Rassistische Diskriminierung in der Schweiz

Von der Ungleichwertigkeit zur sozialen Ungleichheit
und wie gesellschaftlicher Zusammenhalt in Vielfalt erreicht werden kann

Anna Walti und Karima Meier
Soziokulturelle Animation
Literaturarbeit
Eingereicht im August 2014

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

(CanStockPhoto, 2014, Vektor – bunte, Solidarität, Hand, Baum, ¶1)

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Ausbildungsgang Soziokulturelle Animation

Kurs VZ11-1

Anna Walti

Karima Meier

Rassistische Diskriminierung in der Schweiz

Von der Ungleichwertigkeit zur sozialen Ungleichheit und wie gesellschaftlicher Zusammenhalt in Vielfalt erreicht werden kann

Diese Bachelorarbeit wurde im August 2014 in 4 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Soziokulturelle Animation**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel[1] die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:
- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Dr. Walter Schmid
Rektor

[1] Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

EFQM
Recognised for excellence
3 star

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelorarbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelorarbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2014

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

ABSTRACT

Mit dieser Bachelorarbeit verfolgen die Autorinnen die Absicht, herauszufinden, was Individuen einer Gesellschaft dazu veranlasst, Ausländerinnen und Ausländer sowie allgemein fremdmarkierte Menschen mit abwertendem respektive diskriminierendem Handeln zu konfrontieren.

Anhand der *Modalen Strukturierungstheorie* und der Forschungsergebnisse der Langzeitstudie *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* zeigen die Autorinnen den Zusammenhang von sozialer Diskriminierung und sozioökonomischer Benachteiligung auf. Beim Analysieren dieser beiden Mechanismen wird ersichtlich, dass Diskriminierung aufgrund der sozialen Ungleichheit respektive Ungleichwertigkeit entsteht. Da das Ideal *Gesellschaftlicher Zusammenhalt* von sozialer Gleichheit respektive Gleichwertigkeit geprägt ist, greifen die Verfasserinnen diesen Begriff auf und legen ihn als Gegenpol zur *Diskriminierung* aus. In diesem Kontext wird aufgezeigt, wie sich gesellschaftlicher Zusammenhalt konstruiert. Ebenso wird erklärt, worauf sich Soziokulturelle Animatorinnen und Animatoren konzentrieren müssen, wenn sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und diskriminierendes Verhalten verhindern wollen.

Die Erkenntnisse der Arbeit zeigen auf, dass die Soziokulturelle Animation mit der integrativen Funktion den gesellschaftlichen Zusammenhalt subsidiär fördert und damit die Auslöser für rassistische Diskriminierung bekämpfen kann.

DANKSAGUNG

Für das Ermöglichen dieser Literaturarbeit möchten sich die Autorinnen bei allen Beteiligten herzlich bedanken. Grosser Dank geht an Gregor Husi und an Simone Gretler Heusser sowie an Martina Schilliger von der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern, die im Fachpool und dem Bachelorkolloquium beratend zur Seite standen. Für das Korrektorat gilt der Dank Marco Schreier. Im speziellen bedanken sich die Autorinnen bei Regina Motschi, einer begabten Existenzbastlerin, für die fachlichen Diskurse und Inputs während der letzten Phase der Erarbeitung der Bachelorarbeit. Nicht zu vergessen sind bei dieser Danksagung alle Personen im privaten Umfeld der Autorinnen, die ihnen immer wieder unterstützend zur Seite standen und somit wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beitrugen.

VORWORT

Die Autorinnen Anna Walti und Karima Meier, Studierende an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Fachrichtung Soziokulturelle Animation, haben sich nach verschiedenen fachlichen Überlegungen dazu entschieden, das Thema *Rassistische Diskriminierung* für ihre abschliessende Bachelorarbeit zu definieren.
Sie wollten das Phänomen der rassistischen Diskriminierung ergründen, um daraus einen adäquaten Handlungsansatz abzuleiten. Während der Recherchen durften sie jedoch viel tief greifendere und ihre Erwartungen übertreffende Erkenntnisse gewinnen, die in der vorliegenden Arbeit ebenfalls thematisiert werden. Abwertendes Verhalten gegenüber Menschen hat sich den Autorinnen als von verschiedenen Faktoren beeinflusste zusammenhängende Handlungskette von Individuen in unserer Gesellschaft präsentiert, was die Autorinnen umso mehr motivierte, dieses komplexe Phänomen genauer zu studieren.

INHALTSVERZEICHNIS

Abstract **I**
Danksagung **II**
Vorwort **II**
Abbildungsverzeichnis **V**
Abkürzungsverzeichnis **VI**
Zeichenverzeichnis **VII**

1 Einleitung **1**
1.1 Ausgangslage **1**
1.1 Persönliche Motivation **2**
1.2 Berufsrelevanz **3**
1.3 Ziele der Arbeit, Adressatinnen und Adressaten **4**
1.4 Fragestellungen **6**
1.5 Aufbau und Abgrenzung **6**

2 Diskriminierung in der Schweiz **9**
2.1 Begriffsauslegung und -bestimmung **9**
2.1.1 Diskriminierung 9
2.1.2 Rassistische Diskriminierung 14
2.1.3 Betroffene der rassistischen Diskriminierung 16
2.2 Formen von Diskriminierung **19**
2.2.1 Diskriminierung in der Arbeitswelt 21
2.2.2 Diskriminierung in der Schule und Weiterbildung 22
2.2.3 Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt 27
2.3 Gesetzesgrundlage **28**
2.3.1 Der internationale Rahmen 28
2.3.2 Die Rechtslage in der Schweiz 30
2.4 Die Grenzen der Gesetzgebung **31**

3 Die Mechanismen der sozialen Diskriminierung und der sozioökonomischen Benachteiligung **34**
3.1 Die Modale Strukturierungstheorie als Erklärungsansatz für die sozioökonomische Benachteiligung **34**
3.1.1 Die Dualität von Struktur 35
3.1.2 Handlungsspielräume – Einschränkung und Ermöglichung 37
3.1.3 Aspekte der Be(nach)teiligung 42
3.2 Soziale Benachteiligung als Folge von Vorurteilen **46**
3.2.1 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) – das Syndrom und seine Elemente 46
3.2.2 Der Entstehungsprozess des Vorurteils 49
3.2.3 Vorurteilsbildung aufgrund der Auswirkungen der Desintegration 52
3.2.4 Vorurteilsbildung aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen 57
3.3 Soziale Ungleichheit als Grundlage für Diskriminierung **60**

3.3.1 Rekursivität des Lebensflusses 61
3.3.2 Die Kausalität von sozialer Diskriminierung und sozioökonomischer Benachteiligung 64

4 Gesellschaftlicher Zusammenhalt – der Gegenpol zur Diskriminierung 68
4.1 Eine Begriffsbestimmung 68
4.2 Der Gemeinschaftsbegriff 69
4.3 Die Kausalität von Gemeinschaft und Gesellschaft 71
4.4 Solidarität als Kitt des gesellschaftlichen Zusammenhalts 73
4.5 Die Kontakthypothese 75
4.6 Soziales Kapital als Grundlage für Solidaritätsressourcen 77

5 Diskriminierung gemeinsam reduzieren 82
5.1 Beteiligungsgesellschaft als Leitvorstellung für eine demokratische Gesellschaft 82
5.2 Die integrative Funktion der Soziokulturellen Animation 84
5.3 Ausblick 88

6 Schlusswort 91

Literatur- und Quellenverzeichnis 93

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Vision der Autorinnen	5
Abb. 2	Differenzierung sozioökonomische Benachteiligung, sozioökonomische und soziale Diskriminierung	14
Abb. 3	Ausländische Bevölkerung nach Anwesenheitsbewilligung	17
Abb. 4	Struktur und Handeln nach Antony Giddens	36
Abb. 5	Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie	38
Abb. 6	Individuelle und gesellschaftliche Struktur in der Modalen Strukturierungstheorie	40
Abb. 7	Identitätsmerkmale von Gesellschaftsmitgliedern	41
Abb. 8	Syndrom Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	47
Abb. 9	Erklärungsgrundlagen für diskriminierendes Verhalten	60
Abb. 10	Reproduktion sozialer Ungleichheit aufgrund von Diskriminierung	63
Abb. 11	Ein konkretes Beispiel für Diskriminierung aufgrund sozialer Ungleichheit	65
Abb. 12	Formen des sozialen Kapitals und ihre symbolische Bewertung	79
Abb. 13	Die Grundwerte der Beteiligungsgesellschaft	83

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft
CERD	Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GMF	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
HSLU SA	Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
IAO / ILO	Die internationale Arbeitsorganisation
LAP	Lehrabschlussprüfung
MIRAGE	Studie Migranten als gesellschaftliche Aufsteiger
PISA	Programm zur internationalen Schülerbewertung
SDO	Soziale Dominanzorientierung
SKA	Soziokulturelle Animation
StGB	Strafgesetzbuch
SZH	Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
WASA	Forschungsprojekt Wachstum des sonderpädagogischen Angebots

ZEICHENVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
et al.	und andere
ff	fortfolgende
Hochgestellte ^{Zahl}	Auflagennummer
ib.	gefunden an derselben Stelle
kursiv	Namen, Hervorhebungen, zitierte einzelne Wörter
„kursiv"	wortwörtliches Zitat, kürzer als vierzig Wörter
kursiv/eingerückt	wortwörtliches Zitat, mehr als vierzig Wörter
„nicht kursiv"	sozial konstruierte Wörter
S.	Seite
vgl.	vergleiche (Querverweise auf Kapitel, sofern nicht anders vermerkt)
zit. in	zitiert in
(. . .)	Auslassungen innerhalb eines wörtlichen Zitats

Hinweis: Alle Inhalte wurden gemeinsam verfasst von Anna Walti und Karima Meier

1 Einleitung

In diesem Kapitel wird als Erstes die Ausgangslage geschildert, die zur Wahl der Thematik der vorliegenden Bachelorarbeit geführt hat. Dann werden die persönliche Motivation zur Themenwahl und die Berufsrelevanz für die Soziale Arbeit dargestellt. Weiter wird die inhaltliche Zielsetzung beschrieben, und die Adressatinnen und Adressaten werden genannt. Schliesslich schildern die Autorinnen die Fragestellungen und stellen den Aufbau der Arbeit vor.

1.1 Ausgangslage

In der Schweiz werden Ausländerinnen und Ausländer diskriminiert. Diese Tatsache wird in der Politik verharmlost, so Doudou Diène (2006), Sonderberichterstatter der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) gegen Rassismus und Diskriminierung (zit. in Gülcan Akkaya, 2009, S. 10-11). Erschreckende Aussagen und Fakten in den Medien wie auch in Berichten der UNO und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) beweisen jedoch täglich aufs Neue, dass Diskriminierung stattfindet, besonders oft auf dem Arbeits- sowie auf dem Wohnungsmarkt (Laura Zingale, 2013, S. 9). In der Neuen Zürcher Zeitung berichtet der Strafrechtsprofessor und langjährige Richter, Peter Albrecht (2009), dass selbst im Justizverfahren den Ausländerinnen und Ausländern härtere Strafen zugesprochen werden als den Schweizerinnen und Schweizern (Zu harte Strafen für Ausländer? „Frage des Charakters", ¶4). Auch mit der Ausschaffungsinitiative, dem Minarettverbot und der Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen wurden alarmierende Statements abgegeben. Diese politische Ausrichtung weist darauf hin, dass die Angst vor „Fremden" in der Schweiz stetig zunimmt.

Die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern zeigt sich auch nur schon in unserem dualen Zulassungssystem, in dem zwischen Menschen aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie den Drittstaaten differenziert wird, was eine Abwertung bestimmter Gruppen betont (Mirella Mahlstein, 2007, S. 26). Die Ausländerpolitik hat sich, trotz linksorientierten entgegengesetzten Kräften, in den letzten Jahren spürbar verschärft. Auch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 zeigt, dass sich die Angst vor der Globalisierung und die Angst vor „Neuem" und „Fremdem" zu stark in den Köpfen der Menschen manifestiert hat, um sich dem Thema der Migration positiv zuzuwenden. Es ist inzwischen jedoch

weitgehend anerkannt, dass eine restriktive Einwanderungspolitik, wie sie in der Schweiz und den meisten anderen europäischen Ländern praktiziert wird, Migrationsbewegungen nicht aufhalten kann, sondern den Anteil illegalisierter Menschen erhöht (Spiegel Online Politik, 2001, Kofi Annan: Kritik an Einwanderungs-Beschränkungen der EU-Staaten, ¶2).

Fakt ist also, dass Diskriminierung ein aktuelles und ernst zu nehmendes Thema ist, welches durch die ständig zunehmende Globalisierung immer relevanter wird. Sogar der UNO-Länderbericht fordert die Schweiz auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung zu bekämpfen (Kommissionen des Eidgenössischen Departements für Innere Angelegenheiten, 2014, EKR – Schutz gegen Rassendiskriminierung muss verstärkt werden, ¶1).

1.1 Persönliche Motivation

Die Autorinnen beschäftigen sich schon seit geraumer Zeit mit anderen Kulturen und sehen ihre berufliche Zukunft im Migrationsbereich. Aufgrund eigener Beobachtungen sowie Erzählungen von nahen Bekannten wurde den Autorinnen immer wieder klar, dass vor allem Ausländerinnen und Ausländer von Diskriminierung betroffen sind. Es bestehen ihnen gegenüber viele Vorurteile, und sie werden anhand fiktiver und kultureller Merkmale einer homogenen Gruppe zugeteilt, welche als minderwertig eingestuft wird. Aus den eigenen Erfahrungen der Autorinnen ergab sich jedoch deutlich die Erkenntnis, dass ausländische Staatsangehörige genauso zu respektierende Ressourcen besitzen. Daraus entstand eine grosse Motivation herauszufinden, wie es zu den Vorurteilen gegenüber den Ausländerinnen und Ausländern kommt, um so die Problematik der Diskriminierung gezielt angehen zu können.

Schliesslich war das Werkstattheft *Africans in Switzerland* von der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit (HSLU SA) als Inspiration zur vorliegenden Bachelorarbeit ausschlaggebend. Dieses Heft wurde aufgrund der Studienwoche *Africans in Switzerland* an der HSLU SA von Dozierenden, Fachkräften sowie Studierenden verfasst. Einerseits wird darin mit einigen persönlichen Statements von Betroffenen ersichtlich, wie unwohl sich Menschen afrikanischer Herkunft in der Schweiz fühlen, andererseits werden einige Fakten aufgezeigt, welche die Problematik der rassistischen Diskriminierung verdeutlichen und auf die Notwendigkeit einer kritischen Selbstreflexion der Professionellen aufmerksam machen (Gülcan Akkaya, 2009, S. 10-14).

Die Autorinnen wollen mit dieser Arbeit einen Beitrag zum Verständnis der komplexen Thematik der Diskriminierung leisten. Erst durch eine differenzierte Analyse dieses gesellschaftlichen Phänomens werden die Mechanismen durchschaubar und ein professionelles Handeln möglich.
Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass Diskriminierung vermindert werden kann, wenn der Zusammenhalt in der Gesellschaft gefördert wird. Sie gehen davon aus, dass in erster Linie ein Umdenken bei den Menschen stattfinden muss, damit die Angst vor „Fremden" abnimmt und deren Würde bewahrt werden kann. Ausserdem sind sie davon überzeugt, dass durch die Akzeptanz der Vielfalt unter den Menschen die Ressourcen der Ausländerinnen und Ausländer als Bereicherung für die Gesellschaft erkannt werden können.

1.2 Berufsrelevanz

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz besagt, dass alle Menschen das Recht auf *„die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld"* haben. Diese Leitidee verpflichtet die Professionellen der Soziokulturellen Animation (SKA), die Integration der Menschen zu fördern. Die Voraussetzungen für ein erfülltes Menschsein *„sind die gegenseitig respektierende Anerkennung, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander und gerechte Sozialstrukturen".* (Susanne Beck, Anita Diethelm, Marijke Kerssies, Olivier Grand, Beat Schmocker, 2010, S. 6) Aus den oben stehenden Ausführungen über die Ausgangslage wird ersichtlich, dass diese Bedingungen in der heutigen Gesellschaft in der Schweiz nicht gegeben sind. Deshalb fühlen sich die Autorinnen verpflichtet, einen Beitrag zur Thematik der Diskriminierung zu leisten.

Die vorliegende Bachelorarbeit zielt darauf hin, gegenseitige solidarische Handlungen und damit soziale Integration zu fördern. Menschen und Gruppen, die in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt sind, stehen dabei im Fokus. Die Autorinnen verfolgen mit dem Erstellen der Bachelorarbeit die Absicht, eine Handlungsvariante zu entwickeln, die Diskriminierung mindern kann. Sie orientieren sich an den folgenden im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz festgehaltenen Zielen:

- *Soziale Arbeit zielt auf das gegenseitig unterstützende Einwirken der Menschen auf die anderen Menschen ihrer sozialen Umfelder und damit auf soziale Integration.*

- *Soziale Arbeit hat Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln*
- *Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind.* (Beck et al., 2010, S. 6)

Die gesellschaftliche Aufgabe der SKA ist die *„subsidiäre Förderung des demokratischen zwischenmenschlichen Zusammenhalts"* (Gregor Husi, 2010, S. 100). Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz verlangt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Erfüllung dieses Auftrags Netzwerke schaffen, welche sie für gesellschaftliche und sozialpolitische Verbesserungen einsetzen. Sie sind verpflichtet, ihr Wissen über die sozialen Probleme sowie deren Ursachen und Wirkungen an die Öffentlichkeit, die Forschung und die Politik weiterzugeben. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen sich mit den *„staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft einsetzen, die für Solidarität und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht"*. (Beck et al., 2010, S. 13)

Der im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz formulierte gesellschaftliche Auftrag, bestärkt die Autorinnen in ihrer Motivation, diese Arbeit zu schreiben.

1.3 Ziele der Arbeit, Adressatinnen und Adressaten

Das Ziel dieser Arbeit ist, Erkenntnisse über die Mechanismen der Diskriminierung zu gewinnen, um so Ansätze für eine Lösung der Diskriminierungsproblematik abzuleiten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen vor allem den Professionellen im Bereich Migration als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen.
Durch das Analysieren des Phänomens der Diskriminierung können zudem alle interessierten Gesellschaftsmitglieder sensibilisiert werden, was eine kritische Selbstreflexion und grössere Wachheit im Handeln mit sich bringen kann. Zusammenfassend heisst das: Die Arbeit richtet sich primär an alle Professionellen der Sozialen Arbeit sowie der SKA. Zudem werden auch Personen und Organisationen angesprochen, welche aus anderen Gründen ein Engagement für die Bekämpfung der Diskriminierung in Betracht ziehen.

Die Vision einer zukünftigen solidarischen Gesellschaft:

RESPEKT	Alle Menschen begegnen sich im Geiste der Brüderlichkeit und in gegenseitiger Achtung.
GLEICHHEIT	Die Menschen leben im Verständnis, dass alle frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.
MITEINANDER	Die Menschen unterstützen sich und fördern gegenseitig ihre individuellen Fähigkeiten.
INDIVIDUALITÄT	Der individuelle Mensch kann sich in der Gesellschaft einbringen und integrieren.
SOLIDARITÄT	Die Gemeinschaft ist tragfähig und solidarisch.
VERTRAUEN	Jeder und jede fühlt sich als Individuum zugehörig und von der Gesellschaft getragen und ist offen für Menschen, die „anders" oder „fremd" sind.

Abb. 1: Vision der Autorinnen (eigene Darstellung)

1.4 Fragestellungen

Die Autorinnen liessen sich von folgenden vier Hauptfragen während der Recherchearbeiten und des Verfassens der Bachelorarbeit leiten:

Erste Fragestellung ➔ Kapitel zwei
Werden Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz diskriminiert, wenn ja inwiefern?

Zweite Fragestellung ➔ Kapitel drei
Wie lässt sich die soziale Diskriminierung und sozioökonomische Benachteiligung erklären und wie hängen sie zusammen?

Dritte Fragestellung ➔ Kapitel vier
Was bedeutet gesellschaftlicher Zusammenhalt und inwiefern steht er im Zusammenhang mit Diskriminierung?

Vierte Fragestellung ➔ Kapitel fünf
Welche Handlungsansätze lassen sich für die Soziokulturelle Animation ableiten, um rassistische Diskriminierung zu mindern?

1.5 Aufbau und Abgrenzung

Die Arbeit bezieht sich auf die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern. Der Fokus dieser Arbeit liegt dabei auf der Ergründung der Problematik der Diskriminierung. Zudem soll ein Beitrag für die Bekämpfung der Diskriminierung geleistet werden.

Im zweiten Kapitel werden die Begriffe *Diskriminierung* sowie *Rassistische Diskriminierung* geklärt, da sie für das Verständnis dieser Arbeit von grosser Bedeutung sind. Weiter werden die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung definiert. Anhand ausgewählter statistischer Daten sowie diverser Studien soll die Stellung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz beschrieben werden. In den Fokus genommen werden dafür die drei spezifischen Bereiche Arbeitswelt,

Schule und Weiterbildung sowie Wohnungsmarkt, in welchen rassistische Diskriminierung stattfindet. Zum Schluss dieses Kapitels werden die normativen Grundlagen beleuchtet, welche die Diskriminierungsbekämpfung unterstützen sowie deren Grenzen aufgezeigt.

Im dritten Kapitel wird der Zusammenhang von Gesellschaftsstruktur und Diskriminierung erklärt. Vorerst werden die Autorinnen die Mechanismen der sozioökonomischen Benachteiligung und der sozialen Diskriminierung separat beleuchten. Dadurch soll das komplexe Phänomen der Diskriminierung ganzheitlich erfasst werden, um daraus einen adäquaten Ansatz zur Bekämpfung der Diskriminierung ableiten zu können. Für ein Verständnis der Mechanismen ziehen die Autorinnen die *Modale Strukturierungstheorie* von Gregor Husi sowie die Theorie der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) von Wilhelm Heitmeyer bei.

Im vierten Kapitel wird der Begriff des *Gesellschaftlichen Zusammenhalts* beleuchtet, um im Anschluss eine adäquate Handlungsempfehlung zu definieren. In diesem Zusammenhang greifen die Autorinnen den Begriff *Gemeinschaft* auf und stellen ihn dem Begriff *Gesellschaftlicher Zusammenhalt* entgegen. Im Folgenden zeigen die Autorinnen auf, um welchen Zusammenhalt sich die SKA kümmern muss. Daraufhin gehen die Autorinnen auf den Solidaritätsbegriff ein, welcher als Kitt des gesellschaftlichen Zusammenhalts verstanden werden kann. Die Beleuchtung der Kontakthypothese und der Sozialkapitaltheorie in den anschliessenden Unterkapiteln, weist darauf hin, wie die konkrete Solidarität zwischen Individuen und Gruppen gefördert werden kann.

Welche Mittel die SKA hat, um den zwischenmenschlichen Zusammenhalt zu fördern, wird im fünften Kapitel erläutert. In diesem Kontext gehen die Autorinnen auf die Leitvorstellung einer Beteiligungsgesellschaft ein, woraufhin klar ersichtlich wird, was die Grundwerte einer gleichberechtigten Gesellschaftsstruktur beinhalten und für welche Tätigkeitsfelder die SKA in diesem Zusammenhang verantwortlich ist. Im Anschluss thematisieren die Autorinnen die integrative Funktion der SKA, welche der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Bekämpfung von Diskriminierung gerecht wird. Zum Abschluss dieses Kapitels wird der Ausblick formuliert.

Das Schlusswort im sechsten Kapitel soll ein kurzes Resümee der abgeleiteten Erkenntnisse aufzeigen, wobei die Autorinnen darauf eingehen, wie jedes Gesellschaftsmitglied durch bewusste solidarische Handlungen dazu beitragen kann, die Diskriminierungsproblematik zu verringern.

Können wir von dem Fremden erwarten, dass er die Sprache spricht, sich benimmt wie die Anderen bevor er willkommen geheissen wird?
(Doortje Kal)

(zit. in Michael Auen, 2014, S. 13)

2 Diskriminierung in der Schweiz

In diesem Kapitel werden die Begriffe *Diskriminierung* sowie *Rassistische Diskriminierung* geklärt, da sie für das Verständnis dieser Arbeit von grosser Bedeutung sind. Weiter werden die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung definiert.
Anhand ausgewählter statistischer Daten sowie diverser Studien soll die Stellung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz beschrieben werden. In den Fokus genommen werden dafür die drei spezifischen Bereiche Arbeitswelt, Schule und Weiterbildung sowie Wohnungsmarkt, in welchen rassistische Diskriminierung stattfindet.
Zum Schluss werden die normativen Grundlagen beleuchtet, welche die Diskriminierungsbekämpfung unterstützen sowie deren Grenzen aufgezeigt.

2.1 Begriffsauslegung und -bestimmung

Um ein differenziertes Verständnis von Diskriminierung zu gewinnen, gilt es vorerst eine kritische Begriffsauslegung vorzunehmen. Im folgenden Kapitel wird zunächst festgehalten, was unter *Diskriminierung* verstanden wird, um anschliessend den Begriff der *Rassistischen Diskriminierung* zu ergründen. Weiter geht es darum darzustellen, wie diese Begriffe verwendet werden. Demensprechend erarbeiten die Autorinnen auch den Begriff *Ausländerin/Ausländer,* als Betroffene von rassistischer Diskriminierung.

2.1.1 Diskriminierung

Diskriminierung stammt aus dem lateinischen *discriminatio* und bedeutet Scheidung, Absonderung. Ab dem 20. Jahrhundert wird der Begriff als Fremdwort für *Herabsetzung* verwendet. (Wolfgang Pfeifer, 1993, S. 230)

Im Duden (2013a) werden Benachteiligung, Herabsetzung, Zurücksetzung, Demütigung und Übervorteilung als Synonyme für Diskriminierung genannt (Diskriminierung, die, ¶3).

Eine eindeutige Definition von Diskriminierung gibt es, laut Kompass (ohne Datum), jedoch nicht. Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte noch andere internationale Übereinkommen liefern eine generelle Definition von Diskriminierung. (Was ist Diskriminierung? ¶1)

Im gesellschaftspolitischen Diskurs wird rasch ersichtlich, dass der Begriff *Diskriminierung* nicht aus dem reinen Wortverständnis erfasst werden kann. Es handelt sich um eine weit komplexere Thematik, die unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet werden muss.

Im Allgemeinen wird von Diskriminierung gesprochen, wenn Äusserungen und Handlungen sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten (Nicolette Seiterle, 2013, Folie 15-16). Oder, so René Levy (1998), eine *„Ungleichbehandlung aufgrund einer kategorialen Zugehörigkeit ohne Rücksicht auf individuelle Charakteristika*" (zit. in Theres Egger, Tobias Bauer, Kilian Künzi, 2003, S. 2).

Die Autorinnen wählen in ihrer Arbeit bewusst den Begriff *Diskriminierung*, da dieser im politischen Diskurs ebenfalls Verwendung findet. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (1948) Artikel 2 *Verbot der Diskriminierung* wird desgleichen, auf die von den Autorinnen gewählte Begriffsbestimmung, Bezug genommen (UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, ¶1 & 2). Auch in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), Artikel 8, Absatz 1 und 2 wird von Diskriminierung gesprochen, wobei die Rechtsgleichheit definiert und folgende Diskriminierungsmerkmale festgelegt werden:

1. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
2. *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.* (S. 3)

Nach der BV wird also diskriminiert, wer wegen der in Absatz 2 genannten Merkmale benachteiligt wird. Ausländerinnen und Ausländer, Personen aus bestimmten Ländern, wie zum Beispiel aus der Türkei oder Deutschland, Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens, Dunkelhäutige, Körperbehinderte, Frauen, Homosexuelle, ältere Menschen können Opfer von Diskriminierung sein (Egger et. al., 2003, S. 2).

Rechtlicher Partikularismus versus Universalismus der Menschenrechte

In der Enzyklopädie Brockhaus online (2012) wird betont, dass Diskriminierung ihre soziale Relevanz durch die in den Menschenrechten verfassten Grundsätze der *Chancengleichheit* und der *Gleichbehandlung* bekommt (Diskriminierung, ¶1). Nach Husi (2012) fordern diese Grundsätze, insbesondere in demokratisch verfassten Gesellschaften wie der Schweiz, dass alle Menschen die gleichen Chancen haben und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (gleiche Bildungschancen, politische Mitbestimmung für alle, gleiches Einkommen für gleiche Arbeit und so weiter) (S. 113). Ausserdem ergänzt Bielefeldt (2010), dass gleichzeitig zur Chancengleichheit die *kulturelle Vielfalt* nicht eingeschränkt werden darf. Denn nach ihm bezieht sich die *Gleichheit* im menschenrechtlichen Sinne auf die *„Gleichheit ohne Angleichung und nicht auf Nivellierung und Homogenisierung"*. Dieses Recht muss demnach allen Menschen offen stehen und darf kein Privileg weniger sein. (S. 24-25) Auch die Definition von Amnesty International (2010) macht deutlich, dass Diskriminierung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt: *„Diskriminierung ist eine grobe Verletzung der Menschenrechte. Diskriminierte Menschen werden aufgrund individueller oder gruppenspezifischer Merkmale systematisch an der Ausübung ihrer Menschenrechte gehindert"*. (Was ist Diskriminierung, ¶1) Diskriminierung schränkt demzufolge die Freiheit in der Lebensgestaltung eines Menschen ein. Dies ist jedoch nach AEMR (1948) verboten, denn es handelt sich bei den Menschenrechten um Rechte, welche eine gleiche Freiheit für alle Menschen garantieren sollten. Menschenrechte können nicht erworben werden, sondern es sind grundlegende Rechte, die dem Menschen zustehen, weil er ein Mensch ist. (UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, ¶1) Auch Bielefeldt (2010) betont, dass die Menschenrechte nicht durch individuelle Leistungen oder Fehlleistungen gesteigert oder gemindert werden können, sie seien auch nicht an eine spezielle Rolle geknüpft – was er als *Universalismus der Menschenrechte* zusammenfasst. Wären die grundlegenden Rechte abhängig von *persönlichen Merkmalen* oder *Vorleistungen* (partikulativen Bedingungen), so wäre die Rede von *rechtlichem Partikularismus*, was Bielefeldt gleichbedeutend mit Diskriminierung versteht. (S. 21)

Diskriminierungsmerkmale

Wie bereits erwähnt, nennen die AEMR wie auch die BV verschiedene Diskriminierungsmerkmale wie Geschlecht, politische und sonstige Anschauung, Rasse, Hautfarbe, ethnische und nationale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie religiöse Überzeugungen und Sprache. Allerdings merkt Bielefeldt (2010) an, dass die Merkmale der Artikel 2 AEMR nicht abschliessend sondern exemplarisch seien (S. 26). Auch der Artikel 21 der EU-Grundrechtscharta

(2000) zeigt mit dem Wort *insbesondere*, dass die Liste der Merkmale nicht vollständig ist (Nichtdiskriminierung, S. 13, ¶1). In diesem Zusammenhang sagt Bielefeldt (2010), dass die Merkmale aus gesellschaftlichen Phänomenen entstanden seien und sie sich im Laufe der Entwicklung oder des gesellschaftlichen Wandels erweitern oder verändern können (S. 26-29).

Soziale Diskriminierung als direkte Form der Benachteiligung

Wird jemand aufgrund der, in Artikel 8 BV Absatz 2, genannten Merkmale stigmatisiert und einer bestimmten sozialen Gruppe zugeordnet, wird auch der Terminus *soziale Diskriminierung* verwendet (Brockhaus, 2012, Diskriminierung, ¶1). Frank Parkin (1983) definiert soziale Diskriminierung als Benachteiligung aufgrund zugeschriebener Merkmale. Das heisst mit eigener Leistung nicht erwerbbare oder veränderbare Attribute wie Hautfarbe, Alter, Geschlecht (zit. in Albert Scherr, 2010, S. 38). Die soziale Diskriminierung ist eine direkte Form der Diskriminierung und geschieht, wenn nach menschenrechtlichem Verständnis Gleiche ungleich behandelt werden (Seiterle, 2013, S.6). Dass zum Beispiel eine Person aufgrund ihres ausländischen Nachnamens eine Wohnung nicht mieten kann, ist ein Fall von direkter sozialer Diskriminierung.

In ähnlicher Weise definiert auch Walter Kälin (1999) Diskriminierung als

> *eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen, welche eine Benachteiligung eines Menschen zum Ziel oder zur Folge hat, die als Herabwürdigung einzustufen ist, weil sie an einem Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebbaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht.* (S. 87)

Die Unterscheidungsmerkmale, von denen Kälin (1999) spricht, bezeichnen nicht persönliche Eigenschaften, die einen Menschen von anderen Gruppenmitgliedern unterscheidet, sondern Merkmale, aufgrund derer ein Mensch einer sozial abgegrenzten Gruppe zugeteilt wird (S. 87).

Soziale Diskriminierung als indirekte Form der Benachteiligung

Die *indirekte Diskriminierung* ist im Gegensatz zur *direkten Diskriminierung* eine indirekte Form von Benachteiligung, die eine Ungleichheit in Bezug auf die Le-

bensgestaltung zur Folge hat. Das ist der Fall, wenn beispielsweise gleiche Regeln für Einheimische sowie für Personen mit Migrationshintergrund angewendet werden. Im Schulkontext würde dies bedeuten, dass zwar gleiche Leistungskriterien bestehen, jedoch unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Lebensbedingungen nicht berücksichtigt werden. So werden Ungleiche gleich behandelt. (Seiterle, 2013, S. 6)

Werden bestimmte soziale Gruppen indirekt *durch den Effekt von institutionalisierten Strukturen* benachteiligt, sprechen Mechtild Gomolla und Frank-Olaf Radtke (2002) von *institutioneller Diskriminierung*. Institutionalisierte Strukturen sind beispielsweise Routinen, Wertvorstellungen, Gewohnheiten, Rechte und Wahrnehmungsmuster. *Indirekte Diskriminierung*, weil Benachteiligungen aus den institutionalisierten Strukturen der Gesellschaft resultieren und nicht direkt aus *Gemeinheiten* von Einzelpersonen. (S. 14) Oder in den Worten von Bielefeldt (2010), *„nicht Akte bewusster Herabsetzung und Ausgrenzung vorgenommen werden*", sondern strukturelle Bedingungen Benachteiligungen auslösen (S. 31). Das heisst, Praktiken sozialer Institutionen und Organisationen gelten hier als Ursprung für eine *institutionelle Benachteiligung* (Seiterle, 2013, Folie 17).

Die Kausalität zwischen sozialer Diskriminierung und sozioökonomischer Benachteiligung

Im soziologischen Verständnis wird Diskriminierung zusätzlich als System sozialer Beziehungen verstanden, welche *soziale Ungleichheiten* zwischen einzelnen Menschen oder Gruppen ergeben. Scherr (2010) schreibt einerseits von sozialer Diskriminierung, der Benachteiligung aufgrund zugeschriebener Merkmale und anderseits von der sozioökonomischen Privilegierung beziehungsweise Benachteiligung, welche sich aus der Position in der Gesellschaft ergibt. Er sagt, dass eine Person, die Opfer von sozialer Diskriminierung ist, oft in der Folge davon auch sozioökonomisch benachteiligt wird. Darum sei es wichtig, Diskriminierung mit der Reproduktion sozioökonomischer Ungleichheiten zu verknüpfen, sie jedoch davon zu unterscheiden. (S. 36-56)

Sozioökonomische Benachteiligung	**Soziale Diskriminierung**
aufgrund sozialer Ungleichheit	direkt, indirekt, institutionell
aufgrund der Position in der Gesellschaft	aufgrund zugeschriebener Merkmale
Sozioökonomische Diskriminierung	
aufgrund sozialer Diskriminierung sozioökonomisch benachteiligt	

Abb. 2: Differenzierung sozioökonomische Benachteiligung, sozioökonomische und soziale Diskriminierung (eigene Darstellung)

Wenn die *sozioökonomische Benachteiligung* eine Folge von *sozialer Diskriminierung* ist, wird in dieser Arbeit auch der Begriff *sozioökonomische Diskriminierung* verwendet.

2.1.2 Rassistische Diskriminierung

Werden Menschen aufgrund bestimmter Merkmale wie der Rasse, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminiert, wird die Bezeichnung *Rassistische Diskriminierung* verwendet. Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) definiert rassistische Diskriminierung als:

> *jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.* (Kompass, ohne Datum, Was ist Diskriminierung? ¶2)

In dieser internationalen Definition wird „Rasse" als politische Kategorie verstanden. Sie bezeichnet alle Individuen, die als Betroffene von Rassismus gelten.

(Kompass, ohne Datum, Was ist Diskriminierung?, ¶3) Das heisst, Menschen werden aufgrund realer oder fiktiver Merkmale körperlicher oder kultureller Art auf ihre ethnische, nationale oder religiöse Zugehörigkeit reduziert (Akkaya, 2013, S. 3). Vertreterinnen und Vertreter aus Europa gehen einen Schritt weiter und kritisieren überhaupt den Gebrauch des Begriffs „Rasse" (Kompass, ohne Datum, Was ist Diskriminierung?, ¶3). Georg Kreis (2009), ehemaliger Präsident der EKR, sagt, dass nicht *„Rassen" Rassismus schaffen sondern Rassismus „Rassen"* (S. 15). So wird im europäischen Raum und auch in dieser Arbeit „Rasse" als soziales Konstrukt verstanden. Auch aus Erkenntnissen der Genetik ist bekannt, dass es keine Menschenrassen gibt, sondern nur die Spezies Mensch. (Akkaya, 2013, S. 3)

Dass sich „Rasse" nicht nur auf biologische sondern auch auf kulturelle Merkmale bezieht, macht Birgit Rommelspacher (2002) in ihrer Definition deutlich. Sie führt hier zusätzlich den Begriff der *Kulturalisierung* ein und zeigt, dass Kulturunterschiede als zusätzliche Unterscheidungsmerkmale gelten. Zudem bezeichnet sie Rassismus als Mittel, um die Unterschiede in sozialen Hierarchien erklären und legitimieren zu können:

> *Im modernen westlichen Sinn basiert Rassismus auf der Theorie der Unterschiedlichkeit menschlicher „Rassen" aufgrund biologischer Merkmale. So können Unterschiede in der sozialen Hierarchie mit dem unterschiedlichen „Wesen" der Menschen erklärt werden. Diese biologische Argumentation wurde ergänzt durch eine kulturalistische Variante, die Kulturunterschiede als quasibiologische Unterscheidungsmerkmale zwischen Gruppen unterstellt. Dazu werden die jeweiligen Gruppen homogenisiert, indem ihnen eine einheitliche und unveränderliche Wesenheit zugeschrieben wird.* (S. 132)

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) (ohne Datum) empfiehlt, die rassistische Diskriminierung abzugrenzen von Rassismus als Ideologie. Denn die rassistische Diskriminierung könne, müsse aber nicht ideologisch (klassischer Rassismus), begründet sein. Sie bezeichnet Rassismus als eine Ideologie,

> *die Menschen aufgrund physiognomischer oder kultureller Eigenarten oder aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in an-*

geblich naturgegebene Gruppen – sogenannte „Rassen" einteilt und diese hierarchisiert. Menschen werden nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudoverwandschaftlicher Gruppen mit kollektiven, weitgehend als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. (Rassismus, ¶2)

Wenn im Folgenden von *Rassistischer Diskriminierung* gesprochen wird, beziehen sich die Autorinnen auf die Definition von der FRB (ohne Datum): *„Rassistische Diskriminierung ist jede Praxis, die Menschen aufgrund physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale (Sprache, Name) oder angenommener religiöser Zugehörigkeit Rechte vorenthält, sie ungerecht oder intolerant behandelt, demütigt, beleidigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet"* (Diskriminierung, ¶3).

Die rassistische Diskriminierung bezieht sich demnach auf Benachteiligungen aufgrund körperlicher oder kultureller Merkmale, Ethnie, Nationalität und Religion. Andere Gruppenmerkmale wie das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder eine Behinderung seien, so Tarek Naguib (2009) von der FRB, zwar für die allgemeinen Diskriminierungsverbote von Bedeutung, jedoch nicht für den Begriff der rassistischen Diskriminierung (2009, S. 9).

Um die Definition des Begriffs *Rassistische Diskriminierung* abzurunden, werden im Folgenden auch die Bezeichnungen *Ausländerin/Ausländer* sowie *Migrantin/Migrant* näher definiert.

2.1.3 Betroffene der rassistischen Diskriminierung

Nach der Definition des Bundesamtes für Statisik (BFS) (2008a), wird jede Person als Ausländerin oder Ausländer bezeichnet, die nicht Staatsangehörige des Staates ist, in dem sie sich aufhält. Also eine Person, die allein die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt. Migrantinnen und Migranten sind Personen, die sich vorübergehend oder dauerhaft an einem anderen Ort niederlassen und dabei eine staatliche Grenze überschritten haben. Dabei kann es sich gemäss BFS um im Ausland Geborene wie auch um Schweizer Bürgerinnen und Bürger handeln. Allerdings zählen hier Menschen, welche in der Schweiz geboren sind aber immer noch nur eine ausländische Staatsbürgerschaft

besitzen, nicht zu den Migrantinnen und Migranten sondern zu den Ausländerinnen und Ausländern. Personen, die neben einem ausländischen auch das Schweizer Bürgerrecht besitzen (Doppelbürgerin/Doppelbürger), werden allerdings als Einheimische angeschaut. Sie werden demzufolge in Statistiken über migrierende und ausländische Personen nicht berücksichtigt. Hingegen werden staatenlose Menschen und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, als Ausländerinnen und Ausländer betrachtet. (S. 2) Personen mit Migrationshintergrund ist ein neuer, relativ diffuser Begriff und meint Personen, *„die – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit – in einem anderen Land sozialisiert wurden und migriert sind"* (Rebekka Ehret, 2013, Folie 6).

Die Ausländergesetzgebung in der Schweiz teilt die rund 1.9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer je nach Anwesenheitsgrund und Rechtsstellung in verschiedene Kategorien ein. Die Wohnbevölkerung beinhaltet konkret die folgenden Ausländerkategorien: Niedergelassene und Aufenthalter (inkl. anerkannte Flüchtlinge), Kurzaufenthalter, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende, internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige. (BFS, 2008a, S. 2-5)

Diese Kategorien sind durch verschiedene rechtliche Anwesenheitsbewilligungen geregelt. Die Bewilligungen geben Auskunft über die Dauer des Aufenthaltes, über den Integrationsgrad sowie darüber, ob die Anwesenheit befristet oder dauerhaft berechtigt ist. Die Bewilligungen beeinflussen daher die jeweilige Position der einzelnen Personen in der Gesellschaft massiv. Wie in der unten stehenden Grafik vom BFS (2012) ersichtlich ist, sind fast zwei Drittel aller Ausländerinnen und Ausländer im Besitz einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung. Weitere 31.2 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen gelten als Aufenthalterin oder Aufenthalter (Jahresbewilligung) und nur 2.3 Prozent sind dem Asylbereich zuzuordnen. (Ausländische Bevölkerung, ¶2)

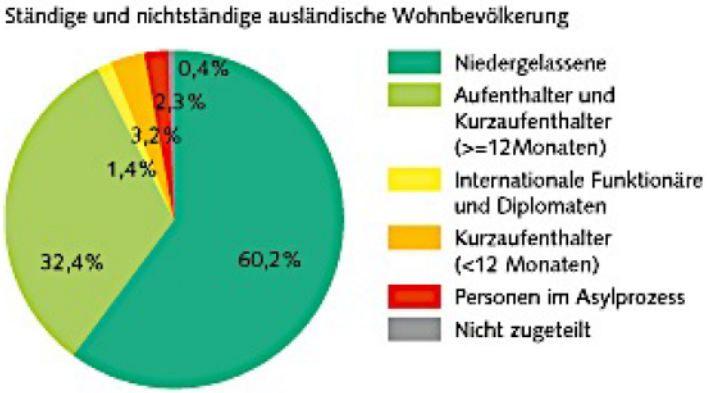

Abb. 3: Ausländische Bevölkerung nach Anwesenheitsbewilligung (BFS, 2012, ¶2)

Im Alltagsverständnis wird jedoch die Bezeichnung *Ausländerin/Ausländer* auch noch anders verwendet. So macht auch Christian Imdorf (2010a) in seinen Forschungen deutlich, dass Menschen nicht nur wegen der Staatsangehörigkeit die Bezeichnung *Ausländerin/Ausländer* erhalten sondern aufgrund von Stereotypen, Vorurteilen und Stigmata (S.215-216).
Imdorf (2010b) meint, in der Schweiz seien es vor allem Menschen, die aus den Nachfolgeländern des ehemaligen Jugoslawien migriert sind, welche im öffentlichen Diskurs als ausländische Personen wahrgenommen werden (S. 260). Ein Kosovare, welcher bereits die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, kann demzufolge trotzdem als Ausländer gelten und diskriminiert werden. Wilhelm Heitmeyer (2012) betont in diesem Zusammenhang, dass nicht nur Personen fremder Herkunft Abwertung, Diskriminierung und Gewalt erleben, sondern auch solche gleicher Herkunft, wenn sie als abweichend empfunden oder deklariert werden (S.16).

Das zeigt, dass die Sprache kaum ein Medium zur Abbildung von Wirklichkeit ist, sondern eher ein Werkzeug zur Herstellung von Wirklichkeit. Das heisst, Worte bezeichnen keine Tatsachen, sondern bringen das, wovon sie sprechen, erst hervor.
Ausländerin/Ausländer ist ein Rechtsbegriff. Er beschreibt eine Personengruppe, für die bestimmte Rechte gelten und die teilweise von anderen Rechten, die für Einheimische gelten, ausgenommen ist. Der Begriffsbestandteil „ausländisch" drückt aus, dass diese Personen bei bestimmten, wesentlichen Aspekten, die das Gemeinwesen angehen, ausgegrenzt werden. Es ist demnach ein sehr ambivalenter Begriff, der Zugehörigkeit suggeriert, sie aber nicht einlöst. Ausländerin/Ausländer unterstreicht eine Trennung in „wir" und „sie". (Günter Friesenhahn, 2002a, 4. Ausländer/ausländische Mitbürger/Migranten, ¶1)

Ähnlich ist es mit dem Begriff „Fremde". Der deutsche Soziologe Simmel hat vor rund 100 Jahren Folgendes formuliert: *„Der Fremde ist der, der heute kommt und morgen bleibt"*. Mit dem Wort „fremd" lassen sich unterschiedliche Aspekte verbinden. Zusammengefasst können die beiden Pole mit Faszination und Neugier auf der einen Seite und auf der anderen Seite mit Angst und Abwehr beschrieben werden.

Das Fremde an sich gibt es nicht. Es ist ein soziales Konstrukt. Es handelt sich um die Erfahrung beziehungsweise Enttäuschung darüber, dass die Welt auch anders sein kann, als sich das die Menschen vorgestellt haben. Fremdheit hat immer mit Beziehungen zu tun und sie kann verändert werden. *„Das Fremde ist*

notwendig, um das Eigene zu erkennen, man braucht das Fremde sozusagen für sich selbst".
Problematisch ist, dass Fremdheit auch künstlich erzeugt und politisch instrumentalisiert werden kann. Jemanden, den man sich vom Leibe halten will – ein Gegner – wird zum Fremden erklärt. „*Fremd ist, wer sich nicht angleicht, wer nicht dasselbe wie all die anderen anzieht, wer anders aussieht und anders denkt. Zum Fremden wird, wer nicht an den jeweils für üblich erachteten Ritualen teilnimmt*". (Friesenhahn, 2002b, 3. Fremde, ¶1)

In diesem Zusammenhang kann gesagt werden, dass bereits die Bezeichnung eines Menschen als *Ausländerin/Ausländer* einen diskriminierenden Charakter hat. Denn aufgrund zugeschriebener biologischer oder kultureller Merkmale (Hautfarbe, Sprache, Name) werden Menschen der homogenen Gruppe *Ausländerin/Ausländer* zugeordnet.

In dieser Arbeit wird oft von *fremd* oder *fremden Gruppierungen* geschrieben. Dabei beziehen sich die Autorinnen auf die oben aufgeführten Begrifflichkeiten.

Die Autorinnen werden nachfolgend einige Resultate von Studien sowie Eckdaten von Statistiken beiziehen, die sich ausschliesslich auf die *Ausländerinnen und Ausländer* beziehungsweise auf die *Migrantinnen und Migranten* nach der Defnition des BFS beziehen. Gleichzeitig wird aus oben stehender Begriffsauslegung ersichtlich, dass nicht nur Personen mit anderer Nationalität Opfer von rassistischer Diskriminierung sind. Ein fremdländisch klingender Name sowie die Hautfarbe oder die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft können Gründe sein, die auch Schweizerinnen und Schweizer zu Opfern von rassistischer Diskriminierung machen (Egger et al., 2003, S. 3). Das heisst, wenn die Autorinnen von *Ausländerinnen und Ausländern* beziehungsweise von *Migrantinnen und Migranten* sprechen, meinen sie einerseits Menschen mit Status nach der Definition des BFS andererseits aber auch Menschen mit ausländischen Merkmalen, welche die Schweizer Bürgerschaft besitzen.
Dies hat zur Folge, dass die Zahlen vom BFS nur teilweise repräsentativ sind, und die Prozentzahlen eher noch höher sind als in den Statistiken.

2.2 Formen von Diskriminierung

Die Forderung der UNO, die Schweiz müsse die Rassismus- und Diskriminierungsbekämpfung fördern (Akkaya, 2009, S. 10), und die Empfehlungen der Eu-

ropäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2009) an die Schweizer Behörden zeigen, dass rassistische Diskriminierung in der Schweiz hauptsächlich im Bildungsbereich und auf dem Arbeitsmarkt eine grosse Problematik darstellt:

> *Die ECRI empfiehlt den Schweizer Behörden, weiterhin ihre Bemühungen zu verfolgen und zu intensivieren, um ein Schulsystem zu etablieren, dass allen Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache sich von der Unterrichtssprache unterscheidet, Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung zu garantieren, insbesondere höherer Bildung, und letztendlich den Zugang zum Arbeitsmarkt* (S. 25).

> *ECRI empfiehlt den Schweizer Behörden, ihre Bemühungen im Kampf gegen die direkte und indirekte rassistische Diskriminierung bei Beschäftigungsfragen weiter zu verfolgen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Akteuren in diesem Bereich die kulturelle Vielfalt in den Unternehmen zu fördern, insbesondere den Gewerkschaften, den Arbeitgeberverbänden und den Berufsschulen* (ib., S. 24).

Im Folgenden werden einige Statistiken und Studien beigezogen, um die Stellung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz zu beschreiben.

Die statistische Übersicht der EKR (2012a) zeigt, dass die Gruppe der *Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft* am häufigsten von Diskriminierung betroffen ist (28 Prozent). Ausserdem sind *Ausländer im Allgemeinen* (23 Prozent) und *Schwarze* (16 Prozent) oft betroffene Opfergruppen. Werden alle ausländischen Positionen dieser Übersicht zusammengezählt, sind es 75 Prozent (Muslime, Schwarze, Menschen jüdischen Glaubens, Fahrende, Personen anderer Religionszugehörigkeit, Ausländerin/Ausländer verschiedener Ethnien, Asylsuchende), welche Opfer von Diskriminierung wurden, wobei 22 Prozent keine Angabe machten. Das heisst, dass Ausländerinnen und Ausländer mehr als doppelt so

stark von Diskriminierung betroffen sind als Schweizerinnen und Schweizer. (Opfergruppen, ¶1)
Der Bericht Rassismusvorfälle in der Beratungspraxis 2012 legt offen, dass verbale Äusserungen am häufigsten stattfinden. Die diskriminierenden Äusserungen fallen häufig in der Arbeitswelt, auf dem Wohnungsmarkt, bei öffentlichen Verwaltungen oder im Schul- und Weiterbildungsbereich (Zingale, 2013, S. 20). Die EKR (2012b) stellt dar, dass die meisten Widerhandlungen im öffentlichen Bereich stattfinden (Gesellschaftliches Umfeld, ¶1).
Aus einer weiteren Statistik der EKR (2012c) wird ersichtlich, dass vor allem Privatpersonen diskriminierende Übergriffe ausüben. Grösstenteils sind das Rechtsextreme, politische Akteure sowie Akteure im Dienstleitungssektor. (Tätergruppen, ¶1)

Die oben erwähnten statistischen Daten weisen auf eine stärker benachteiligte Situation der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber den Schweizerinnen und Schweizern hin. Nun geht es den Verfasserinnen dieser Arbeit darum, anhand diverser Studien die Formen und Mechanismen der Diskriminierung zu durchleuchten.
Da Diskriminierung in der Arbeitswelt, im Schul- und Weiterbildungsbereich sowie auf dem Wohnungsmarkt am häufigsten auftreten, werden die Autorinnen im Folgenden speziell auf diese Formen eingehen.

2.2.1 Diskriminierung in der Arbeitswelt

In der Schweiz sind Nichtstaatsbürgerinnen und -bürger stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Schweizerinnen und Schweizer (Bundesamt für Statistik, 2008b, Migration und Integration – Analyse: Integration, Anteil der Langzeitarbeitslosen, ¶1). Diese Tatsache zeigt sich in einem Bericht der Informationsplattform Humanrights.ch (2003). Darin werden Ergebnisse einer Forschung, die zwischen 2002 und 2003 realisiert wurde, beschrieben. Forscherinnen und Forscher haben sich im Rahmen dieser Untersuchung mit fiktiven Bewerbungen auf reelle Stellenangebote für Jugendliche beworben, um anschliessend die Antworten auf die Bewerbungen schweizerischer Personen mit jenen ausländischer Personen zu vergleichen. (Starke Diskriminierung jugendlicher „Secondos" bei der Stellensuche, ¶1)

Gemäss diesem Bericht betrifft die Arbeitslosigkeit vor allem Personen aus dem Balkan und aus nichteuropäischen Staaten, denn 24 Prozent der Albanisch sprechenden Jugendlichen sind in der Westschweiz auf ihrer Stellensuche von Diskri-

minierung betroffen; in der Deutschschweiz sind es sogar 59 sowie 30 Prozent junge Türkinnen und Türken. Aus dem Bericht geht hervor, dass es ein Nachteil ist, *„auf Stellensuche in der Schweiz türkischer oder albanischer Abstammung zu sein – selbst wenn man Inhaber/in einer C-Bewilligung ist*". Ausländische Jugendliche werden trotz gleicher Fähigkeiten und identischem Curriculum klar benachteiligt. (ib., ¶1)

Der *ECRI Bericht* über die Schweiz belegt ebenfalls, dass die rassistische Diskriminierung den Zugang zur beruflichen Ausbildung und Beförderungen erschwert, was sich auf das Einkommen auswirkt. Diese Diskriminierung kann direkt oder indirekt erfolgen. Eine grosse Problematik stellt die mangelnde Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen dar, welche es Ausländerinnen und Ausländern erschwert oder sogar verunmöglicht, Berufen nachzugehen, die ihren wahren Qualifikationen entsprechen. (ECRI, 2009, S. 23-24)

Gemäss dem *Schlussbericht Ausländer als Aufsteiger* sind Laufbahnen von Lehrabsolventen und -absolventinnen mit Migrationshintergrund oft von *deutlicher intergenerationeller Mobilität* geprägt, das heisst Kinder (zweite Generation) erreichen eine höhere berufliche Stellung als ihre Eltern (erste Generation). Weiter heisst es jedoch, dass die zweite Generation trotzdem im Anschluss an die berufliche Bildung oft tiefere Stellungen als einheimische Personen erreiche. Zudem befände sie sich vermehrt in prekären Arbeitsverhältnissen und würde deswegen über niedrigere berufliche Statusmerkmale verfügen. Weiter sagt der Bericht aus, dass die Mehrheit der Eltern im Rahmen ihrer Migration bereits zahlreiche Erfahrungen mit Einschränkungen, Diskriminierungen und Schwierigkeiten durchgestanden hätten und ebenfalls belastenden und schwierigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt seien. (Margrit Stamm et al., 2012, S.9- 12)

2.2.2 Diskriminierung in der Schule und Weiterbildung

Jugendliche mit Migrationshintergrund haben schlechtere Ausbildungschancen als Schweizerinnen und Schweizer, was im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt:

> *Während ausländische Jugendliche in stark dual geprägten Systemen, insbesondre in kleingewerblichen Kontexten, in besonderem Masse vom Ausschluss betroffen sind, wird ihnen der Zugang zu stärker vollzeitschulisch geprägten Systemen tendenziell durch unzureichende Schulabschlüsse ver-*

wehrt. (Holger Seibert, Sandra Hupka-Brunner und Christian Imdorf, 2009, S. 616)

Das Forschungsprojekt Wachstum des sonderpädagogischen Angebots (WASA) der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) zusammen mit dem Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik in Bern (SZH) zeigt, dass Kinder (in dieser Studie bezogen auf Jungen) bereits im Primarschulalter diskriminiert werden. Bei dieser Studie wurden die Lehrerinnen und Lehrer gebeten, erste Lösungsansätze für Schulprobleme, wie Lernstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, vorzuschlagen. Für das Experiment wurde mit unterschiedlichen Namen und sozioökonomischen Faktoren gearbeitet. Die Lehrerinnen und Lehrer waren sich nicht bewusst, dass immer identische Schulprobleme beschrieben und nur die Namen und die Herkunft der Problemschüler verändert wurden. 655 Lehrerinnen und Lehrer sowie 207 Schulpsychologinnen und -psychologen füllten den Fragebogen aus.

Die Resultate waren erschreckend: Nur durch das Verändern des Vornamens eines Kindes von „typisch Oberschicht" (Mike) zu „typisch Unterschicht" (Anton) sowie die soziale Stellung des Vaters, wird es eher in eine Sonderklasse versetzt statt im regulären Schulbetrieb mit heilpädagogischen Methoden gefördert. Auch das Verändern des Vornamens eines Kindes von „typisch schweizerisch" (Lukas) zu „typisch albanisch" (Bekir) sowie die ethnische Zugehörigkeit seiner Familie reicht, um das Kind eher in einer Sonderschule für Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten zu platzieren und nicht für eine Beratung oder für eine Therapie anzumelden. (SOFISwiki, 2014, Inhalt, ¶1) Trotzdem stellt die ECRI (2009) in ihrem Bericht mit Interesse fest, dass die Bemühungen für die Integration der Migrantenkinder in die regulären Klassen in den letzten Jahren ausgeprägter wurden. Es werde immer sichergestellt, dass die Kinder dem allgemeinen Schulbetrieb folgen können. (S. 25)

Wie das Eingangszitat sagt, zeigt sich die Benachteiligung nach der Primarschule weiterführend auch bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufgrund des dualen Berufsbildungssystems. Die Berufslehre hat eine lange Tradition in der Schweiz. 65 Prozent der Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schule eine berufliche Grundausbildung. Die berufliche Grundausbildung (re)produziert jedoch die soziale Ungleichheit, denn bei der Selektion der Lernenden werden Ausländerinnen und Ausländer benachteiligt behandelt. Ihnen wird der Zugang erschwert, sei es aufgrund des Nachnamens (-ic), der Hautfar-

be, der Religion oder der Kultur. (Seiterle, 2013, S. 9) Auch eine Studie vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) zeigt, dass bereits bei der Lehrstellensuche bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund oder dunkelhäutigen eine grössere Wahrscheinlichkeit besteht, abgewiesen zu werden als bei jungen Menschen schweizerischer Abstammung (Egger et al., 2003, S. 3). So weist auch der *Schlussbericht Migranten als Aufsteiger* auf die hoch signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Dauer der Lehrstellensuche hin. 37.8 Prozent der Einheimischen haben angegeben, weniger als einen Monat für die Lehrstellensuche aufgewendet zu haben, während dies nur für 27.8 Prozent der Absolvierenden mit Migrationshintergrund der Fall ist. (Stamm et al., 2012, S. 33-34)
Gemäss den Zahlen von 2005 von Seibert et al. (2009) finden 77 Prozent der einheimischen und nur 47 Prozent der ausländischen Jugendlichen eine Lehrstelle (S. 9). Finden die Jugendlichen jedoch eine Lehrstelle, werden sie am Ausbildungsplatz diskriminiert, wie der *Schlussbericht Migranten als Aufsteiger* zeigt. Obwohl sich die Auszubildenden mit Migrationshintergrund signifikant stressresistenter erwiesen, billigten ihnen die Ausbildenden weniger Selbständigkeit zu und zeigten eine geringere Fehlertoleranz. (Stamm et al., 2012, S. 14)

Ausserdem sind Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger in Ausbildungsbetrieben tätig, für welche sie tendenziell überqualifiziert sind oder in solchen mit erhöhter Abbruchrate und geringeren Übernahmechancen durch den Ausbildungsbetrieb nach Lehrabschluss – dies erklärt der *Schlussbericht Migranten als Aufsteiger* mit der Transmissionsthese. (ib., S. 13)

Laut einer Studie vom Programm zur internationalen Schülerbewertung (PISA) (2006) erbringen Ausländerinnen und Ausländer aus sozial und kulturell benachteiligten Familien schlechtere Leistungen als ihre Altersgenossen aus wohlhabenderen Familien. Dies bezieht sich vor allem auf Familien, in welchen die Schulsprache nicht gesprochen wird. Abgesehen vom sozialen und wirtschaftlichen Status hat Abstammung und Sprache einen signifikant negativen Effekt auf die Leistungen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz. So hält die PISA-Studie fest, dass Sprache und Abstammung häufig einen kombinierten Effekt haben können. (zit. in ECRI, 2009, S. 24-25)

Hingegen weist eine Studie, welche 2005 vom BFS durchgeführt wurde, darauf hin, dass Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation im akademischen Bereich häufig erfolgreicher sind als native Schweizer (ECRI, 2009, S. 25).

Die Studie *Migranten als gesellschaftliche Aufsteiger* (MIRAGE) untersucht die Faktoren des Ausbildungserfolgs der besten Lehrabgängerinnen und -abgänger. Dabei wird zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund differenziert. Die Studie verfolgt insbesondere drei Fragen, welche für diese Arbeit relevant sind:

1. Welche Merkmale haben die erfolgreichsten Absolventinnen und Absolventen mit und ohne Migrationshintergrund?
2. Welches sind die Bedingungsfaktoren ihres Ausbildungs- beziehungsweise Berufserfolgs?
3. Welche Einmündungswege in die Berufstätigkeit bestehen?

Grundlage bildete eine für die deutsche Schweiz repräsentative Gruppe von 757 Personen, die im Jahr 2009 die besten Noten in der Lehrabschlussprüfung (LAP) erreicht hatten.

Diese Studie lässt erkennen, dass Ausländerinnen und Ausländer ein hohes Selbstvertrauen und sehr gute Fähigkeiten zur Selbstorganisation haben. Zudem wird ersichtlich, dass die leistungsbesten Migrantinnen und Migranten in Bezug auf ihre soziale Herkunft keine homogene Gruppe darstellen. Sie stammen sowohl aus bildungsfernem als auch aus akademischem Milieu. Auffällig ist, dass die sozialen Netzwerke bei ausländischen Personen viel seltener vorhanden sind als bei den leistungsbesten Schweizerinnen und Schweizern. Auch zeigt diese Studie, wie zentral die Erwartungshaltung der Familien leistungsstarker Migrantinnen und Migranten für den beruflichen Ausbildungserfolg ist, wobei der sozioökonomische Hintergrund in dieser Hinsicht kaum eine Rolle spielt. (Stamm, 2011, *Migranten sind auch gegen oben vertreten*, ¶6)

Das heisst, die Ursachen der ungleichen Bildungschancen lassen sich durch die gesellschaftlichen Strukturen, die soziale Herkunft (Familie) sowie durch individuelle Fähigkeiten erklären (Seiterle, 2013, S. 11).

Der *Schlussbericht über Migranten als Aufsteiger* nennt folgende individuelle Determinanten:

- Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein
- Selbstorganisation (biografische Ziele)
- Bildungsmotivation
- Einwanderungszeitpunkt (1. oder 2. Generation)
- Alter bei Einreise (je jünger desto kleiner die Unterschiede)

- soziokulturelle Ressourcen (Mehrsprachigkeit, flexible Handlungsorientierung, Reflexions- und Selbstkritikfähigkeit, aktive Freizeitgestaltung, Engagement im Vereinswesen)

und folgende Bedeutung der Familie:

- positive Haltung der Eltern gilt als Motivationsquelle
- Bildungsaspirationen (Erwartungen an die Kinder bezüglich der Berufsbildung)
- unterstützendes Klima (verständnisvolle Eltern; Eltern, die Zeit haben für Kinder)
- berufstätige Verwandte und Geschwister als „Mentoren"

(Stamm et al., 2012, S. 9-13)

Trotzdem hat auch die grosse Mehrheit der leistungsbesten Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz sehr gut akzeptiert fühlen und sozial überdurchschnittlich gut integriert sind, Erfahrungen mit Diskriminierung gemacht. Faktisch gesehen ist den leistungsbesten Migrantinnen und Migranten der Berufseinstieg besonders gut gelungen. Im Vergleich zu den ebenso erfolgreichen Schweizerinnen und Schweizern haben sie sogar einen höheren beruflichen Status und ein höheres Salär erreicht, wobei dies vor allem bei den Männern zutrifft. Bemerkenswert ist, dass sie mit ihrer beruflichen Situation trotzdem weniger zufrieden und stärker dazu geneigt sind, das Feld ihres erlernten Berufes zu verlassen. Eine Vollzeitausbildung, wie beispielsweise eine Fachhochschule, wird von ausländischen Personen selten in Angriff genommen. (Stamm, 2011, Migranten sind auch gegen oben vertreten, ¶2)

Resultierend aus MIRAGE kann gesagt werden, dass ein Perspektivenwechsel in der Diskussion um Lernende mit Migrationshintergrund stattfinden müsste: *„Die Berufsbildung sollte ihren Blick vermehrt auf die Stärken, Ressourcen und Potenziale von Migranten richten"*. Denn die Herausarbeitung von Mängeln, Risiken und Defiziten sei überholt. (ib., ¶2)

So erlauben die Ergebnisse dieser Studie einen neuen Blick auf eine bisher einseitig bearbeitete Thematik. Nämlich, dass es in der beruflichen Grundbildung nicht nur leistungsschwache, sondern auch sehr leistungserfolgreiche Ausländerinnen und Ausländer gibt. Die typische ausländische Person gibt es nicht – ein weiteres Indiz dafür, dass die Ausländerinnen und Ausländer keine homogene Gruppe darstellen. Stamm (2011) hält auf der Homepage Panorama.ch gleichermassen fest, dass ein Migrationshintergrund per se kein prägnanter Indikator für

eine Zuschreibung zu einer Gruppe sei (Migranten sind auch gegen oben vertreten, ¶1).

2.2.3 Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Im Bericht *Rassismusvorfälle in der Beratungspraxis 2012* wird erwähnt, dass bei den Fällen, welche den Wohnungsmarkt betreffen, fast ausschliesslich sehr direkte Formen der Diskriminierung stattfinden, die meistens zwischenmenschlicher Natur und nicht strukturell bedingt seien. In solchen Fällen hätten einzelne Personen ihre persönliche Macht (Position in Gesellschaft) ausgenutzt. (Zingale, 2013, S. 19)

Beispiel aus dem Bereich des Wohnungsmarktes:
„Die ratsuchende Person, ein anerkannter Flüchtling aus Eritrea, hat sich auf eine Wohnung beworben.
Als er weder eine Zu- noch eine Absage erhält, fragt er telefonisch nach. Da wird ihm mitgeteilt, dass er die Wohnung nicht bekommen hätte, denn sie würden keine «Blutsauger» als Mieter wollen". (Naguib, 2009, S. 19-21)

Gemäss dem *ECRI-Bericht* gibt es weitere Studien, welche auch über Probleme der direkten Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Wohnungssuche berichten. Besonders betroffen sind Menschen mit einer lang bestehenden Aufenthaltsgenehmigung, Dunkelhäutige, Muslime und Personen aus dem Balkan. Es ist klar, dass es Fälle direkter Diskriminierung in diesem Bereich gibt, wobei oft die Ansicht herrscht, das sei nicht illegal. Die vorherrschende Meinung in Bezug auf Wohnraum ist, dass ein privater Vermieter selbst wählen kann, wen er als neue Mieterin oder Mieter unter Vertrag nimmt. *„Und er könne dies wie auch immer begründet tun, so auch aufgrund von Hautfarbe oder Religion".* Auch findet Diskriminierung statt, indem ausländische Personen schlechtere Bedingungen annehmen müssen und/oder höhere Mieten für Immobilien weniger guter Qualität zahlen als Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Zudem hält der *ECRI-Bericht* fest, dass es *„keine Gesetze gibt, die eindeutig und effektiv rassistische Diskriminierung verbieten, und da der Wohnungsmarkt in einigen Teilen der Schweiz sehr begrenzt ist, gibt es keine echten Absicherungen gegen Missbrauch und Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum".* (ECRI, 2009, S. 26)

Im folgenden Kapitel wird nun der Frage nachgegangen, ob es diese Gesetze wirklich nicht gibt und wenn doch, was diese genau verbieten.

2.3 Gesetzesgrundlage

Das Diskriminierungsverbot ist in allen umfassenden Menschenrechtsdokumenten zu finden. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 bildet die Grundlage für die Verurteilung von Kolonialismus und Rassismus. Die daraus entstandenen UN-Konventionen zum Menschenrechtsschutz, die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats sowie weitere Normen, die bestimmend sind für die Schweiz, führen die grundlegenden Richtlinien weiter aus.

2.3.1 Der internationale Rahmen

UNO Konventionen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
Die AEMR (1948) hält den allgemeinen – rechtlich unverbindlichen – Grundsatz der natürlichen Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde fest. Die Menschenrechte werden in der AEMR als angeborene, unverletzliche und unveräusserliche Grundfreiheiten und Rechte definiert, welche jeder Person aufgrund ihres Menschseins und unabhängig von der Staatsangehörigkeit zustehen. Art. 1 AEMR fordert die Rechtsgleichheit und legt fest, dass alle Menschen *gleich an Würde und Rechten geboren* sind. Art. 2 AEMR verbietet, dass jemand aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand benachteiligt werden darf. (UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, ¶1-11)

UNO Pakt I und II
Mit dem Inkrafttreten des UNO Pakts I und II im Jahre 1966 wurden die Rechte der AEMR konkretisiert. Der UNO Pakt I enthält die internationalen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und der UNO Pakt II die bürgerlichen und politischen Rechte. Im Gegensatz zu den Menschenrechten haben die Rechte der internationalen Pakte verbindlichen Charakter. Beide Pakte akkreditieren, dass die festgelegten Rechte allen Menschen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder des sonstigen Status garantiert sind. (Informationsplattform humanrights.ch, 2008a, UNO Pakte I und II, ¶1)

Im UNO Pakt II wird zusätzlich ein allgemeines Diskriminierungsverbot festgehalten. Dieses ist auch unabhängig der in Pakt I garantierten Rechte rechtsgültig.

UNO Pakt II umfasst ausserdem das Recht jedes Menschen auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Zudem sollte jeder Mensch die gleichen Möglichkeiten haben, seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend, aufzusteigen. (ib., ¶2)

Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)

In der Schweiz ist das CERD seit dem 29. Dezember 1994 gültig. Auch diese Antirassismus-Konvention fordert die Beseitigung von Rassendiskriminierung und zeigt konkrete Massnahmen zum Schutz gefährdeter Gruppen auf. Zudem hält sie die Verpflichtung der Berichtserstattung fest. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2013, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, ¶1ff) Die Schweiz hat jedoch bis heute keinen Aktionsplan für die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung formuliert (Akkaya, 2013, S. 7).

Die internationale Arbeitsorganisation (IAO / ILO)

Die Förderung der Diskriminierungsbekämpfung in der Arbeitswelt ist eines der vier Hauptziele in der ILO-Erklärung der grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz. Denn bereits in der ILO-Verfassung wird der Anspruch gesetzt, *„dass alle Menschen ohne Ansehen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts das Recht haben, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben*". (Informationsplattform Humanrights.ch, 1999-2014a, Rechtsschutz gegen Diskriminierung: Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO), ¶1)

<u>Europarat</u>

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

In Bezug auf die AEMR wurden in der EMRK in den Artikeln 2 bis 13 die wichtigsten Freiheitsrechte sowie Verbote verfasst: Recht auf Leben, Verbot der Folter, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, keine Strafe ohne Gesetz, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Eheschliessung sowie Recht auf eine wirksame Beschwerde. Zudem wurde in Artikel 14 das Diskriminierungsverbot aufgrund der in Artikel 2 der AEMR genannten Merkmale festgelegt. (Informationsplattform Humanrights.ch, 2014a, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), ¶5)

Die Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta von 1961 gewährt – zusätzlich zur EMRK – den Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte. Artikel 19 legt das *Recht der Wanderarbeitnehmenden und ihrer Familien auf Schutz und Beistand* fest. Ausserdem verpflichtet die Sozialcharta die Vertragsstaaten zur *„Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit einschliesslich der Wahrung der nach den Rechtsvorschriften der Sozialen Sicherheit erwachsenen Leistungsansprüche".* (Informationsplattform humanrigths.ch, 2008b, Europäische Sozialcharta, ¶1)

Europäische Union

Das Antidiskriminierungsrecht in der EU

Im Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wird rechtlich festgelegt, dass der Europarat ermächtigt ist, geeignete Massnahmen zu formulieren, um Diskriminierungen, unter anderem aufgrund der „Rasse", der ethnischen Herkunft und der Religion oder der Weltanschauung zu bekämpfen (Informationsplattform Humanrights.ch, 1999-2014b, Rechtsschutz gegen Diskriminierung: Europäische Union, ¶1).

In vier zentralen Richtlinien werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, rechtliche Normen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu schaffen und durchzusetzen. Folgende zwei Richtlinien sind zentral in Bezug auf die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern und somit interessant für diese Arbeit:

- *Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der „Rasse" oder der ethnischen Herkunft*
- *Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*

(Informationsplattform humanrights.ch, 2012, Antidiskriminierungsrecht in der EU, ¶1)

2.3.2 Die Rechtslage in der Schweiz

Die schweizerische Rechtsordnung verfügt weder über ein umfassendes Anti-Diskriminierungsrecht noch über ein Gleichbehandlungsgesetz, wie dies beispielsweise in den Staaten der Europäischen Union der Fall ist (Akkaya, 2013, S.

7). Wie bereits erwähnt, wird jedoch mit Artikel 8 BV eine Norm geschaffen, um Diskriminierung in der Schweiz zu verbieten. Des Weiteren wurde aufgrund der Antirassismuskonvention der Artikel 261bis im Strafgesetzbuch (StGB) verankert, welcher die Rassendiskriminierung verbietet:

> *Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.*

Zusammengefasst geht es um folgende Tatbestände, welche sich auf den öffentlichen Raum beschränken:

- Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung
- Verbreitung von Ideologien
- Propagandaaktionen
- Herabsetzen / Diskriminierung
- Leugnen von Völkermord
- Leistungsverweigerung

Bei diesen Tatbeständen genügt ein Eventualvorsatz; das heisst, wenn etwas passieren könnte, reicht dies bereits für eine Verurteilung (EKR, 2004, Rassendiskriminierung, i.S.v. Art. 261bis StGB. Eine Übersicht, S. 9).

2.4 Die Grenzen der Gesetzgebung

Wie aufgezeigt, besteht also eine ganze Reihe von Diskriminierungsverboten. Sei dies im internationalen und europäischen oder – auch wenn in bescheidenem Ansatz – im schweizerischen Kontext. Wie die diversen Studien belegen, ist es dennoch schwierig, die Diskriminierungsproblematik auf dem Rechtsweg zu bekämp-

fen. Bielefeldt (2010) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass es keinen Sinn macht, das Diskriminierungsverbot nur als eine Norm neben anderen anzusehen, anstatt als Strukturprinzip für den Menschenrechtsansatz im Ganzen. Damit meint er, dass alle Menschenrechte wie Religionsfreiheit, Recht auf Bildung, Recht auf Ehe und Familie und so weiter nach *dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung* garantiert werden müssen, ansonsten seien sie nicht menschenrechtskonform. (S. 23) Bereits die Gesetzgebung ist diskriminierend und geht nicht mit den Menschenrechten einher, da die Rechte der Ausländerinnen und Ausländer speziell im Ausländergesetz geregelt werden.
Wie bereits erwähnt, fehlt ein allgemeines Diskriminierungsverbot in der Schweiz. Zudem erfolgt die Anwendung des Artikels 261bis StGB sehr selten. Kommt er jedoch zur Anwendung, wird oft die Meinungsfreiheit als Argument verwendet, was dazu führt, den Fall zu Lasten des Diskriminierten abzuschliessen, da die Meinungsfreiheit des Diskriminierenden höher gewichtet wird. Ausserdem ist der Begriff der Menschenwürde im Gesetzesartikel 261bis StGB sehr vage formuliert. Dass er sich lediglich auf den öffentlichen Raum beschränkt, ist eine weitere Schwierigkeit. Kommt noch dazu, dass Diskriminierung überhaupt schwer beweisbar ist. (Akkaya, 2013, S. 7) Oft wird auch bemängelt, dass die Diskriminierungsnormen in manchen wichtigen Bereichen wie dem Zivilgesetzbuch fehlen (Informationsplattform humanrights.ch, 2014b, Strukturelle Motive für ein Gleichbehandlungsgesetz, ¶1).

Zusammenfassung:
Wie aus den Studien ersichtlich wurde, werden Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz aufgrund askriptiver Merkmale auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie in der Schule und Weiterbildung sozial diskriminiert. Ebenfalls bestätigen die Studien die Aussage von Scherr, dass die soziale Diskriminierung eine sozioökonomische Benachteiligung nach sich ziehe (vgl. Kapitel 2.1.1). Durch die soziale Diskriminierung werden den Ausländerinnen und Ausländern Grenzen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzt (eingeschränkter Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Kultur).

Die Autorinnen vertreten die Meinung, dass für eine adäquate Bekämpfung der Diskriminierung die Mechanismen dieses Phänomens verstanden werden müssen. Dabei gehen sie im Speziellen auf die oben stehende Aussage von Scherr ein, Diskriminierung mit der Reproduktion sozioökonomischer Ungleichheiten zu verküpfen, sie jedoch davon zu unterscheiden.

Gleichheit ist die Seele der Freundschaft. (Aristoteles)

(zit. in Das Aristoteles Projekt, 2005, Zitate von Aristoteles zum Thema Freundschaft, ¶1)

3 Die Mechanismen der sozialen Diskriminierung und der sozioökonomischen Benachteiligung

Nach Scherr (2010), stehen sozioökonomische Ungleichheiten und diskriminierende Unterscheidungen in einem engen Zusammenhang. Er weist darauf hin, dass diese Themen auch heute noch getrennt voneinander erforscht werden. Einerseits würden die Fragen in der Ungleichheitsforschung in der Sozialpolitik und andererseits die der Diskriminierungsforschung in der Antidiskriminierungspolitik bearbeitet und beantwortet. Er stellt den Sinn einer solchen Trennung in Frage. Es sei problematisch, dass die sozioökonomische Benachteiligung gegenüber der sozialen Diskriminierung vorrangig behandelt werde, seien doch die sozioökonomischen Ungleichheiten ein Ergebnis von sozialer Diskriminierung. Wenn ein Individuum eine Einschränkung in Bezug auf die Chancengleichheit erfahre, ohne dass es ein implizites Merkmal besitze, welches eine solche Benachteiligung (soziale Diskriminierung) erkläre, könne dies ein Auslöser für eine weitere sozioökonomische Benachteiligung sein (sozioökonomische Diskriminierung). (S. 35 -37)
Die Argumentation von Scherr überzeugt die Autorinnen. Aus diesem Grund, werden sie im Folgenden die Mechanismen der sozioökonomischen Benachteiligung und der sozialen Diskriminierung separat beleuchten. Dadurch soll das komplexe Phänomen der Diskriminierung ganzheitlich erfasst werden, um daraus einen adäquaten Ansatz zur Bekämpfung der Diskriminierung ableiten zu können. Auch Heitmeyer (2002) behauptet, dass Diskriminierungen in einer Gesellschaft regelmässig vorkommen und dass sie zuerst erkannt werden müssen, bevor gezielte Interventionen vorgenommen werden können (S 16). Für ein Verständnis der Mechanismen ziehen die Autorinnen die *Modale Strukturierungstheorie* von Gregor Husi sowie die Theorie der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) von Wilhelm Heitmeyer bei.

3.1 Die Modale Strukturierungstheorie als Erklärungsansatz für die sozioökonomische Benachteiligung

Die gegenwärtigen Gesellschaftsstrukturen sind durch eine Ordnung der Ungleichheit gekennzeichnet, welche sich, so Scherr (2010), aus hauptsächlich ökonomischen Faktoren ergibt. Das heisst, durch die ungleiche Verteilung von materiellem Wohlstand, Macht, Prestige und Bildung sowie deren Auswirkungen auf weitere Aspekte der Lebenssituation und der Lebensführung, ergeben sich die unterschiedlichen Positionen der Menschen innerhalb der Gesellschaft. (S. 37)
Auch nach Pierre Bourdieu (1985[3]) ergibt sich aus dem Verfügen über Vermögen, Einkommen (ökonomisches Kapital) und Bildung (kulturelles Kapital) die Stellung

in der Gesellschaft. Daraus ergibt sich ein Kapitalvolumen, welches die soziale Anerkennung beeinflusst (soziales Kapital). (zit. in Scherr, 2010, S. 38) Husi (2010) vertritt in seinen theoretischen Überlegungen ebenso die Meinung, dass die Höhe des Kapitals bestimmt, ob ein Mensch einer herrschenden Klasse, einer Mittelklasse, oder der unteren Klasse angehört (2010, S. 107). Menschen sind demnach aufgrund ihrer Position in der Gesellschaft entweder privilegiert oder benachteiligt. Ein Mensch der herrschenden Klasse wäre nach diesem Verständnis privilegiert; dies ist laut Scherr (2010) jemand mit höherer Bildung, was mehr Einfluss und Macht sowie höheren sozialen Status mit sich bringt (S. 37). Dem gegenüber ist eine Person mit geringer Bildung in ihrer Machtausübung und Lebensgestaltung eingeschränkt und erfährt soziale Nachteile und Geringschätzung.

Es gilt nun, theoretisch zu erklären, wie sich die unterschiedlichen Positionen der Menschen in der Gesellschaft ergeben und welche Auswirkungen sie auf die Lebensgestaltung haben. Dafür wird zuerst die *Rekursivität des Gesellschaftlichen Lebens* erläutert, um anschliessend daraus die Entstehung unterschiedlicher Handlungsspielräume herzuleiten.

3.1.1 Die Dualität von Struktur

Husi (2010) geht davon aus, dass ein Mensch nicht über unbegrenzte Handlungsmöglichkeiten, sondern lediglich über einen bestimmten Handlungsspielraum verfügt (S. 112). Um der Frage nachzukommen, wie sich soziale Ungleichheiten ergeben und welche Auswirkungen diese auf den Handlungsspielraum der einzelnen Menschen haben, ist die *Modale Strukturierungstheorie* ein interessanter Ansatz. Einerseits werden damit die strukturellen Gegebenheiten der Gesellschaft durchschaubar und andererseits die Handlungsmöglichkeiten des Menschen aufgezeigt, der mit seinen Handlungen wiederum die Gesellschaftsstrukturen beeinflussen kann. Die Strukturierungstheorie bietet, so Husi (2010), eine theoretische Sichtweise menschlichen Zusammenlebens (S. 105).

Die *Modale Strukturierungstheorie* entwickelte sich aus den *theoretischen Ansätzen zur Strukturierung* von Anthony Giddens und aus der *Theorie der Praxis* von Pierre Bourdieu (zit. in Husi, 2010, S. 105). Der zentrale Gedanke Giddens' ist, so Husi (2012), dass die Pole *Struktur* und *Praxis* voneinander abhängig sind und sich wechselseitig beeinflussen (S. 95). Giddens (1988[2]) bezeichnet dieses Phänomen mit dem Begriff *Dualität*, der Wechselwirkung zwischen Praxis und Struktur, wobei die Struktur sowohl als Medium wie auch als Ergebnis der Praxis gilt

(zit. in Husi, 2010, S. 108). Gemäss Husi (2012) kann ein Mensch durch die Reproduktion der Struktur in seiner Praxis die Struktur tiefgehend verändern (S. 96).
In dieser Grafik wird die Rekursivität des Lebensflusses ersichtlich:

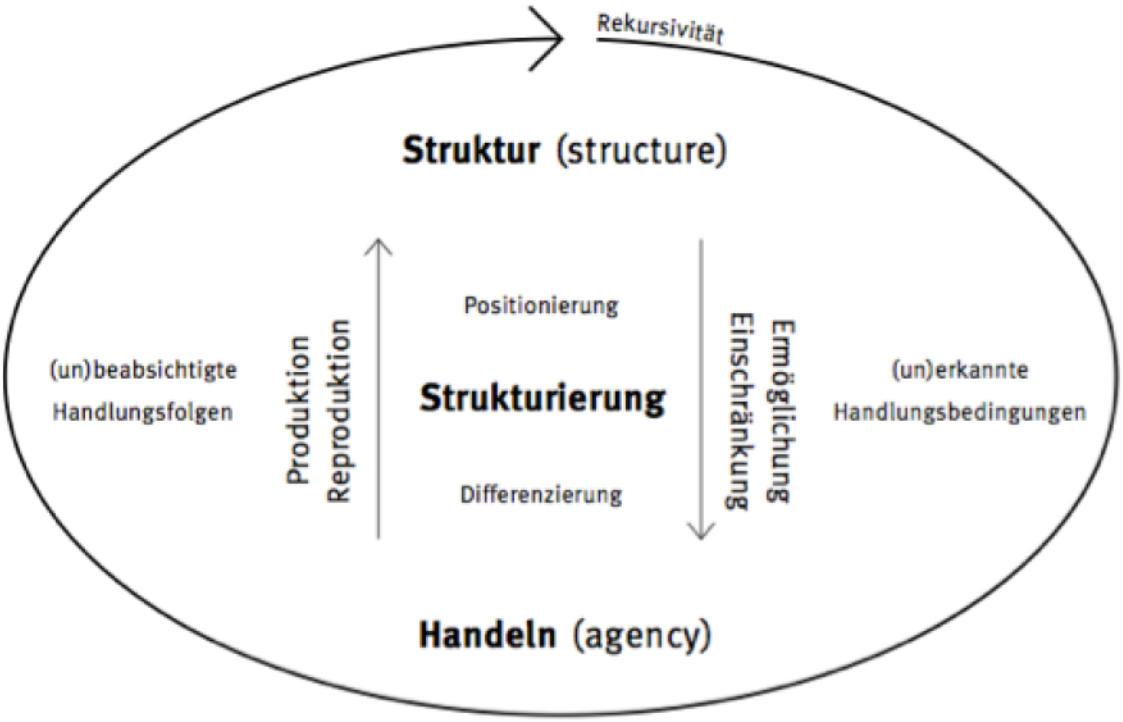

Abb. 4: Struktur und Handeln nach Antony Giddens (zit. in Husi, 2010, S. 110)

Die strukturellen Gegebenheiten können das *Handeln* ermöglichen oder einschränken und wiederum (re)produziert das menschliche Handeln die Gesellschaftsstruktur (Husi, 2010, S. 108-109). *Handeln* ist nach Giddens (1988[2]) als Fluss des Alltagslebens zu verstehen. Er meint, es seien Routinen, welche den grössten Teil menschlichen Tuns und Lassens ausmachen. Bewusste *Handlungen* hingegen kämen nur bei Störung des Handlungsflusses vor. (zit. in ib., S. 108-109)

Der Ansatz der *Dualität von Struktur* ist für diese Arbeit zentral. Im Folgenden werden sich die Autorinnen immer wieder auf die *Rekursivität des gesellschaftlichen Lebens* beziehen und sich die Erkenntnis, dass Struktur sowohl als Medium wie auch als Ergebnis von Praxis gilt, zunutze machen. Damit Rückschlüsse möglich werden, wollen die Autorinnen im weiteren Verlauf dieser Arbeit die Schlüsselbegriffe den Polen *Struktur* oder *Praxis* zuordnen.

Die soziale Ungleichheit ist eine strukturelle Gegebenheit in unserer Gesellschaft (vgl. 3.1). Deshalb kann sie ermöglichend oder einschränkend auf das Handeln Einfluss nehmen. Auf welche Art soziale Ungleichheit die Handlungsspielräume beeinflusst und welche Rückwirkungen die daraus resultierenden Handlungen wiederum auf die soziale Ungleichheit haben, wird im folgenden Abschnitt aufgezeigt.

3.1.2 Handlungsspielräume – Einschränkung und Ermöglichung

Husi (2010) sagt, dass die *Modale Strukturierungstheorie* auf den Grundgedanken Giddens und Bourdieus beruhe, aber die Schnittstelle zwischen Struktur und Handeln darin neu interpretiert werde (S. 111). Gemäss Husi (2012) ist der zentrale Gedanke seiner Theorie, die Strukturierungsmodalitäten, welche zwischen Struktur und Praxis vermitteln, anhand der Modalverben (können, müssen, dürfen, sollen, mögen, wollen) verständlich zu machen und zu differenzieren (S. 96).

Husi (2010) geht davon aus, dass der Handlungsspielraum eines Individuums einerseits durch strukturelle Bedingungen und andererseits aus situationsbedingten Impulsen bestimmt wird. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass, wenn Mittel (soziale, kulturelle, materielle, personelle), Wünsche und Rechte vorhanden sind, sich dies ermöglichend auf den Handlungsspielraum auswirkt (Öffnung durch Ermöglichung) und dass Zwänge (sachliche, soziale, physische und psychische), Ziele und Pflichten einschränkend auf den Spielraum wirken (Schliessung durch Einschränkung). (S. 112-122)

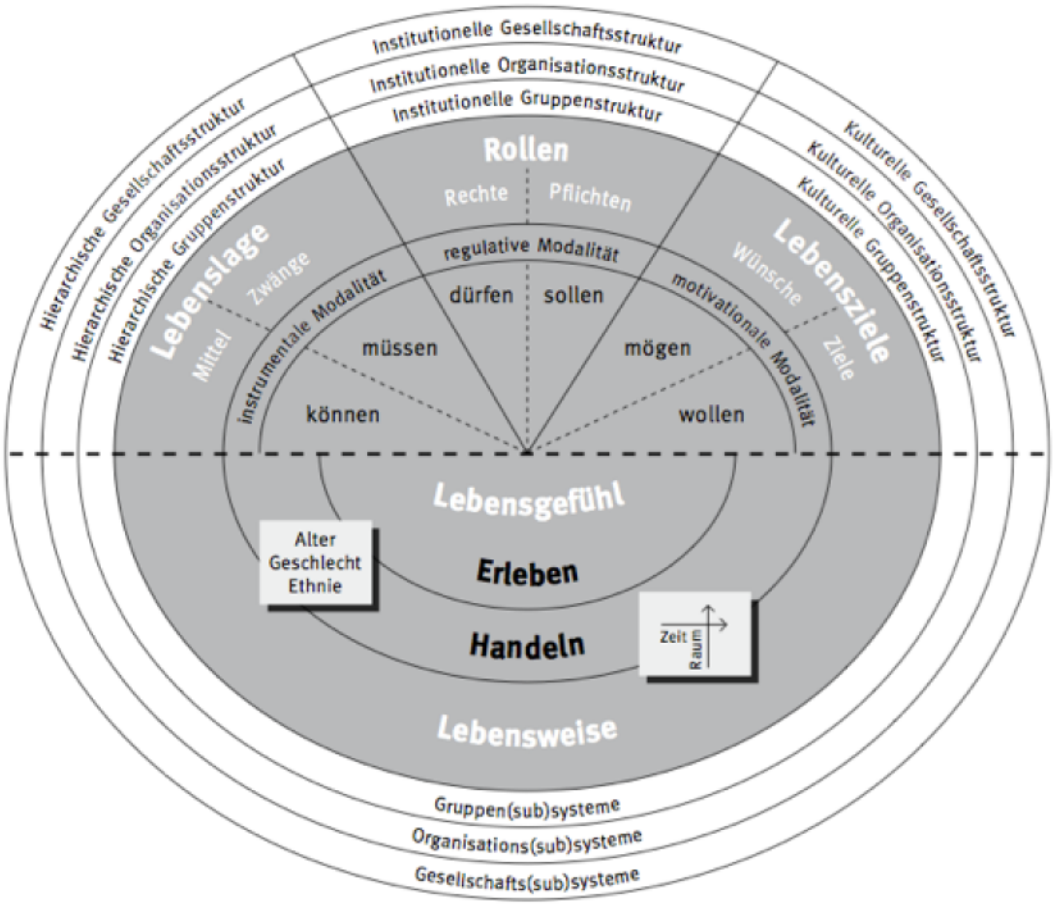

Abb. 5: Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie (Husi, 2010, S. 118)

Diese Abbildung verdeutlicht das Gesellschaftsbild aus der Sicht der *Modalen Strukturierungstheorie*. Sie erklärt, wie sich die Gesellschaft strukturiert und differenziert (Struktur: obere Hälfte) und wie sich der Handlungsspielraum eines Individuums (Praxis: untere Hälfte) ableiten lässt.

Die *Mittel* und *Zwänge* eines Menschen prägen seine *Lebenslage.* Was ein Mensch in seiner Lebenslage *kann* und *muss* wird bezeichnet durch den Begriff *instrumentale Modalität* (Husi, 2010, S. 112). Der Handlungsspielraum eines Menschen wird in der *hierarchischen Gesellschaftsstruktur* anhand seiner Lebenslage bestimmt. Menschen in ähnlichen Lebenslagen bilden laut Husi (2010) soziale Klassen (S. 114). Menschen innerhalb einer sozialen Klasse bewegen sich demnach in ähnlichen Handlungsspielräumen.

Die hierarchische Differenzierung macht die soziale Ungleichheit ersichtlich. Gemäss Husi (2010) entsteht ein Gesellschaftsbild der *Über- und Unterordnung* in herrschende Klassen, Mittelklassen und untere Klassen, welche sich durch die unterschiedliche Verteilung der Mittel und Zwänge in einer Gesellschaft ergeben (S. 107).

Die *Rechte* und *Pflichten* eines Menschen prägen seine *Rolle* in der Gesellschaft. In der Rolle zeigt sich, seine *regulative Modalität* – was er *darf* und was er *soll.* (Husi, 2010, S. 112) Die Gesellschaftsstruktur lässt sich laut Husi (2010) institutionell in 16 Lebensbereiche differenzieren. Er nennt Wirtschaft, Politik, Bildung, Gemeinschaft, Verwaltung, Militär, Recht, Medien, Wissenschaft, Unterhaltung, Kunst, Religion, Soziale Arbeit, Gesundheit, Sport und Verkehr. Innerhalb dieser Lebensbereiche gibt es für den Menschen eine Empfangs- beziehungsweise eine Leistungsrolle, je nach zugesprochenen Rechten und Pflichten. (S. 116-117) Daraus wird ersichtlich, dass sich der Handlungsspielraum innerhalb der institutionellen Gesellschaftsstruktur, im Gebiet der Lebensbereiche, welche sich aufgrund der Rolle ergeben, bestimmen lässt.
Durch die unterschiedliche Verteilung der Rechte und Pflichten zeigt sich die *ungleiche Geregeltheit* (Husi, 2012, S. 98).

Die Gesamtheit aller Wünsche und Ziele eines Individuums, die *Lebensziele*, spiegelt was ein Mensch *mag* und *will* und wird mit dem Begriff *motivationale Modalität* bezeichnet (Husi, 2010, S. 112). Nach Husi (2012) lässt *mögen* zunächst eine Vielfalt an Möglichkeiten zu, welche jedoch durch ein *entscheidendes Wollen* wieder verringert werden (S. 97). Menschen mit ähnlichen Wünschen und Zielen bilden laut Husi (2010) ein kulturelles Milieu, in dem sich Vertraute zusammenschliessen (S. 114). Für das eine Milieu sind Menschen aus einem anderen Milieu fremd, da sie andere Lebensziele verfolgen. Die Milieus sind demnach kulturell voneinander differenziert. Dass heisst, innerhalb der kulturellen Gesellschaftsstruktur wird der Handlungsspielraum eines Menschen anhand seines Milieus, welches sich aus den individuellen Lebenszielen ergibt, bestimmt.

Oben stehende Ausführungen beschreiben die hierarchische, institutionelle und kulturelle Differenzierung in der Gesellschaft. Der Handlungsspielraum eines Individuums wird bestimmt durch sein Können und Müssen, sein Dürfen und Sollen sowie durch sein Mögen und Wollen. Aus einem weiteren Blickwinkel betrachtet, gestaltet sich der Handlungsspielraum durch die individuelle Lebensstruktur (Lebenslage, Rolle, Lebensziele). (vgl. Abb. 7)

Schliesslich entwickelt sich aus dem Erleben aufgrund der individuellen Lebensstruktur ein Lebensgefühl. Nach Husi (2010) ist dieses Lebensgefühl *„eine relativ dauerhafte Einschätzung des eigenen Lebens*". Ein gutes beziehungsweise ein gelingendes Lebensgefühl sei dann erreicht, wenn sich die Lebenslage, Lebensziele sowie die Rollen die Waage halten. (S. 113) Sind also genügend Mittel vor-

handen und entsprechende Rechte gewährt, kann ein Mensch seine Lebenswünsche verfolgen und seine Lebensziele erreichen. Dieser Umstand hinterlässt ein befriedigendes Gefühl. Aus dem konkreten *Handeln*, welches wie bereits erläutert von den ermöglichenden und einschränkenden strukturellen Merkmalen beeinflusst wird, ergibt sich die *Lebensweise.* (Husi, 2010, S. 112) Die Lebensweise der einzelnen Menschen beeinflusst wiederum die Gesellschaftsstruktur, worin die *Dualität von Struktur* deutlich wird.

Modal-verben	*individuelle Lebensstruktur*	*Gesellschafts-struktur*	*Verhältnisse zwischen Menschen*
können & müssen	Lebenslage	Klassen	Über- und Unterordnung
mögen & wollen	Lebensziele	Milieus	Vertrautheit und Fremdheit
dürfen & sollen	Rollen	Lebensbereiche	gleiche bzw. unterschiedliche Geregeltheit

Abb.6: Individuelle und gesellschaftliche Struktur in der Modalen Strukturierungstheorie (Husi, 2012, S. 98)

Husi (2010) nennt folgende in der Grafik festgehaltene Identitätsmerkmale der Gesellschaftsmitglieder, welche eine mögliche gesellschaftliche Strukturierung zulassen:

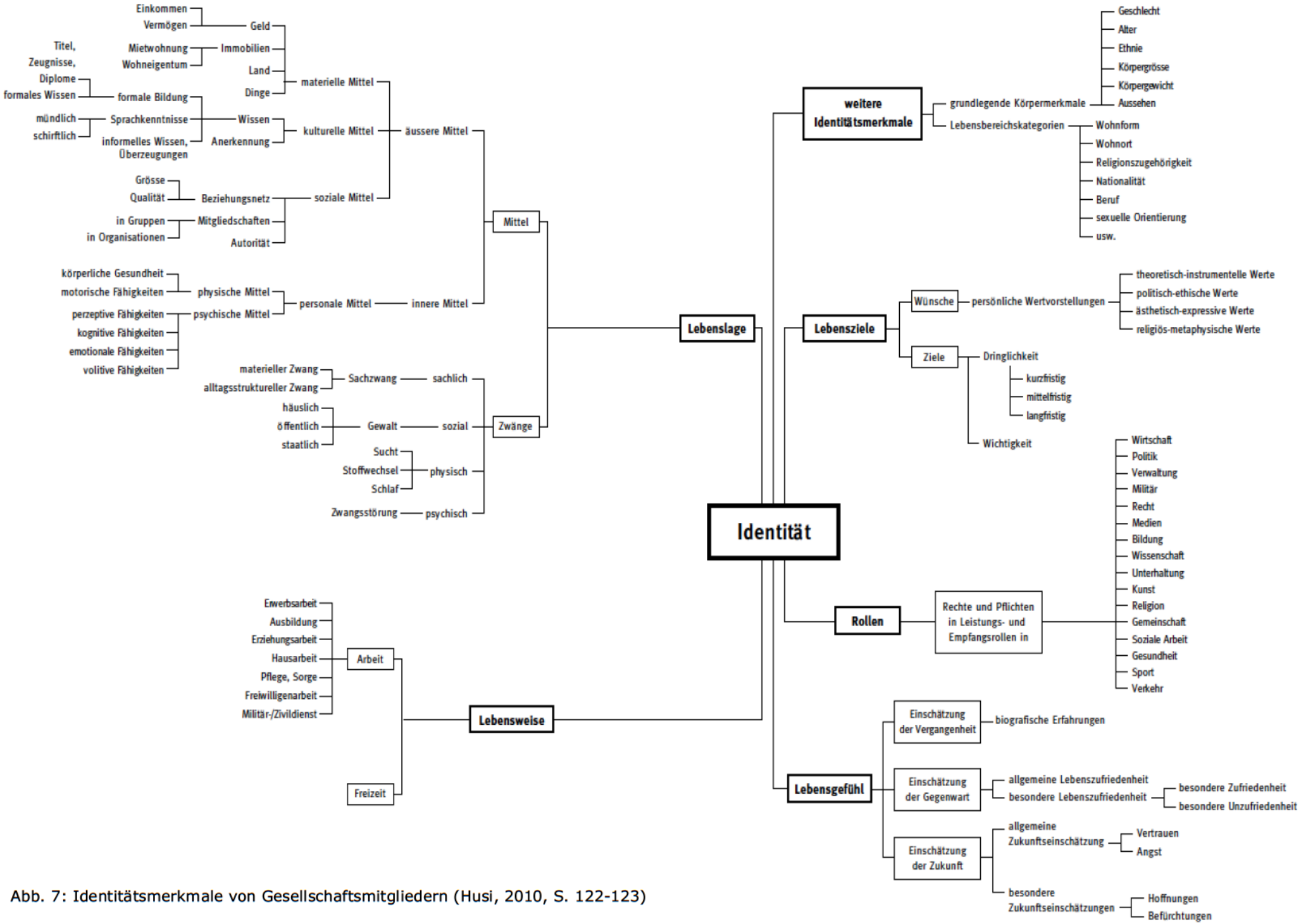

Abb. 7: Identitätsmerkmale von Gesellschaftsmitgliedern (Husi, 2010, S. 122-123)

Nach Erik Erikson (1966) hat jede Person einen bewussten Sinn individueller Identität, den unbewussten Drang nach der Kontinuität des persönlichen Charakters sowie das Bedürfnis zur Aufrechterhaltung einer inneren Solidarität mit den Idealen und der Identität einer Gruppe (zit. in Andrea Schlenker-Fischer, 2009, S. 27). Personale Identität bezieht sich auf Attribute, die ein Individuum von anderen unterscheidet (John Turner, 1999, zit. in ib., S. 28). Soziale Identität wiederum bezieht sich auf Komponenten des Selbstkonzepts, die mit anderen geteilt werden. Soziale Identität wird also durch Mitgliedschaft in einer oder mehreren Gruppen geprägt und durch deren Werte und Gefühle beeinflusst. (David Snow, 2001, zit. in ib., S. 28) Indem sich der Mensch in spezifischen Kategorien platziert, wird eine Grundlage für soziale Vergleiche geschaffen (Pamela Johnston Conover & Barbara E. Hicks, 1998, zit. in ib., S. 28). Die soziale Identität ist ein Prozess der Selbst- und Fremd-Kategorisierung. Sie wird in der Aushandlung zwischen Askription, als was andere uns identifizieren, und Behauptung, was ich behaupte zu sein, gebildet. Soziale Identität bezieht sich also auf ein Individuum. Kollektive Identität wiederum wird einer Gruppe oder Gemeinschaft zugeschrieben. Sie bezieht sich auf *„die gemeinsamen Überzeugungen, geteilten Erfahrungen oder Ziele einer Gruppe und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit von anderen"*. Was kollektive Identität jedoch beinhaltet und wie sie sich bildet, ist umstritten. (ib., S. 28-29)
Im Kapitel 4.6 wird vertiefter darauf eingegangen, wie sich ein Zusammengehörigkeitsgefühl bilden kann.

3.1.3 Aspekte der Be(nach)teiligung

Husi (2012) meint, dass Menschen einerseits am gesellschaftlichen Leben Teil haben sowie Teil davon sind (Struktur). Andererseits nehmen sie am gesellschaftlichen Leben Teil sowie Anteil (Praxis). Weiter geht er davon aus, dass sich in Teilhabe und Teilsein sowie in Teilnahme und Anteilnahme Beteiligung manifestiert, was nach Husi bedeutet, *„wer Teil hat, Teil ist, wer Teil und Anteil nimmt (bzw. erhält), ist beteiligt"*. *Teilhabe* ergibt sich aus der Lebenslage, also aus den verfügbaren Mitteln und den Zwängen; *Teilsein* aus den Rollen, aus den zugesprochenen Rechten und den gebundenen Pflichten sowie aus den Lebenszielen. (S. 111)
Werden nun Teilhabe und Teilsein sowie Teilnahme und Anteilnahme unter dem Aspekt der Dualität von Struktur betrachtet, ergibt sich, dass die Teilhabe und das Teilsein das Teil- und Anteilnehmen eines Menschen beeinflussen und andersherum die Teil- und Anteilnahme die Teilhabe und das Teilsein reproduzie-

ren. Daraus kann abgeleitet werden, dass durch die unterschiedlichen Lebenslagen (Teilhabe) und Rollen sowie Lebenszielen (Teilsein) unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten gegeben sind – einerseits eine starke Beteiligung und andererseits eine schwache Beteiligung oder eben eine Benachteiligung.

In folgendem Beispiel sollen Mechanismen der sozialen Ungleichheit und der sozioökonomischen Benachteiligung veranschaulicht werden:
Hat ein Mensch einen guten Bildungsstatus (Struktur), ist er im Vorteil. Dadurch kann er eine gute Arbeitsanstellung erreichen (Praxis), was ihm ein hohes Einkommen ermöglicht (Struktur). Er ist ein Übergeordneter und muss nicht ein volles Pensum arbeiten (Praxis), um sein Leben finanzieren zu können. Arbeitet er jedoch trotzdem 100 Prozent, generiert er finanzielle Rücklagen und kann sich dadurch ein Masterstudium finanzieren, was seinen Bildungsstatus und sein Prestige (soziale Anerkennung) erhöht. Er kann sich dadurch erneut von den Untergeordneten abheben.
Hat jedoch ein Mensch geringe Mittel in Form eines niedrigen Bildungsstatus (Struktur), ist er im Nachteil und hat geringere Chancen. Er muss eine wenig qualifizierte Anstellung in Kauf nehmen (Praxis), was ihm weniger Einkommen bringt (Struktur). Er ist ein Untergeordneter und muss daher in einer schlechteren Wohnlage leben. In der Folge kann er sich beruflich nicht weiterentwickeln und verliert an Prestige und Einfluss.
Übergeordnete können sich durch ermöglichende Strukturen einfacher beteiligen als Untergeordnete, welche in der Beteiligung eingeschränkt und darum benachteiligt sind.

Zusammenfassend heisst das: Die durch soziale Ungleichheit gekennzeichnete Gesellschaftsstruktur lässt unterschiedliche Lebensbedingungen zu. Gewisse Menschen werden aufgrund der sozialen Ungleichheit privilegiert, andere benachteiligt. Hier wird jedoch nicht die sozioökonomische Diskriminierung angesprochen. Diese tritt erst ein, wenn die Benachteiligungen Folge von sozialer Diskriminierung ist (vgl. Kapitel 2.1.1.).

Sozioökonomische Benachteiligung aufgrund der Position in der Gesellschaft

Nun gilt es, hier zu erwähnen, dass Menschen nicht nur aufgrund struktureller Merkmale benachteiligt oder privilegiert werden, sondern auch aufgrund fiktiver zugeschriebener Merkmale (vgl. Kapitel 2.1.1). Im folgenden Kapitel wird daher

auf die Mechanismen der sozialen Diskriminierung eingegangen. Damit wollen sich die Autorinnen eine Grundlage schaffen, um eine Verknüpfung zwischen sozioökonomischer Benachteiligung und sozialer Diskriminierung herzustellen.

Vorurteile sagen stets mehr über den der sie äussert als über den, dem sie gelten sollen.

(Hassan Mohsen, 1983)

(zit. in Aphorismen.de, 2014, Alle Texte des Autors: Hassan Mohsen, ¶8)

3.2 Soziale Benachteiligung als Folge von Vorurteilen

Die Autorinnen halten die Theorie der GMF für einen guten Erklärungsansatz, um den Ursprung der Zuschreibung von Merkmalen zu bestimmten Gruppen (Stereotypisierung) zu erkennen. Kirsten Endrikat, Dagmar Schaefer, Jürgen Mansel und Wilhelm Heitmeyer (2002) analysieren die Entstehung von menschlichen Verhaltensweisen innerhalb einer Gesellschaft, die von sozialer Ungleichheit gekennzeichnet ist (S. 37). Basierend auf der Grundlage der GMF gehen Forscherinnen und Forscher der Uni Bielefeldt der Frage nach, wie die soziale Desintegration mit menschenfeindlichen Haltungen und Verhaltensweisen zusammenhängt. Zudem stellen sie Persönlichkeitsmerkmale dar, welche ebenfalls einen Einfluss darauf haben. Um im folgenden Kapitel die Bildung einer menschenfeindlichen Haltung zu erklären, werden zuerst das Syndrom GMF und die Stufen der Vorurteilsbildung erläutert.

3.2.1 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) – das Syndrom und seine Elemente

Ein Forschungsteam der Universität Bielefeld hat im Rahmen des Projekts GMF Diskriminierung respektive benachteiligte Gruppen über zehn Jahre hinweg untersucht. In einem Zeitraum von zehn Jahren wurde in Deutschland jedes Jahr eine neue Gruppe von 2'000 Personen wiederholt befragt. Ebenso unternahmen sie zusätzlich in acht verschiedenen europäischen Ländern weitere Forschungen. (Beate Küpper, 2002-2012, S. 2-3) Die Rechercheresultate zeigen, dass, bis auf den Antisemitismus, alle Syndromelemente in Europa auf *ähnlich hohem Niveau* verbreitet sind (Andreas Zick, Beat Küpper & Hinna Wolf, 2010, S. 56-57). Dies veranlasst die Autorinnen dazu, die Resultate der Analyse auch auf die Diskriminierungsverhältnisse und -mechanismen in der Schweiz zu beziehen.

Das Projekt wollte eine Antwort darauf finden, wie Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft sowie Menschen mit verschiedenen Lebensstilen von der Mehrheit wahrgenommen und inwiefern diese mit feindseligen Mentalitäten konfrontiert werden (Küpper, 2002-2012, S. 2-3). Mit den Ergebnissen wurde das Syndrom GMF dokumentiert.
In der folgenden Grafik sind alle Elemente des Syndroms ersichtlich:

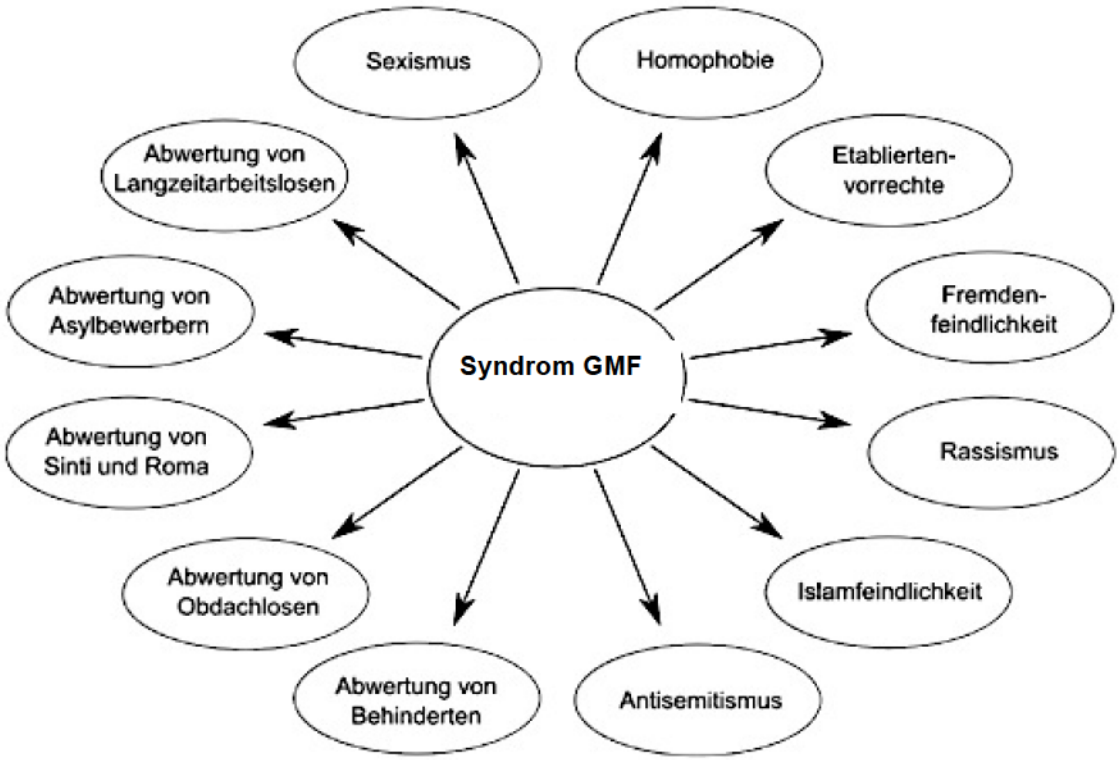

Abb. 8: Syndrom Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Heitmeyer, 2012, S.17)

Die Bezeichnung *Menschenfeindlichkeit* bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Gruppen und meint kein Feindschaftsverhältnis zwischen konkreten Individuen (Heitmeyer, 2012, S. 16). Andreas Zick, Andreas Hövermann und Daniela Krause (2012) nennen als abgewertete Gruppen unter anderem Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen muslimischen und jüdischen Glaubens. Die verschiedenen Ausformungen von Menschenfeindlichkeit bezeichnen sie als Elemente des Syndroms GMF, welche sie im Kontext der rassistischen Diskriminierung folgendermassen bezeichnen: Fremdenfeindlichkeit/Xenophobie, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit/Islamophobie, Etabliertenvorrechte, Abwertung von Sinti und Roma sowie Abwertung von Asylsuchenden. Abgewertet, so Heitmeyer, werden Gruppen, die als ungleichwertig wahrgenommen und gekennzeichnet werden. (S. 64)

Folgende sieben von Küpper (2002-2012) definierte Elemente des Syndroms GMF sind für diese Arbeit von Bedeutung:
Fremdenfeindlichkeit ist die Abwertung von Menschen, die als ethnisch oder kulturell fremd oder anders kategorisiert werden. Sie geht aus bedrohlich wahrgenommener Konkurrenz um knappe materielle Ressourcen hervor.
Wenn sich eine Eigengruppe eine konstruierte, natürlich biologische Höherwer-

tigkeit zuschreibt, um damit die Minderwertigkeit einer identifizierten Fremdgruppe zu begründen, spricht Küpper von *Rassismus*.
Antisemitismus bezeichnet die feindselige Mentalität gegenüber Juden und ihren Symbolen. *Islamfeindlichkeit/Islamophobie* beinhaltet alle ablehnenden Einstellungen gegenüber Muslimen, ihrer Kultur sowie ihrer religiösen und öffentlich-politischen Tätigkeiten.
Der Begriff *Etabliertenvorrechte* bezeichnet die Vorrangstellung von Alteingesessenen im Vergleich zu Neuankömmlingen egal welcher Herkunft. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit unterschiedlicher Gruppen wird dadurch verletzt, indem Neuankömmlingen gleiche Rechte vorenthalten werden. (S.6-8)
Eine weitere betroffene Gruppe des Syndroms sind die *Sinti und Roma*. *Roma*, so die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (2012) ist eine Bevölkerungsgruppe, die im 5. Jahrhundert aus dem nordöstlichen Indien durch Kriege vertrieben worden ist oder aus wirtschaftlichen Gründen ausgewandert ist. Heute leben die Roma auf allen Kontinenten verteilt. Eine Untergruppe der *Roma* sind die *Sinti*. (Roma, Sinti und Manusch, ¶1) *Roma* und *Sinti* sind schon seit Jahrhunderten Opfer von Vorurteilen und Diskriminierungen. Aktuell werden sie erheblich diskriminiert und sind fast in allen europäischen Ländern unerwünschte Zuwanderer. (Zick et al., 2012, S. 66) Sie werden als rechtlos und illegal betrachtet.
Das ist auch bei einer weiteren Gruppe des Syndroms der Fall, nämlich bei den *Asylsuchenden* (Zick, 2013, Asylsuchende werden als rechtlose, als illegale Menschen betrachtet, ¶5). Sie sind laut dem BFM (2010) Menschen, die in ihrem Heimatstaat völkerrechtlich bedroht oder verfolgt werden und im Aufnahmeland Schutz suchen (Flüchtlingsbegriff und Asylrecht, ¶1 & 2). Auch sie werden im aktuellen Diskurs als *„kulturell unpassend, bedrohlich und ungleichwertig dargestellt"* (Zick et al., 2012, S. 65-66).
Heitmeyer greift mit dem Syndrom GMF also alle Elemente menschenfeindlicher Phänomene auf, die auch die FRB als rassistische Diskriminierung definiert und ergänzt sie mit den *Etabliertenvorrechten* und der *Abwertung von Langzeitarbeitslosen*. Die Autorinnen beschränken sich jedoch auf die oben ausführlich beschriebenen Elemente des Syndroms, da nur sie mit rassistischer Diskriminierung zusammenhängen (vgl. Kapitel 2.1.2).

Die Voraussetzung für die Abwertung von Gruppen sind nach Zick et al. (2012) Vorurteile (S. 64). Im Folgenden gehen die Autorinnen auf die Vorurteilsbildung ein. Zudem wird hergeleitet wie aus Vorurteilen diskriminierende Handlungen resultieren.

3.2.2 Der Entstehungsprozess des Vorurteils

In folgendem Zitat wird ersichtlich wie die Vorurteile in den Studien zu GMF definiert sind:

> *(. . .) negative Bewertung von Gruppen und von Einzelpersonen aufgrund ihrer (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gruppenzugehörigkeit. Dies unterscheidet sich von individuellem Nicht-Mögen einer spezifischen Person. Vorurteile werden also dazu benutzt, soziale Ungleichwertigkeit und Ungleichheit zu legitimieren*. (Andreas Zick, Beate Küpper & Carina Wolf, 2008, S. 2)

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und alle anderen Elemente des Syndroms sowie viele weitere Vorurteile sind daher *„keine Charaktereigenschaft, sondern soziale Einstellungen, die durch den Kontext ihrer Träger zu verstehen sind"*. Einstellungen sind erlernbar aber auch transformierbar, obwohl dies bei tief verankerten Einstellungen ein schwieriges Unterfangen ist. (Andreas Zick, Beate Küpper & Andreas Hövermann, 2011, S. 32)

Zick et al. (2011) gehen davon aus, dass sich Vorurteile in einem dreistufigen Prozess bilden, welcher folgendermassen beschrieben wird:
Als Erstes findet eine **Kategorisierung** der Umwelt statt. Diese Kategorisierung ist als kognitiver Prozess zu verstehen, der automatisch abläuft und dem Menschen erleichtert, komplexe Informationen aus der Umwelt zu verstehen und nachzuvollziehen. Dabei wird kategorisiert nach *In-* und *Outgroup*. Hier sind noch keine Wertungen vorhanden.
Zuerst kommt es zur zweiten Stufe, der **Stereotypisierung**, bei der den Individuen gruppenabhängige Merkmale zugeschrieben werden. Das heisst, dass auf der Vorstellungsebene ein bestimmter gruppenabhängiger Typus geschaffen wird. Stereotype sind Bilder, die sich aus verschiedenen eigenen oder fremden Erfahrungen zusammensetzen. Diese Bilder werden auf eine ganze Gruppe übertragen. Obwohl die Mitglieder dieser Gruppen sehr unterschiedlich sein können, werden sie als homogen wahrgenommen. Eine Stereotypisierung muss nicht zwingendermassen erfolgen, denn Menschen haben die Möglichkeit, sich zu hinterfragen und Vorstellungen zu revidieren. Der Stereotypisierung ist noch immer keine Wertung implizit.

In der dritten Stufe kommt es zur Bildung des **Vorurteils**, dabei werden Stereotype kategorisiert und bewertet. Da Menschen nach einer eigenen positiven Identität streben (*Erhaltung und Aufwertung des Selbstwerts)*, neigen sie dazu, der eigenen Gruppe positive Werte zuzusprechen und eine fremde Gruppe abzuwerten. (S. 32-34)
Den Autorinnen stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien kategorisiert wird. Wer gehört zur In- beziehungsweise Outgroup?

Nach Bernard Giesen (1993) liefern Grenzen die Kriterien für die Identifikation von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern.

> „Grenzen trennen und teilen die reale Vielfalt der Interaktionsprozesse und sozialen Beziehungen; sie markieren den Unterschied zwischen innen und außen, zwischen Fremden und Vertrauten. (. . .) Ohne elementare Landkarten im Kopf können wir uns nicht sinnvoll bewegen und ohne Codes lässt sich die soziale Wirklichkeit nicht wahrnehmen. Codes der sozialen Klassifikation machen den Kern der Konstruktion von Gemeinschaftlichkeit und Fremdheit, von kollektiver Identität und Differenzierung aus". (zit. in Schlenker-Fischer, 2009, S.31)

Somit bedingt die Konstruktion von Identität auch die Konstruktion eines Anderen. Die Identitätsbildung bedingt also automatisch eine Aussengruppe, in Abgrenzung zu der die Innengruppe sich selbst definiert.

Ähnlich wie Husi geht auch Karl-Heinz Saurwein (1999) davon aus, dass Grenzen und Identitäten als Bezugspunkte für Kommunikation, Erwartungen und Verhaltensnormen dienen. Die soziale Konstruktion kollektiver Identitäten umfasst folgende zwei Prozesse:

1. *„Zum einen geht es um die Entstehung eines Gemeinsamkeitsglaubens, der bestehende Differenzen, Konflikte und konkurrierende Loyalitäten zu sekundären Unterschieden umdeutet und eine generalisierte und übergeordnete Solidarität einfordert.*

2. *Zum anderen geht es um die Abgrenzung des „Fremden" oder der „Anderen", deren Unterschiedlichkeit die Einheit des Eigenen erst erfahrbar macht und zugleich zum Bezugspunkt von positiven und negativen Projektionen wird".* (zit. in ib., S.32)

Umfang und Inhalt kollektiver Identitäten variieren über Raum und Zeit. Oft sind externe Definitionen grundlegend. Aber auch Erfahrungen von Feindschaft, schlechter Behandlung oder fehlendem Respekt sind entscheidend. Sozial konstruierte Grenzen sind mit der Kontrolle über Ressourcen und mit sozialer Differenzierung verbunden. Sie sind aber auch von symbolischen Codes der Distinktion abhängig. Zugleich wird kollektive Identität nicht nur opportunistisch oder instrumentell konstruiert. Denn auch Prozesse kultureller Bildung und Überlieferungen, unabhängig von spezifischen Interessen, tragen dazu bei, kollektive Identität zu konstruieren. (Bernhard Peters, 1998, zit. in Schlenker-Fischer, 2009, S. 32) Gesellschaftliche Bedingungen verantworten einen Großteil dieser Dynamiken (vgl. Kapitel 3.1). Aber auch die beteiligten Gruppen sind aktiv in der Konstruktion und Rekonstruktion von Identitäten, indem sie Grenzen aushandeln, Bedeutungen zuschreiben, ihre eigene Vergangenheit interpretieren, den Notwendigkeiten der Gegenwart widerstehen und die Zukunft für sich reklamieren (ib., S. 32).

Verschiedene kontextuelle Faktoren, Gruppenmerkmale und Besonderheiten der Interaktion spielen eine bedeutende Rolle in der Konstruktion von Identitäten, indem sie den Mitgliedern die realen oder vorgestellten Beigaben liefern, um die kollektive Identität zu konstruieren. Dementsprechend ist das Potenzial kollektiver Identitätsbildung umso grösser, je mehr Charakteristika geteilt werden. Allerdings konstituieren sich gewisse Identitäten oft erst in bestimmten Situationen, wie durch Exklusion oder Unterdrückung. (ib., S. 32) Menschen strukturieren ihre Welt also mit Hilfe von elementaren Unterscheidungen, indem sie die Grenze zwischen dem Innenraum einer Gemeinschaft und der Aussenwelt konstruieren und so eine soziale Wirklichkeit herstellen. *„Die Konstruktion einer Grenze wird umso nachdrücklicher ausfallen, je stärker der elementare Unterschied zwischen innen und aussen mit anderen Differenzen in einem semantischen Feld angereichert und von ihnen gestützt wird".* (Giesen, 1999, zit. ib., S.34)

Heitmeyer (2008) führt in diesem Zusammenhang den Begriff der *Ideologie der Ungleichwertigkeit* ein:

> *Es werden also nicht nur Rechte in Verfassungen festgeschrieben und soziale Lagen, also spezielle Rollen und Positionen, registriert, sondern die Substanz von Menschen wird in all ihren Facetten einer kategorialen Bewertung unterzogen. In diesem Fall haben wir es dann mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit zu tun.* (zit. in Sandra Legge & Jürgen Mansel, 2012[2], S. 507)

Zick et al. (2008) fügen an, dass Vorurteile über eine heimtückische Macht verfügen, indem sie ihre Opfer verletzen und das gesellschaftliche Klima vergiften. Denn Vorurteile können eine Atmosphäre von Misstrauen, Hass und Abwertung erzeugen und unter bestimmten Umständen sogar zu verletzendem Verhalten wie Diskriminierung, Ausschluss, Brutalität und Gewalt führen. (S.2-3) Auch Heitmeyer (2002) betont, dass Abwertungen und darauf folgende Abwehrhaltungen, die sich in Diskriminierung ausdrücken, Vorformen von Gewalt darstellen. Aufgrund anwesender, vermuteter oder zugeschriebener Merkmale kann dies zur Ausgrenzung einzelner Individuen führen. (S.15)

Die Autorinnen wollen nun der Frage nachgehen, aufgrund welcher Umstände Menschen Vorurteile bilden. Das Wissen über Vorurteile und ihre Ursachen kann nach Zick et al. (2008) helfen, Vorurteile und Diskriminierung zu bekämpfen sowie die eigenen Einstellungen zu reflektieren (S.2). Dazu wird im Folgenden auf die Thematik der Auswirkungen der Desintegration sowie der Persönlichkeitsmerkmale eingegangen.

3.2.3 Vorurteilsbildung aufgrund der Auswirkungen der Desintegration

Endrikat et al. (2002) nehmen ebenfalls eine von sozialer Ungleichheit gekennzeichnete Gesellschaftsstruktur wahr. Sie stellen mit dem Desintegrationstheorem dar, dass Menschen in modernen Gesellschaften strukturell ambivalenten Situationen ausgesetzt sind. Die differenzierten Teilsysteme, die pluralisierten Werte und Normen sowie die Möglichkeit zu einer individualisierten Lebensgestaltung bieten zwar viele Chancen zur Selbstverwirklichung und Existenzsicherung,

können aber für einzelne Individuen oder ganze Teilgruppen der Gesellschaft zu Unsicherheit und Überforderung führen. Die Möglichkeiten in der Gestaltung der Lebenswege werden grösser, während die Berechenbarkeit der Lebensplanung abnimmt. Für einen Grossteil der Menschen wird dadurch eine *prekäre Normalität* zum Normalfall. Es kommt zu einem Wettbewerb; die Anforderungen zum Erwerb einer guten beruflichen Position sowie zu gesellschaftlicher Partizipation und zur Aufrechthaltung emotionaler Beziehungen steigen. Dieses Phänomen bezeichnen Endrikat et al. mit *Regulations-, Struktur- und Kohäsionskrise*. (S. 37-38) Die Begriffe *Soziale Integration* beziehungsweise *Desintegration* beschreiben den Zugang zu gesellschaftlichen Teilsystemen sowie zur Partizipation an öffentlichen Institutionen und die gemeinschaftliche Einbindung. Davon abhängig bildet sich die *Anerkennungssicherheit* beziehungsweise *Anerkennungsbedrohung*. (Heitmeyer, 2002, S.27-29)

Hier werden mit dem Desintegrationstheorem analog zur Modalen Strukturierungstheorie die soziale Ungleichheit und die daraus folgenden ermöglichenden und einschränkenden Handlungsspielräume für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben angesprochen. Sozial Desintegrierte entsprechen in diesem Zusammenhang den sozioökonomisch benachteiligten Menschen. (vgl. Kapitel 3.1)

Nach Endrikat et al. (2002) resultieren also aus der Regulations-, Struktur- und Kohäsionskrise Desintegrationsprobleme in Form von Anerkennungsbedrohungen und -verlusten, die sich aus den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten jedes Einzelnen ergeben (S. 37-39). Desintegrationsprobleme und GMF hängen kausal zusammen: *„Je negativer die Anerkennungsbilanz aufgrund der differenzierten Desintegrationsprobleme ausfällt, desto deutlicher treten Ausprägungen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und diskriminierenden Verhaltenstendenzen hervor"*. (Endrikat et al., 2002, S. 54)

Die Verhaltensphänomene, die durch Desintegration unter den Menschen entstehen, sollen im Folgenden detailliert beschrieben werden. Heitmeyer unterscheidet sie mit den Begriffen *Anomia, relative Deprivation* und *bindungslose Flexibilität*.

Anomia oder Entfremdung aufgrund der Regulationskrise

Desintegrationsprobleme in der regulativen Dimension beziehen sich auf die eingeschränkte Teilnahme am Ausgleich konfligierender Interessen. Die eingeschränkte Teilnahme kann eine moralische Anerkennungsbedrohung zur Folge haben. Ist die moralische Anerkennung aufgrund von Anomie bedroht, kann dies zu Anomia führen. (Andrea Herrmann, 2001, zit. in Steffen M. Kühnel & Peter Schmidt, 2002, S.84)

Das Phänomen *Anomie* ist ein gesellschaftlicher Zustand (Steffen M. Kühnel, Oskar Niedermayer, Bettina Westle, 2009, S.68). Durch den schnellen gesellschaftlichen Wandel verlieren die kollektiven Werte ihre allgemeine Gültigkeit. Normen sind nicht mehr verbindlich und verlieren ihre Regelfunktion für das Handeln der einzelnen Individuen. Anomie liegt auch dann vor, wenn es für gewisse Gesellschaftsgruppen keine legitimen Mittel zur Erreichung ihrer kulturellen Ziele gibt, und dadurch die soziale Ordnung gestört wird. (Emile Durkheim, zit. in Kühnel & Schmidt, 2002, S. 83)
Anomia hingegen, so Heitmeyer (2002), bezeichnet den Zustand eines einzelnen Menschen, nach dessen Empfinden die gesellschaftliche Einbindung wegbricht, woraus Orientierungsprobleme folgen (S.29). Das Wegbrechen der gesellschaftlichen Einbindung löst politische und soziale Machtlosigkeit, Zukunftspessimismus, Normenverlust und Sinnlosigkeit sowie soziale Isolation aus. Wenn politische und administrative Eliten ihre Macht zur Verfolgung eigener Interessen bündeln und sich nicht an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren, entsteht politische Machtlosigkeit. Von sozialer Machtlosigkeit wird gesprochen, wenn die soziale Ordnung als unsicher und willkürlich erlebt wird. Der Zukunftspessimismus bezeichnet Angst und Erwartung, dass die Zukunft Verschlechterungen bringt. Normverlust und Sinnlosigkeit beschreiben das Gefühl, dass kollektive Werte und Orientierungen zerfallen. Die soziale Isolation drückt sich in der Empfindung aus, dass persönliche soziale Beziehungen instabil und nicht unterstützend sind. (Herrmann, 2001, zit. in Kühnel & Schmidt, 2002, S.83)
Anomie kann zu Resignation aber auch zu Aggressionen führen. Aggressionen richten sich dabei hauptsächlich gegen Fremdes, welches in dieser Wahrnehmung die Ursache für die Zerstörung der alten Ordnung darstellt. (Kühnel & Schmidt, 2002, S.84)

In vielen empirischen Studien wird Anomia als Erklärung für Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus herangezogen (Herrmann, 2001, zit. in Kühnel & Schmidt, 2002, S.84). Darüber hinaus konnten Kühnel und Schmidt (2002) in ihren Studien beweisen, dass Anomia in Form von Ohnmacht und Orientierungslosigkeit auf alle Dimensionen der GMF Einfluss nimmt (S. 92).

Relative Deprivation aufgrund der Strukturkrise

In der strukturellen Dimension beziehen sich die Desintegrationsbelastungen auf die eingeschränkte Teilhabe an materiellen Gütern, welche eine positionale Anerkennungsbefürchtung auslösen kann (Endrikat et al., 2002. S. 38). Das schwächt den Selbstwert der betroffenen Menschen und löst Konkurrenzgefühle mit anderen schwachen Gruppen aus. (Dominik Steinbeisser, Christian Ganser, Felix Ba-

der & Laila Schmitt, 2013, S. 16) Heitmeyer (2002) spricht von *relativer Deprivation*, wenn sich Menschen im Vergleich zu anderen Gruppen oder Individuen benachteiligt fühlen (S.29). Diese Empfindung löst menschenfeindliche Abwertungen und ausgrenzendes Verhalten aus (Carina Wolf, Elmar Schlüter & Peter Schmidt, 2005, S. 7-8). Denn durch Abwertung von Minderheiten kann die eigene negative Situation kompensiert werden (Steinbeisser et al., 2013, S. 16).

Individuelle Deprivation bezieht sich nach Wilhelm Heitmeyer und Peter Imbusch (2012) auf ein Gefühl der Benachteiligung der eigenen Person. Kollektive Deprivation hingegen bezeichnet ein Gefühl der Benachteiligung der Eigengruppe. Ebenso kann zwischen objektiver und subjektiver Deprivation unterschieden werden, während Ersteres als tatsächlicher Deprivationsgrund bezeichnet werden kann (beispielsweise sehr niedriges Einkommen). Die subjektive Deprivation hingegen ist die persönliche Wahrnehmung einer Situation oder deren Bewertung. Diese kann, wie im oberen Abschnitt bereits angesprochen, einen relativen Charakter einnehmen, indem ein Vergleich mit anderen Personen oder Gruppen stattfindet *(„Im Vergleich zu anderen" oder „Im Vergleich zu meinen Erwartungen kann ich mir vieles nicht leisten").* (S.292-293)

Die relative Deprivation beinhaltet also die Wahrnehmung, benachteiligt zu sein, sowie die Gefühle, welche die Akteurinnen und Akteure hinsichtlich dieser Benachteiligung haben (Tom R. Tyler & Heather J. Smith, 1998, zit. in Heitmeyer & Imbusch, 2012, S.293). Wenn die Benachteiligung als ungerecht wahrgenommen wird, empfinden die Menschen Wut und Angst und erleben die Situation als bedrohlich (ib., S. 293).

Die Ergebnisse aus der Forschung über relative Deprivation von Wolf, Schlüter und Schmidt (2005) zeigen, dass Gefühle individueller und kollektiver Benachteiligung Folgen nach sich ziehen. Deprivationswahrnehmungen evozieren menschenfeindliche Abwertungen sowie die Neigung zu ausgrenzenden Verhaltensweisen und bringen fremdenfeindliche Einstellung und soziale Distanz gegenüber ethnischen Minderheiten mit sich. (S. 7-8)

Orientierung an bindungsloser Flexibilität aufgrund der Kohäsionskrise

In der kohäsiven Dimension beziehen sich die Desintegrationsbelastungen auf den gemeinschaftlichen Lebensbereich und können eine emotionale Anerkennungsbedrohung auslösen (Endrikat et al., 2002, S. 37-40).

Nach Heitmeyer und Endrikat (2008) können sich einzelne Menschen der Vorherrschaft des kapitalistischen Systems nicht entziehen, weil es das soziale Le-

ben beeinflusst. Wenn Beziehungen zu anderen Individuen im sozialen Nahraum von wirtschaftlichen Imperativen bestimmt werden, sprechen sie von *bindungsloser Flexibilität*. (zit. in Michael Nattke, 2009, S.19) Durch wirtschaftliche Imperative, so Heitmeyer (2002), kommt es zu schnellen Wechseln des sozialen Umfelds, wobei soziale Beziehungen nach deren Nützlichkeit ausgewählt werden (S.29). Dabei geht es um *utilitaristische Kalküle,* wobei in Bezug zu migrierenden Menschen zwischen „nützlichen" und „ausnutzenden" Ausländerinnen und Ausländern unterschieden wird (Heitmeyer, 2002, S.17-18).

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass moralisches Verhalten und Solidarität in der heutigen Gesellschaft scheinbar ein Luxus sind, den sie sich nicht leisten kann. Damit geht ein moralischer Niedergang in der Gesellschaft einher, ohne dass dieser bewusst wird, da Effizienz- und Nutzenkalküle angeblich wertfrei sind. Dies trifft vor allem schwache Gruppen und darüber hinaus den Zustand der Gesellschaft. (Heitmeyer & Mansel, 2008, S. 33)

Heitmeyer und Endrikat (2008) konnten in ihren Analysen den direkten Zusammenhang zwischen bindungsloser Flexibilität und den Syndromvarianten der GMF, die nach Nützlichkeitskriterien beurteilt werden, nachweisen. Bindungslose Flexibilität ist eine Ursache für die Abwertung von Fremdgruppen, wenn sie als überflüssig oder wirtschaftlich nutzlos wahrgenommen werden. (zit. in Nattke, 2009, S.19)

Aufgrund der durch die soziale Ungleichheit entstandenen Anerkennungsbedrohungen und -verlusten (Struktur) wird sozial diskriminiert (Praxis).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich Vorurteile aufgrund von Desintegrationserfahrungen und -ängsten bilden, welche aus der Struktur-, Regulations- und Kohäsionskrise in Form von relativer Deprivation, Anomia und bindungsloser Flexibilität, resultieren. Nicht nur Desintegrationserfahrungen und -ängste sind Auslöser für fremdenfeindliches Verhalten, sondern auch gewisse Persönlichkeitsmerkmale, welche Menschen veranlassen, andere abzuwerten.

Im Folgenden gehen die Autorinnen auf die durch Sozialisierung entstandenen Persönlichkeitsmerkmale ein und zeigen auf, in welchem Zusammenhang sie mit der GMF und dem Desintegrationsansatz stehen. Als Erstes beschreiben sie die

Soziale Dominanzorientierung (SDO), dann thematisieren sie den *Autoritarismus* sowie die *Ablehnung von Diversität*.

3.2.4 Vorurteilsbildung aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen

Die soziale Dominanzorientierung (SDO)

In der Theorie der *SDO von Sidanius und Pratto* (1999) wurden viele Hypothesen zusammengetragen zur Frage, warum sich Gesellschaften meist in Gruppenstrukturen organisieren, die manchen Gruppen eine überlegenere Position zusprechen als anderen. Als Grund dafür nennen sie die unterschiedliche SDO der Individuen. Der Begriff *SDO* beschreibt die Grundeinstellung einer Person zu ungleichen und hierarchischen Beziehungen zwischen Gruppen. (zit. in Ulrich Wagner & Jost Stellmacher, 2002, S. 24) Intergruppale Konflikte werden von Sidanius und Pratto (1999) grundsätzlich als Auseinandersetzungen um Macht und Dominanz beschrieben. Neben gesellschaftsübergreifenden Statusdimensionen wie Alter und Geschlecht spielen diesbezüglich auch willkürlich gesetzte Statusdifferenzen durch Kategorien wie Bildung, ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit oder die Religion eine grosse Rolle. Das Ausmass der SDO wird dabei vom sozialen Status der eigenen Gruppe sowie von den individuellen Sozialisationsfaktoren geprägt. (zit. in Küpper & Zick, 2008, S. 118)

Zahlreiche Studien bestätigen, so Zick et al. (2011), dass Personen, die eine hierarchische Ordnung befürworten auch eher zu Vorurteilen neigen (S. 86). Sidanius, Pratto sowie andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (1999) fanden sogar heraus, dass die SDO sehr stark mit ethnischen Vorurteilen in Verbindung steht (zit. in Wagner & Stellmacher, 2002, S. 24).
Zusätzlich konnte empirisch bewiesen werden, dass GMF im Ursprung sogar von SDO bestimmt ist. Damit kommt die Ideologie der Ungleichwertigkeit ins Spiel. (Küpper & Zick, 2008, zit. in Zick et al., 2011, S. 86) Wie im Kapitel 3.2.2 erklärt, macht diese kategoriale Ungleichwertigkeit, das spezielle Verständnis des Syndroms GMF aus. Je stärker eine Person dominanzorientiert ist, desto besser kann sie für sich legitimieren, dass einzelne Gruppen andere dominieren (Wagner & Stellmacher, 2000, S. 24).

Autoritarismus

Bereits mehrmals wurde bewiesen, so Wilhelm Heitmeyer und Aribert Heyder (2002), dass auf der Basis autoritärer Haltungen rassistische, fremdenfeindliche und antisemitistische Positionen entstehen können (S.59). Im wissenschaftlichen Kontext wie auch in den öffentlichen Debatten werden die Begriffe Rechtsextre-

mismus, Faschismus, Rassismus, Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Autoritarismus oft sogar gleichbedeutend verwendet (Oliver Decker, Elmar Brähler & Norman Geissler, 2006, S. 11).

Die Grundannahmen über die Entwicklung einer autoritären Haltung in der *Theorie der autoritären Persönlichkeit* von Adorno et al. (1973) sind psychoanalytisch geprägt. Sie erklären die Persönlichkeit als stabile Organisation, welche sich durch die Bedürfnisse und Triebe eines Individuums ergibt. Diese Triebe und Bedürfnisse, welche als konfligierende Kräfte beschrieben werden, beeinflussen die Entwicklung von Meinungen, Werten und Einstellungen. Autoritäre Einstellungen werden in diesem Kontext als das Ergebnis einer spezifischen Persönlichkeitsstruktur dargestellt. Die autoritäre Persönlichkeit entwickelt sich aus einem gegebenen sozialen Umfeld heraus. Dabei haben vor allem die familiäre Erziehung, die Sozialisation sowie die allgemeinen Gesellschaftsumstände wie beispielsweise die wirtschaftliche Lage einen grossen Einfluss. Der Ausdruck einer autoritären Persönlichkeit findet sich unter anderem in autoritärer Aggression, autoritärer Unterwürfigkeit, Macht und Härte, Aberglauben und Stereotypisierung. Eine solche Haltung führt dazu, Fremdgruppen generell abzuwerten. (Legge & Mansel, 2012[2], S.523). Die autoritäre Unterwürfigkeit bezeichnet ein unhinterfragtes Unterordnen unter Autoritäten der Eigengruppe. Die Eigengruppe wird dabei idealisiert. Von autoritärer Aggression hingegen ist die Rede, wenn Menschen mit vermeintlich abweichendem Verhalten verurteilt, abgelehnt oder bestraft werden. (Nattke, 2009, S. 12) Nach Heitmeyer (2002) beinhaltet Autoritarismus eine hohe Bereitschaft zu Gehorsam und Unterwürfigkeit sowie repressivkonventionelle Ordnungsvorstellungen gegenüber negativ etikettierten Gruppen (S.29).

Autoritäre Einstellungen, so Heitmeyer und Heyder (2002), haben einen Einfluss auf alle Syndromvariablen der GMF. Sie konnten aufzeigen, dass autoritäre Überzeugungen die generelle Vorurteilsneigung erhöhen. Sehr starken Einfluss üben sie auf Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aus. Fremdenfeindliche und rassistische Äusserungen nehmen zu, je höher die autoritäre Überzeugung eines Individuums ist. Die Analysen Heitmeyers zeigen zudem, dass spezifische Desintegrationserfahrungen von Individuen ihre Autoritätsorientierung beeinflussen und ihre Neigung zu GMF zusätzlich noch verstärkt. (S. 63-68)

Autoritarismus und SDO stellen unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale dar, die zu ähnlichen intergruppalen Konflikten führen (Zick & Küpper, 2012, S. 163).

Die Ablehnung von Diversität

Die zunehmende *Diversität*, also Vielfalt von Kulturen, Religionen, Lebensstilen und Weltanschauungen, ist die Folge des gesellschaftlichen Wandels, welcher durch Migration, Globalisierung und Pluralisierung angetrieben wird. Diversität kann als Bedrohung oder als Bereicherung wahrgenommen werden. (Julie Christian, Lyman W. Porter, Graham Moffitt, 2006, zit. in Carina Wolf & Rolf van Dick, 2008, S. 137)

Analysen von Zick und Küpper (2012) belegen, dass Homogenitätsvorstellungen respektive Ablehnung von Diversität sich in Fremdenfeindlichkeit ausdrücken. Auch auf alle anderen Elemente der GMF haben sie eine Wirkung, wenn auch in geringerem Ausmass. (S.170-171)

Sozialpsychologische Studien beweisen, dass Gruppenmitglieder dazu neigen, sich untereinander als ähnlich wahrzunehmen. Die Fremdgruppe, welche mit der Eigengruppe verglichen wird, erscheint ihnen dabei als geschlossen und homogen. Damit geht eine Differenzierung zwischen der Eigen- und der Fremdgruppe hervor. Dies tun aber nicht alle Gruppen im selben Ausmass. Die Kanadier bezeichnen sich zum Beispiel als multiethnische Gesellschaft. (Zick & Küpper, 2012, S.161). Dies ist auf die Kolonialgeschichte Kanadas zurückzuführen, die die grössere Offenheit gegenüber Migration erklärt (Volker. M. Heins, 2013, S. 63). Eine Gesellschaft jedoch, die sich auf die Ideologie einer homogenen Leitkultur stützt, wird Einwanderer und fremdmarkierte Gruppen eher abwerten, als eine Gesellschaft, die heterogen zusammengestellt ist (Zick & Küpper, 2012, S.161). Einen direkten Zusammenhang von Homogenitätsvorstellungen und Fremdenfeindlichkeit konnten auch Alex C. Michalos und Bruno D. Zumbos (2001) in ihren Studien aufzeigen (zit. in Zick & Küpper, 2012, S.161). Sie konnten beweisen, dass eine allgemeine Ablehnung von kultureller und religiöser Diversität mit der Abwertung einer spezifischen Gruppe einhergeht (S. 161).

Wenn also die Individuen einer Gruppe Heterogenität akzeptieren und anerkennen ist GMF weniger wahrscheinlich (Kymlika, 1995, zit. in Zick & Küpper, 2012, S. 162). Falls die Individuen jedoch gesellschaftliche Homogenität anstreben oder die gesellschaftliche Homogenität als gefährdet wahrnehmen, ist die Abwertung abweichend wahrgenommener Gruppen wahrscheinlicher. Ein Mensch, der den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft als gefährdet empfindet, neigt eher zu GMF, denn er sieht die Vielfalt als Bedrohung, weil er die Vorstellung von einer homogenen Gesellschaft hat. Mit der Diversität geht die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe statusniedrigerer Gruppen einher, was den eigenen

dominanten Status gefährdet. Diversität wirkt also auf jene Individuen bedrohlich, die sich einer dominanten Gruppe zuordnen.

Mit einer Analyse in acht europäischen Ländern konnte nachgewiesen werden, dass neben der „Bedrohung" der Einwanderung und dominanzorientierten und autoritären Ideologien die Ablehnung von Vielfalt in allen Ländern der beste Erklärungsgrund für GMF darstellt. (Zick & Küpper, 2012, S. 162-163)

Aufgrund der durch die Sozialisation erworbenen Persönlichkeitsmerkmale (Struktur) wird sozial diskriminiert (Praxis).

Daraus kann gefolgert werden, dass sich GMF einerseits durch Desintegrationserfahrungen in Form von Anerkennungsbedrohungen und andererseits aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen bildet.

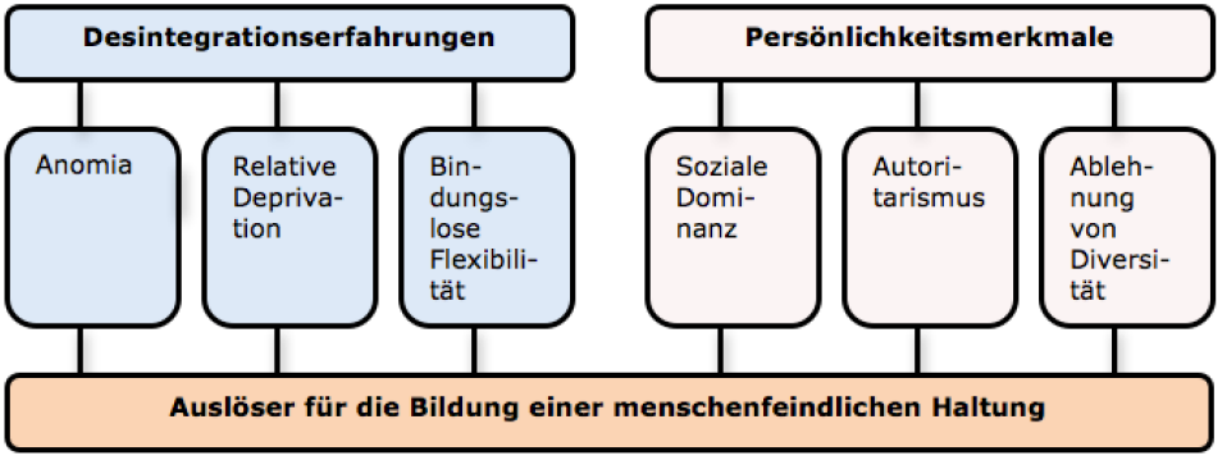

Abb. 9: Erklärungsgrundlagen für diskriminierendes Verhalten (eigene Darstellung)

Die beiden Faktoren bedingen sich gegenseitig. Dies soll im folgenden Kapitel anhand der Dualität von Struktur aufgezeigt werden.

3.3 Soziale Ungleichheit als Grundlage für Diskriminierung

Wie bereits erwähnt, geht Scherr (2010) davon aus, dass sozioökonomische Benachteiligung und soziale Diskriminierung nicht getrennt voneinander gesehen werden können (vgl. Kapitel 3). Er argumentiert, dass alle Menschen, die einer bestimmten gesellschaftlichen Teil- oder Randgruppe angegliedert werden, zugleich Mitglieder sozialer Klassen sind. Dadurch sind sie auch als solche von Privi-

legierungen und Benachteiligungen betroffen, was bedeutet, dass Diskriminierung und sozioökonomische Ungleichheiten dieselben Adressaten haben. (S. 40) Wichtig sei es also, so Scherr, Diskriminierung mit der Reproduktion sozioökonomischer Ungleichheiten zu verknüpfen, sie jedoch davon zu unterscheiden (vgl. Kapitel 2.1.1). Einerseits muss Scherr Recht gegeben werden, der die sozioökonomische Benachteiligung als eine Folge von sozialer Diskriminierung sieht. Denn wie ersichtlich wurde, wirken sich Diskriminierungen auf die Teilhabe, also zum Beispiel auf das Einkommen aus (vgl. Kapitel 2.2.1). Andererseits zeigt Heitmeyer mit dem Desintegrationsansatz auf, dass sozioökonomische Ungleichheiten Desintegrationsprobleme auslösen, welche die Grundlage für die menschenfeindliche Haltung bilden. Jürgen Mansel, Oliver Christ und Wilhelm Heitmeyer (2012) gehen davon aus, dass krisenhafte ökonomische Entwicklungen und dabei gemachte Desintegrationserfahrungen und wahrgenommene Desintegrationsrisiken und -ängste einen Nährboden für Gesinnungen der Ungleichwertigkeit darstellen. Um die Privilegierung der Mehrheit in einer Gesellschaft gegenüber der Minderheit zu bewahren oder herzustellen, werten die ersten die letzteren ab. Mansel et al. nennen die Migrantinnen und Migranten als eine der betroffenen Gruppen. Dabei werden nicht nur statusniedrige Personen, die als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt angesehen werden, abgewertet, sondern auch solche mit mittlerer und hoher Soziallage. (S. 105)

Die Autorinnen haben die Mechanismen der sozioökonomischen Benachteiligung und der sozialen Diskriminierung getrennt analysiert, um sie nun, wie Scherr es empfiehlt, miteinander in Verbindung zu setzen und damit einen ganzheitlichen Ansatz für die Diskriminierungsbekämpfung abzuleiten (vgl. Einleitung Kapitel 3). Schlussfolgernd wollen die Autorinnen aufzeigen, wieso sie die Forderung Scherrs aufgreifen. Dafür werden sie anhand der Dualität von Struktur die wechselwirksamen Mechanismen von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung erklären.

3.3.1 Rekursivität des Lebensflusses

Wie in der Grafik über die Rekursivität des Lebensflusses ersichtlich wurde, gestaltet sich das gesellschaftliche Leben als Kreislauf. Die Struktur beeinflusst das Handeln der Menschen und wiederum reproduziert das Handeln die Struktur. (vgl. Kapitel 3.1.1)

Das heisst also, die Struktur in einer Gesellschaft, welche von sozialer Ungleichheit gekennzeichnet ist, beeinflusst die Handlungen einzelner Individuen (Praxis).

Dabei scheint es wichtig, auf das Kapitel 3.1.2 zu verweisen, wo gezeigt wird, wie sich die Gesellschaft in eine hierarchische Ordnung, in ungleiche Geregeltheiten sowie in kulturelle Milieus differenziert.

Bevor die Wechselwirkung zwischen sozialer Ungleichheit und Diskriminierung aufgezeigt wird, muss erwähnt werden, dass folgende Zusammenhänge nicht zwingend eintreffen müssen; sie beschreiben einen theoretisch hergeleiteten Mechanismus. Das heisst, es gibt immer Menschen, die sozioökonomisch benachteiligt sind und trotzdem nicht zu GMF neigen und somit nicht andere Gruppen diskriminieren. Zudem gibt es Betroffene von GMF, welche sich selber nicht desintegriert fühlen und somit auch nicht weitere Gruppen diskriminieren.

Reproduktion sozialer Ungleichheit aufgrund von Desintegrationserfahrungen

Durch soziale Ungleichheit untergeordnete Menschen (Struktur) sind in ihrem Handlungsspielraum und damit im Zugang zum gesellschaftlichen Leben eingeschränkt und machen dadurch Desintegrationserfahrungen (sozioökonomische Benachteiligung, Praxis) (vgl. Kapitel 3.2.3). Das wiederum beeinflusst die menschenfeindliche Haltung der Desintegrierten und folglich ihre Handlungen. Endrikat et al. (2002) stellen anhand ihrer Studien fest, dass desintegrierte Menschen zu diskriminierenden Handlungen neigen (S 49). Desintegrierte (sozioökonomisch Benachteiligte) reproduzieren demnach mit ihren diskriminierenden Handlungen wiederum die soziale Ungleichheit. Worin das dualistische Verhalten von sozialer Ungleichheit und sozioökonomischer Benachteiligung bestätigt wird.

Reproduktion sozialer Ungleichheit aufgrund von Desintegrationsbefürchtungen

Aus den durch soziale Ungleichheit ausgelösten Desintegrationsbefürchtungen entwickeln sich die Persönlichkeitsmerkmale Autoritarismus, soziale Dominanz und Ablehnung von Diversität (Struktur), welche als Grundlage für Vorurteile gelten und somit soziale Diskriminierung zur Folge haben können (Praxis) (vgl. Kapitel 3.2.4). Daher verhalten sich auch soziale Ungleichheit beziehungsweise Persönlichkeitsmerkmale und soziale Diskriminierung dualistisch.

Das heisst, Menschen mit den Persönlichkeitsmerkmalen Dominanz, Autoritarismus und Homogenitätsvorstellung handeln diskriminierend. Sie versuchen durch die Abwertung von Fremdgruppen – durch Zuschreibung fiktiver Merkmale – die Eigengruppe aufzuwerten (soziale Diskriminierung). Die dominanzorientierten, autoritäts- und homogenitätsgeprägten Menschen reproduzieren somit durch ihre

diskriminierenden Handlungen die soziale Ungleichheit und dadurch die Desintegrationsbefürchtungen, welche die Persönlichkeitsmerkmale (Dominanz, Autoritarismus und Ablehnung von Diversität) bestätigen und zementieren. Diese lösen wiederum aus, dass eine Fremdgruppe abgewertet werden muss (soziale Diskriminierung) damit die Eigengruppe aufgewertet wird, um die Desintegrationsbefürchtungen scheinbar zu verringern oder zu kompensieren.

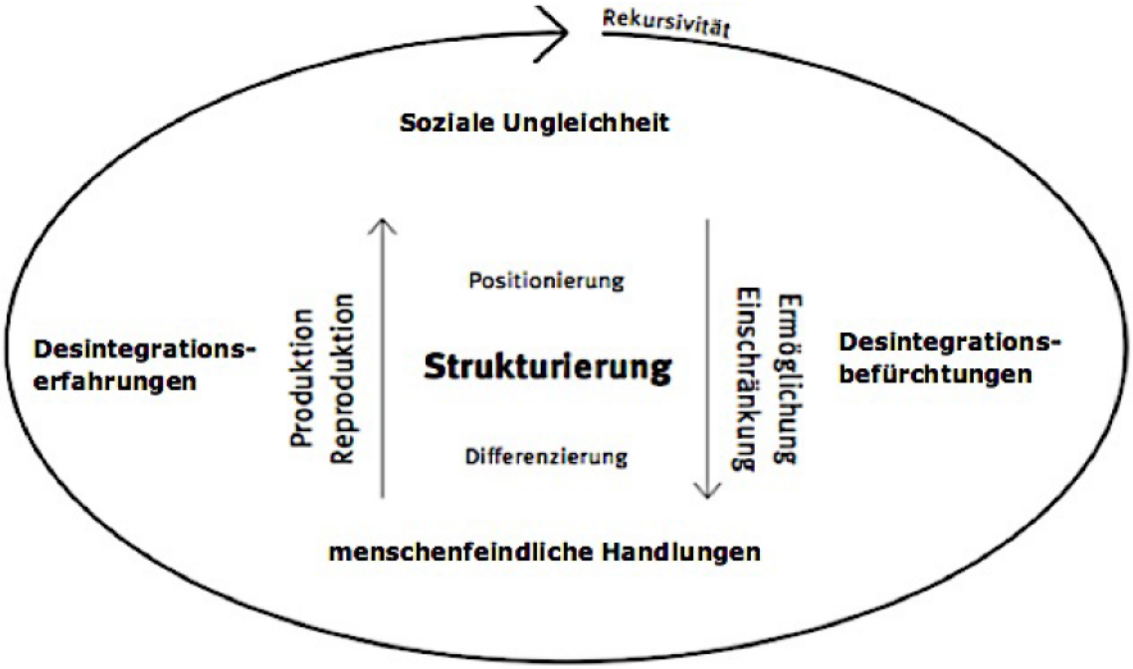

Abb. 10: Reproduktion sozialer Ungleichheit aufgrund von Diskriminierung (eigene Darstellung)

Das heisst also, die soziale Ungleichheit ist Auslöser für Diskriminierung, und wiederum reproduziert Diskriminierung die soziale Ungleichheit. Das ist ein Teufelskreis: Diskriminierung reproduziert Faktoren, welche erneut zu Diskriminierung führen.

Das bringen auch Eva Gross, Andreas Zick, Daniela Krause (2012) zum Ausdruck, indem sie darstellen, wie GMF die soziale Ungleichheit zementiert (Einleitung, ¶1).

3.3.2 Die Kausalität von sozialer Diskriminierung und sozioökonomischer Benachteiligung

Opfer von GMF werden sozial diskriminiert. Sie werden als minderwertig abgewertet und dadurch in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt (vgl. Kapitel 2.1.1). Das heisst, Opfer von GMF machen Desintegrationserfahrungen. Beispielsweise finden sie keine adäquate Arbeitsstelle und verdienen dadurch weniger (sozioökonomische Diskriminierung aufgrund sozialer Diskriminierung). Das bestätigt Scherrs Aussage, dass sozioökonomische Benachteiligung Folge sozialer Diskriminierung ist. Durch die erfahrene sozioökonomische Diskriminierung bleiben die Betroffenen ein geeignetes Opfer von GMF und erhalten dadurch selten ermöglichende Teilnahmechancen, um ihren sozialen Status zu verbessern (soziale Diskriminierung aufgrund sozioökonomischer Diskriminierung).

Für Opfer von GMF ist es demnach schwer, auf ihnen lastende Vorurteile loszuwerden. Dadurch gelten sie weiterhin als minderwertig und nutzlos. Dieser Mechanismus soll im Folgenden konkret an einem Beispiel der rassistischen Diskriminierung aufgezeigt werden.

Ein konkretes Beispiel für Diskriminierung aufgrund sozialer Ungleichheit

Anhand des Analysierens der wechselwirksamen Mechanismen von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung kann nun in einem konkreten Beispiel die Rassistische Diskriminierung erklärt werden.

Menschen afrikanischer Herkunft werden aufgrund ihrer Hautfarbe einer „Rasse" zugeschrieben. Sie werden nicht als Individualitäten wahrgenommen, sondern als homogene Gruppe. Das bedeutet: *Die Schwarzen* bilden eine einheitliche und unveränderliche Wesenheit und werden somit sozial diskriminiert. (vgl. Kapitel 2.1.2)

Diese Abwertung *der Schwarzen* löst bei den Betroffenen Anerkennungsverluste aus. Diese Anerkennungsverluste schränken sie ein. Sie haben beispielsweise Mühe, eine ihren Qualifikationen entsprechende Anstellung zu finden. Dieser Umstand bringt niedrigere Saläre mit sich (sozioökonomische Diskriminierung aufgrund sozialer Diskriminierung). Arbeiten *die Schwarzen* jahrelang in einer nicht ihren Qualifikationen entsprechenden Anstellung, bleiben sie in einer unteren sozialen Klasse. Nicht nur, weil sie weniger verdienen, sondern weil ihnen dadurch ein geringerer Bildungsstatus und somit weniger Prestige angerechnet wird (soziale Diskriminierung). Das heisst, die Anerkennungsverluste werden erneut ver-

stärkt (durch soziale Diskriminierung). *Die Schwarzen* werden also aufgrund der Hautfarbe durch eine qualifizierte Art benachteiligt. Erschwerend ist dabei, dass der Auslöser dieser Kausalkette – die Hautfarbe – einen wesentlichen und nicht aufgebbaren Bestandteil der Identität der Menschen afrikanischer Herkunft ausmacht (vgl. Kapitel 2.1.1). Was es zu einer grossen Herausforderung macht, aus diesem Mechanismus auszubrechen und die Opferrolle loszuwerden.

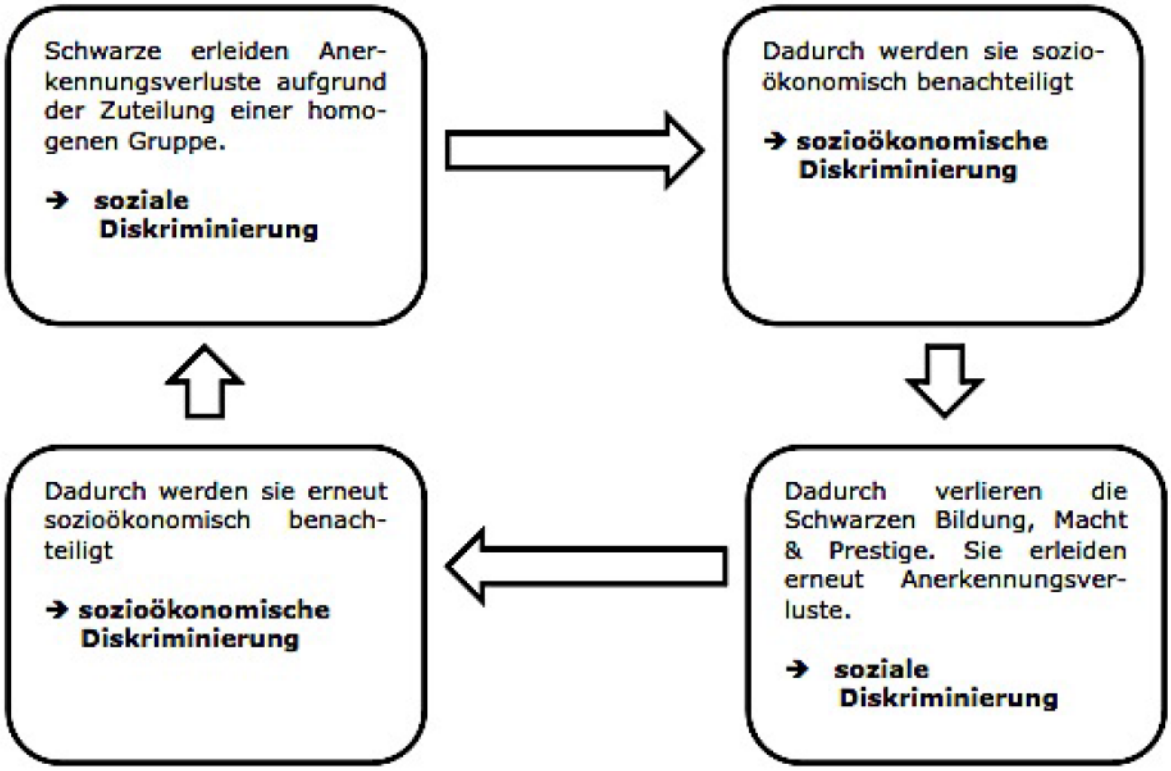

Abb. 11: Ein konkretes Beispiel für Diskriminierung aufgrund sozialer Ungleichheit (eigene Darstellung)

Wenn die Gesellschaftsmitglieder diesem theoretisch hergeleiteten Mechanismus verfallen, nimmt die Diskriminierung kein Ende. Wie aber Giddens erwähnt, ist es möglich, durch bewusste Handlungen das eher unbewusste Handeln zu korrigieren.

Oben wurde erläutert, wie die ungleiche Teilhabe den Ursprung von diskriminierenden Handlungen bildet. Aus dieser Tatsache kann abgeleitet werden, dass auf der praktischen Ebene mit der Angleichung der Teilnahmemöglichkeiten Diskriminierung verringert werden kann. Es geht also darum, Chancengleichheit für alle Gesellschaftsmitglieder anzustreben, was den sozialen Zusammenhalt stärkt

(Husi, 2012, S. 113). Nach Husi (2010) ist der gesellschaftliche Zusammenhalt ein Wert, der von freiheitlichen, solidarischen und vertrauensvollen Beziehungen getragen ist (S. 102). Die Autorinnen sehen daher den gesellschaftlichen Zusammenhalt als Gegenpol zur Diskriminierung. Im nächsten Kapitel soll dieser Zusammenhang genauer beleuchtet werden.

Ich träume davon, dass eines Tages die Menschen sich erheben und einsehen werden, dass sie geschaffen sind, um als Brüder miteinander zu leben. (Martin Luther King)

(zit. in Katharina Höland, 2010, extra leben: Ausländerfeindlichkeit – Alltag in Deutschland?, ¶2)

4 Gesellschaftlicher Zusammenhalt – der Gegenpol zur Diskriminierung

In diesem Kapitel werden die Begriffe *Gesellschaftlicher Zusammenhalt* und *Gemeinschaft* ausgelegt, um daraufhin ihren Zusammenhang aufzuzeigen. Daraus wird ersichtlich, worauf der Fokus gelegt werden muss, wenn der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert werden soll. Dann gehen die Autorinnen auf den Begriff *Solidarität* ein, welcher als Kitt des gesellschaftlichen Zusammenhalts gesehen werden kann. Die Beleuchtung der Kontakthypothese im anschliessenden Kapitel weist darauf hin, wie die konkrete Solidarität zwischen Individuen und Gruppen gefördert werden kann. Um den Solidaritätsbegriff umfassend nachzuvollziehen, wird im letzten Teil dieses Kapitels die Sozialkapitaltheorie dargestellt.

4.1 Eine Begriffsbestimmung

Eine konkrete Definition von *Gesellschaftlichem Zusammenhalt* zu finden, stellt sich als Herausforderung dar, da eine eindeutige und konsensuelle Begriffsbestimmung nicht zu existieren scheint. Auch nach Husi (2010) lässt sich gesellschaftlicher Zusammenhalt nicht leicht verstehen. In der Soziologie werden viele sinnverwandte Begriffe wie zum Beispiel Integration der Gesellschaft, Sozialkapital, soziale Kohäsion, sozialer Kitt, soziale Bande, Zivilgesellschaft, Bürgergesellschaft und so weiter verwendet. (S. 99) Nach dem Wörterbuch der Bertelsmannstiftung, so Jessica Heibült (2009), kann gesellschaftlicher Zusammenhalt auch mit sozialem Zusammenhalt oder gemeinschaftlicher Verbundenheit ausgedrückt werden (S.4). Gesellschaftlicher Zusammenhalt beschreibt, so Husi (2010), mikro-, meso-, und makrogesellschaftliche Integrations- und Desintegrationsprozesse.

Nach ihm ist ein erster Ausdruck von Zusammenhalt, dass Menschen die Anzahl ihrer Konflikte minimieren und sie Konflikte konstruktiv austragen. Er fügt dabei hinzu, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt möglicherweise besser verständlich wird, wenn man sieht, was geschieht, wenn eine Gesellschaft auseinanderfällt. Unter anderen zählt er folgende Erscheinungen auf: Zerstörung, Kriminalität, Gewalt, Suizid, Werteverfall, Egoismus, Vorurteile, Feindbilder, Abwertung bestimmter Gruppierungen aufgrund menschenfeindlicher Einstellungen, Diskriminierung, Krieg. Wären eben diese Erscheinungen nur in geringem Masse vorhanden, hielte eine Gesellschaft zusammen. (S. 99-104)

An dieser Erklärung fallen den Autorinnen die Phänomene Vorurteile, Feindbilder, Abwertung bestimmter Gruppierungen aufgrund menschenfeindlicher Einstellungen sowie Diskriminierung auf. Denn auch diese Ansicht bestätigt sie in der Überzeugung, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt den Gegenpol zur Diskriminierung und zu menschenfeindlichen Einstellungen darstellt und diese in gegenseitiger Abhängigkeit zu- respektive abnehmen.

Nach Georgi Dragolov, Zsofia Ignacz, Jan Lorenz, Jan Delhey und Klaus Boehnke (2013) sucht man mit der Frage nach dem gesellschaftlichen Zusammenhalt die Gemeinschaft in der Gesellschaft (S. 12).

Aus diesem Grund konzentrieren sich die Autorinnen auf den Begriff *Gemeinschaft* mit der Idee, dass durch Förderung von Gemeinschaften der gesellschaftliche Zusammenhalt unterstützt wird. Im folgenden Kapitel wird die Bedeutung des Begriffs *Gemeinschaft* weiter ausgeführt und dabei kritisch betrachtet.

4.2 Der Gemeinschaftsbegriff

Der Duden (2013b) liefert für diesen zusätzlichen Begriff folgende Definition:

1. *das Zusammensein, -leben in gegenseitiger Verbundenheit*
2. *Gruppe von Personen, die durch gemeinsame Anschauungen o. Ä. untereinander verbunden sind*. (Gemeinschaft, die, ¶3)

Hier wird angesprochen, dass es bei einer Gemeinschaft um eine Gruppe von Personen geht und nicht wie in einer Gesellschaft um Individuen zum Beispiel eines ganzen Staatsgebildes.

Nach Robert Nisbet (1966) bezieht sich das Wort Gemeinschaft auf alle Arten von Beziehung, die durch persönliche Intimität, emotionale Tiefe, moralische Verpflichtung, soziale Kohäsion und zeitliche Kontinuität geprägt sind (zit. in Schlenker-Fischer, 2009, S. 24).

André Gorz (2000) liefert mit folgender Definition einen Anhaltspunkt, welcher die Autorinnen dazu bewegt, sich auf den Gemeinschaftsbegriff zu konzentrieren:

> *Als Gemeinschaft bezeichnet man in der Soziologie (. . .) eine Gruppe oder ein Kollektiv, deren Mitglieder als konkrete Personen durch gelebte und konkrete Solidarität miteinander verbunden sind. (Die Basis von Gemein-*

schaft) beruht auf etwas, das jedes ihrer Mitglieder als allen Gemeinsames anerkennt. Entweder haben sie es aus ihrem gemeinsamen Interesse heraus vergemeinschaftet (. . .) oder es ist ihnen ursprünglich und qua Geburt gemein (ihre Familie, ihre Sprache, ihre Kultur, ihr Land). (zit. in Gabi Hangartner, 2010, S. 268)

Der Begriff *Gemeinschaft* ist also durch persönliche Intimität, emotionale Tiefe, moralische Verpflichtung, soziale Kohäsion und zeitliche Kontinuität sowie durch konkrete solidarische Handlungen untereinander definiert.

An dieser Stelle gilt zu erwähnen, dass die Motivationen in einer Gemeinschaft über das Interesse und Wissen der Individuen hinausgehen können, was schliesslich in Unterwerfung des individuellen Willens münden kann (Nisbet, 1966, zit. in Schlenker-Fischer, 2009, S. 24).

Entgegen dieser Dimension einer Gemeinschaft liefert Ludger Pries (2013) mit der Idee der *Neuartigen Gemeinschaft* eine Erklärung, warum in der individualisierten Gegenwartsgesellschaft die Entstehungsmöglichkeit einer totalitären Volksgemeinschaft ein geringes Risiko darstellt. Er beschreibt, dass in der heutigen individualisierten Gegenwartsgesellschaft die Individuen zu Existenzbastlern werden und aus herkömmlichen *Milieueinbindungen* und *Milieufürsorglichkeiten* eher freigesetzt sind. In eine für die Existenzbastler typische Gemeinschaft muss man nicht hineingeboren sein, man tritt spontan und freiwillig ein und kann demnach auch folgenlos wieder austreten. Daraus folgt, dass das *Gewalt*- und *Normierungspotential* dieser neuartigen Gemeinschaft eingeschränkt ist. (S.65-66)

Das Merkmal der Geschlossenheit von Gemeinschaft kann damit entschärft werden, da neuartige Gemeinschaften sich heterogen konstituieren, im Gegensatz zu den traditionellen, welche sich eher homogen gestalten. Dies führt nach Frank Asbrock, Mathias Kauf, Christian Issmer, Oliver Christ, Thomas F. Pettigrew & Ulrich Wagner (2012) dazu, dass sich positive Intergruppenbeziehungen ergeben können (S. 201). Dieser Ansatz überzeugt die Autorinnen ebenso, den Begriff *Gemeinschaft* im Kontext dieser Arbeit zu benutzen.

Neuartige Gemeinschaften fördern Intergruppenbeziehungen!

Im folgenden Kapitel gehen die Autorinnen auf die Gesetzmässigkeiten von Gemeinschaft und gesellschaftlichem Zusammenhalt ein.

4.3 Die Kausalität von Gemeinschaft und Gesellschaft

Ferdinand Tönnies (1991[3]) stellt *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* einander gegenüber und beschreibt sie als zwei gegensätzliche Prinzipien des sozialen Lebens. In Folge des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses habe ein Wechsel des zentralen Modus gesellschaftlicher Integration stattgefunden – von traditioneller Gemeinschaft zur modernen Gesellschaft. Traditionelle Gemeinschaften integrieren sich über vorpolitische, kollektiv geteilte Werte und zeichnen sich durch direkte (face-to-face) Interaktionen aus. Moderne Gesellschaften integrierten sich dagegen über formalrechtliche Prozeduren und Mechanismen. (zit. in Schlenker-Fischer, 2009, S. 24-28)

Max Weber (1980) greift den Ansatz von Tönnies auf und beschreibt diese zwei Typen sozialer Beziehungen als idealtypische Formen sozialen Lebens, die beide auch unter modernen Bedingungen auftreten können. Tönnies hingegen beschreibt die beiden Typen als historische Abfolge. *Gemeinschaftshandeln* beruht auf einem subjektiven, affektiv oder traditional bestimmten Zusammengehörigkeitsgefühl. Das Gegenstück dazu ist *Gesellschaftshandeln* oder soziales Handeln, das auf rational motivierte Interessen ausgerichtet ist. Trotz der Unterscheidung zwischen diesen zwei Typen liegt die Stabilität des zweiten auf die eine oder andere Weise in der Kontinuität des ersteren verwurzelt. (zit. in ib., S. 24-28)

Einerseits scheint Tönnies Theorie, welche die zwei Typen als historische Abfolge beschreibt, einleuchtend, denn Gemeinschaften mit kollektiv geteilten Werten sind in modernen Gesellschaften eher selten anzutreffen. Wie im Kapitel 3.2.3 ersichtlich, verlieren die kollektiven Werte durch den schnellen gesellschaftlichen Wandel ihre allgemeine Gültigkeit. Je moderner eine Gesellschaft ist, desto mehr scheint sie auseinanderzufallen. Andererseits muss Weber Recht gegeben werden, da eine Gemeinschaft auch in modernen Gesellschaften gefunden werden kann (beispielsweise Familien oder Milieus). Auch Kai Uwe Hellmann (2008) unterstreicht mit seiner Aussage, dass – entgegen Tönnies Idee – davon ausgegangen werden soll, dass eine Gemeinschaft ohne Gesellschaftliches nicht existiere und umgekehrt (zit. in Helmuth Plessner, René König & Joseph R. Gusfield, 2008, S. 8).

Nach Zygmunt Bauman (1995) basiert in neuartigen Gemeinschaften das gemeinsame Handeln nicht auf geteilten Interessen, sondern es erzeugt sie (zit. in Pries, 2013, S. 66).

Durch die Ergründung der Begriffe *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* fällt auf, dass sich diese zwei Typen der Kohäsion gegenseitig bedingen. Das Gesellschaftshandeln ergibt sich aus der Kontinuität des Gemeinschaftshandelns. Das heisst, wenn sich Menschen im Rahmen einer Gemeinschaft solidarisch verhalten, fördert dies den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Auch hier kann auf die Rekursivität des Lebensflusses hingewiesen werden. Durch solidarische Handlungen in neuartigen Gemeinschaften oder zwischen homogenen Gemeinschaften (Praxis) wird die Gleichwertigkeit gepflegt, was Gleichheit (Struktur) schafft. Das ist ein positiver Gegenpol zu Kapitel 3.1 und 3.2 wo beschreiben wurde, wie Ungleichwertigkeit soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft herbeiführt. Analog dazu bedeutet das, dass solidarisches Handeln Gleichheit reproduziert und Gleichheit ermöglicht rekursiv dazu solidarisches Handeln. Auch hier wird wieder der Gegenpol angesprochen. Diskriminierung reproduziert Ungleichheit, und Solidarität reproduziert Gleichheit.

Daraus wird ersichtlich, dass durch die Förderung von Solidarität zwischen homogen zusammengesetzten Gemeinschaften oder in neuartigen Gemeinschaften der gesamte gesellschaftliche Zusammenhalt positiv beeinflusst wird. Daher braucht es eine Förderung der Gemeinschaft, die durch Diversität geprägt ist (Sozialintegration). Zick et al. (2012) würden hier von der Förderung des *Gesellschaftlichen Zusammenhalts in Vielfalt* sprechen (S. 152).

Die Förderung der Solidarität in neuartigen Gemeinschaften sowie zwischen homogenen Gemeinschaften beeinflusst den gesellschaftlichen Zusammenhalt positiv!

Der gesellschaftliche Zusammenhalt kann durch die SKA also nur subsidiär gefördert werden, indem sie innerhalb einer Gesellschaft konkrete Menschen zusammenbringt (Husi, 2010, S. 100). Husi (2010) beschreibt diese zentrale Aufgabe als Sozialintegration, im Gegensatz zur Systemintegration und meint damit den zwischenmenschlichen Zusammenhalt unter konkreten Menschen (S. 98). Im Kontext der rassistischen Diskriminierung bedeutet dies, dass die SKA Schweizerinnen und Schweizer mit Menschen mit unterschiedlichen ethnischen Hinter-

gründen zusammenbringen. SKA kann nicht den gesamten gesellschaftlichen Zusammenhalt erschaffen. Auch nach Husi (2010) würde es die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren überfordern, wenn sie dafür verantwortlich wären, umfassende Teile der Gesellschaft und damit die Lebensbereiche, Klassen oder Milieus zusammenzuhalten. Diese Aufgabe übernehmen die Politik und das Recht. (S. 98)

Weil die Gemeinschaft, wie oben beschrieben, durch konkrete und solidarische Handlungen der Menschen untereinander geprägt ist, gilt es nun, im nächsten Kapitel den Begriff *Solidarität* genauer zu betrachten und herzuleiten, wie die SKA Solidarität unter den Individuen sowie zwischen Gruppen einer Gesellschaft fördern kann.

4.4 Solidarität als Kitt des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Der soziale Zusammenhalt in einer Gesellschaft zeigt sich nach Chantal Magnin (2003) im Willen ihrer Mitglieder, solidarisch zu handeln. Beim solidarischen Handeln kann zwischen *konkreten* und *abstrakten Formen* von Solidarität unterschieden werden. Die gegenseitige Unterstützung innerhalb einer Gemeinschaft, wie beispielweise der Familie oder Nachbarschaft, ist eine *konkrete Form* von Solidarität. Die Sozialversicherungen gelten dagegen als *abstrakte Form* von Solidarität. (Sozialer Zusammenhalt, ¶1) Nach Jens Beckert, Julia Eckert, Martin Kohli und Wolfgang Streeck (2004) hat sich das Konzept der Solidarität aus dem Begriff der Brüderlichkeit der Französischen Revolution entwickelt. Sie beschreiben Solidarität als *Schlüsselbegriff soziologischen Denkens*. Dabei differenzieren sie zwischen *universellen Gerechtigkeitsnormen* und *Normen der Hilfeleistung und Barmherzigkeit.* (zit. in Hangartner, 2010, S. 267-268) Im Kontext des gesellschaftlichen Zusammenhalts unterscheidet auch Gorz (2000) die *familiale/mechanische* und die *sozialstaatliche/organische Solidarität*. *Familiale Solidarität* bestand vor allem in Zeiten des Kollektivismus. (zit. in Hangartner, 2010, S. 268) *Familiale Solidarität* ist mit der konkreten Solidarität sowie den *Normen der Hilfeleistung* gleichzusetzen (Nachbarschaftshilfe, Familie). Die *sozialstaatliche* Solidarität hingegen ist mit der *abstrakten* Solidarität und den *universellen Gerechtigkeitsnormen* gleichzusetzten. In modernen Gesellschaften (Individualismus), so Gorz (2000), lebt vorwiegend die sozialstaatliche Solidarität. Das durch die Vergesellschaftung erschaffene Ungleichgewicht muss durch die Solidarität der Stärkeren ausgeglichen werden. (zit. in Hangartner, 2010, S. 268) Damit die Stärkeren jedoch überhaupt erst motiviert werden, das Ungleichgewicht freiwillig auszugleichen, ist es nötig, ein Mitgefühl für das schwächere Gegenüber zu er-

zeugen. Dies kann nach Husi (2010) dann entstehen, wenn Menschen zusammengebracht werden. Dieser Vorgang wird wie folgt beschrieben:

> *Menschen begegnen sich, kommen miteinander ins Gespräch, lernen sich näher kennen, bringen eigene Interessen zum Ausdruck, bauen Vorurteile ab, entfalten ein Verständnis füreinander, bauen Konflikte wirklich und konstruktiv ab, entdecken gemeinsame Interessen, unternehmen etwas miteinander, regen an und unterstützen einander, bauen gegenseitiges Vertrauen auf, pflegen Beziehungen, fühlen sich zugehörig, halten ein Wir-Gefühl aufrecht, halten zusammen.* (S. 101)

So kann die Struktur verändert und die oben erwähnte Kausalkette der Diskriminierung aufgehalten werden. Die Autorinnen sind der Ansicht, dass aus soziokultureller Sicht vorerst die konkrete Form der Solidarität gefördert werden muss (Sozialintegration) – was auch ihr Auftrag ist (vgl. Kapitel 4.3). So werden Vorurteile minimiert und die abstrakte Form der Solidarität (Systemintegration) kann sich positiv verändern. Was in einem visionären Gedanken dazu führen kann, dass sich die soziale Ungleichheit zur sozialen Gleichheit wandelt und dass universelle Gerechtigkeitsnormen von allen gleichermassen beansprucht werden können.

Die Förderung von konkreten solidarischen Handlungen (Sozialintegration) kann dazu führen, dass sich die soziale Ungleichheit in soziale Gleichheit wandelt!

Die oben aufgeführten Beschreibungen und Definitionen zeigen auf, welche Dimension von Zusammenhalt durch die SKA gefördert werden kann und soll. Ebenso wurde begründet, warum die Autorinnen den gesellschaftlichen Zusammenhalt als Gegenpol von Diskriminierung verstehen. Die solidarischen beziehungsweise die unsolidarischen Handlungen sind im Kontext des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Diskriminierung massgebend. Sie prägen die Mechanismen des Zusammenhalts beziehungsweise Auseinanderfalls einer Gesellschaft.

Für die SKA sind diese Ansätze wichtig, denn sie weisen darauf hin, die Solidarität in neuartigen Gemeinschaften zu fördern. So können auch die Ausländerinnen und Ausländer, die als homogen wahrgenommen werden, von den positiven Intergruppenbeziehungen profitieren und in ihrer Individualität wahrgenommen und geschätzt werden.

Wie können nun aber Vorurteile bekämpft und konkrete solidarische Handlungen unter Gruppierungen gefördert werden?

Thomas F. Pettigrew und Linda R. Tropp (2006) konnten mit ihrer Metaanalyse über die Studien zur Kontakthypothese untermauern, dass durch Begegnungen fremder Menschen und Gruppen Vorurteile abnehmen (zit. in Asbrock et al., 2012, S. 200). Kontakt wirkt sogar über die Einstellungsebene hinaus und hat einen positiven Einfluss auf die Verhaltensweise eines Individuums (ib., S. 206). Die Kontakthypothese soll im Folgenden genauer betrachtet werden, um daraus einen Handlungsansatz ableiten zu können, der dann in Kapitel 5 dargestellt wird.

4.5 Die Kontakthypothese

Wie bereits erwähnt konnte in diversen Studien bewiesen werden, dass Kontakt zwischen Gruppen Vorurteile abbauen kann. Kontakt hilft jedoch nicht in allen Fällen: Nach Phuong N. Pham, Harvey M. Weinstein und Timothy Longman (2004) ist es schwierig für Gruppen, sich zu begegnen, wenn sie in der Vergangenheit negative Kontakterfahrungen, wie beispielsweise gewalttätige Auseinandersetzungen oder Völkermord, gemacht haben (zit. in Asbrock et al., 2012, S. 202). Meistens sind Kontakterfahrungen jedoch positiver Natur, dies vor allem in unseren Sphären (ib., S. 202).

Neue Forschungen weisen daraufhin, dass auch indirekte Kontakterfahrungen Intergruppenbeziehungen positiv beeinflussen und Vorurteile reduzieren (ib., S. 203). Auch Rhiannon N. Turner, Richard J. Crisp und Emily Lambert (2007) legen dar, dass nur schon die Vorstellung eines positiven Kontakts mit einer abgewerteten Gruppe (vorgestellter Kontakt) die eigene Einstellung zu dieser Gruppe positiv beeinflussen kann (zit. in ib., S. 203). Weiter kann auch ein virtueller Kontakt über die Medien dazu beitragen, Vorurteile zu reduzieren (Gunnar Lemmer & Ulrich Wagner, 2011, zit. in ib., S. 203). Darüber hinaus gibt es Formen von Kontakt, die als erweiterte Kontakte bezeichnet werden können. Diese sagen aus, dass allein das Wissen über einen Kontakt zwischen einem Mitglied der eigenen

Gruppe und einem Mitglied der fremden Gruppe, Vorurteile mindert. (Stephen C. Wright, Arthur Aron, Tracy McLaughlin-Volpe & Stacy A. Ropp, 1997, zit. in ib., S. 203)

Kontakt hilft in besonderem Masse dann Vorurteile zu reduzieren und Intergruppenbeziehungen positiv zu beeinflussen, wenn die Beteiligten der verschiedenen Gruppen wenigstens in der Kontaktsituation denselben Status haben. Ebenso hilft es, wenn die Ziele kooperativ erarbeitet werden. (ib., S. 200)

Warum aber hilft nun der Kontakt zwischen fremden Gruppen, Vorurteile zu reduzieren? Pettigrew und Tropp (2008) kommen zum Schluss, dass Ängste durch Kontakt abgebaut werden. Genauer hilft es:

> *Missverständnisse bei Begegnungen mit Mitgliedern der fremden Gruppe, aber auch Befürchtungen von materieller Ausbeutung durch die fremde Gruppe und Angst vor der Bedrohung der eigenen Normen, Werte und der eigenen Kultur abzubauen.* (zit. in ib., S. 204)

Kontakt kann also helfen, Befürchtungen bezüglich positionaler, moralischer und emotionaler Anerkennungsverluste zu reduzieren. Das bedeutet, dass Kontakt Ängste, die nach Heitmeyer den Auslöser für GMF darstellen, eindämmen kann. Weiter hilft Kontakt, das Verständnis für eine Fremdgruppe zu erhöhen (ib., S. 204).

Die Kontakthypothese beweist, dass der Kontakt unter sich fremden Gruppen hergestellt und gefördert werden soll. Denn sie bestätigt, dass Kontakt zwischen sich fremden Gruppen Solidarität fördert und Vorurteile abbaut. Daraus kann Vertrauen und Respekt für das Gegenüber entstehen, was eine Veränderung des Lebensgefühls und der Lebensweise herbeibringen und tolerantes, solidarisches und friedliches Handeln auslösen kann. Wird durch Kontakt die positionale, moralische und emotionale Anerkennung gestärkt, kann das bewirken, dass sich die Lebenslage, Lebensziele und Lebensbereiche die Waage halten, was ein gelingendes Lebensgefühl auslöst. (vgl. Kapitel 3.1.2)

Direkter, vorgestellter, virtueller und erweiterter Kontakt lässt solidarisches Handeln zwischen Gruppen wahr werden!

Damit eine intergruppale solidarische Haltung entstehen kann, muss die SKA gemäss den Ausführungen Kontakt zwischen sich fremden Gruppierungen initiieren. Sie wendet sich also an Menschen, die durch unterschiedliche Lebenslagen, Lebensziele, Rollen und Lebensweisen gekennzeichnet sind und hilft ihnen, gemeinsame Interessen zu entdecken und zu verfolgen. Es soll ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander sein (Husi, 2010, S. 120). Nun stellt sich den Autorinnen die grundsätzliche Frage, warum Beziehungen für die gesellschaftliche Integration bedeutsam sind und worauf sich die soziokulturell animatorische Praxis ausrichten muss, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern. Die Sozialkapitaltheorie bietet dafür einen wichtigen Ansatz und wird daher im nächsten Kapitel beleuchtet.

4.6 Soziales Kapital als Grundlage für Solidaritätsressourcen

Bourdieu (1983) bezeichnet die aktuellen und möglichen Fähigkeiten, die sich auf ein dauerhaftes Netz von Beziehungen und gegenseitigem Kennen und Anerkennen beziehen, als *soziales Kapital.* Dabei geht es um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen. (zit. in Husi, 2010, S. 121) *Soziales Kapital* beschreibt er als Eigenschaft von Individuen. Die Fähigkeit, solidarisch zu denken und zu handeln wird also über das Verfügen von sozialem Kapital eines einzelnen Individuums bestimmt. Sich soziales Kapital anzueignen, bedingt fortlaufende Beziehungsarbeit. Wie alle anderen Kapitalien ist auch soziales Kapital ungleich verteilt. (ib., S. 121) Dabei wird es für Menschen mit anderen knappen Ressourcen umso wichtiger, steht jedoch trotzdem nicht umfangreicher zur Verfügung (Martin Diewald & Jörg Lüdicke, 2007, zit. in ib., S. 123-124). Je ungleicher nun eine Gesellschaft ist, desto eher schwindet auch das soziale Kapital der Individuen und somit Solidaritätsressourcen, die für konkrete solidarische Handlungen und damit auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unabdingbar sind (Peter Franzkowiak, Hans Günther Homfeldt & Albert Mühlum, 2011, S. 54-55). Dies thematisiert auch Heitmeyer mit der bindungslosen Flexibilität, womit er betont, dass Beziehungen auf Nützlichkeit basieren. Der Soziokulturellen Animation geht es jedoch darum, emotionale und expressive Beziehungen zwischen Menschen zu fördern, weil nur so Sinnstiftung und Selbstverwirklichung möglich werden (Peter Imbusch und Dieter Rucht, 2005, zit. in Husi, 2010, S. 128).

Um soziales Kapital zu fördern und die Sozialintegration zu gewährleisten, so Husi (2010), sind für die SKA aus strukturierungstheoretischer Sicht folgende vier Punkte zu beachten:

1. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Netzwerken der Kommunikation und des Austausches (Putnam): Vertikale Beziehungen beeinträchtigen das Vertrauen untereinander. Die SKA arbeitet daher auf horizontale Netzwerke hin.

2. Die Unterscheidung zwischen starken und schwachen Bindungen (Mark Granovetter): Der zeitliche Aufwand, das emotionale Ausmass und die Intimität sowie die Gegenseitigkeit der Gefälligkeiten gestalten die Intensität der Bindung. Je stärker nun eine Beziehung zwischen Menschen ist, desto mehr gemeinsame Bekannte haben sie auch. Dabei entsteht jedoch die Gefahr zur sozialen Schliessung. (Husi, 2010, S. 124) Schwache Beziehungen weisen eine paradoxe Stärke auf, nämlich dass mehr Informationen von aussen zirkulieren, da sie als Brücken zum Zugang des gesellschaftlichen Lebens dienen können. Granovetter (1973) formulierte in diesem Zusammenhang folgende These: *„Je mehr lokale Brücken und je höher deren Grad (d.h. die Verknüpfung mit anderen; G.H.) in einer Community, umso kohäsiver und umso fähiger zum gemeinsamen Handeln die Community*". (zit. in ib., S. 124-125)

3. Die Unterscheidung zwischen brückenschlagendem und bindendem Sozialkapital (Putnam): Brückenschlagendes Sozialkapital ebnet den Zugang zu externen Ressourcen und erleichtert die Identitätsbildung in grossen Gruppierungen (beispielsweise die politisch rechts- oder linksorientierte Gruppierung). Auch hier sind die möglichen negativen Folgen, die dieses Kapital mit sich bringt nicht gering, denn Identitätsbildung in grossen Gruppierungen kann zu Diskriminierung, Segregation und sozialer Verachtung führen. (ib., S. 125-126). Beispielsweise sozioökonomisch benachteiligte Schweizerinnen und Schweizer, welche unter Desintegration leiden, vereinen sich als Gruppierung und sind gemeinsam gegen die Ausländerinnen und Ausländer. Bindendes Sozialkapital intensiviert jedoch auch den Zusammenhalt und die Identität kleiner Gruppen (Gemeinschaften). Durch immer wiederkehrenden sowie gelingenden Austausch, so Husi (2010), kann das gegenseitige Vertrauen gefördert werden, was die *Verlässlichkeit* sowie den *Verpflichtungsgrad* steigert. Auch an dieser Stelle ist wieder auf die mögliche Tendenz zu einer sozialen Schliessung hinzuweisen, denn je intensiver das Zusammengehörigkeitsgefühl ist, umso eher besteht die Gefahr der Stigmatisierung und Ausgrenzung anderer Gruppen. (S. 125-126)

4. Das Verbindungskapital in Abgrenzung zum Bindungs- und Brückenkapital (Michael Woolcock): Das Verbindungskapital charakterisiert *Beziehungen zwischen den Einzelnen oder Gruppen zum institutionellen Bereich* (Susanne Karstedt, 2004 zit. in ib., S. 125). Damit wird das Netz von Organisationen wie Schulen, Begegnungszentren, Sozialdienste und so weiter bezeichnet. SKA ist und schafft Verbindungskapital. Die Gefahr im Verbindungskapital besteht darin, dass das Expertenhandeln stigmatisierend sein kann. (ib., S. 125-126) In diesem Kontext kann das angesammelte Wissen über die Diskriminierungsmechanismen die Gefahr beinhalten, die aktuelle Situation sowie die betroffenen Individuen nicht vorbehaltlos zu fassen. Ebenso kann das Expertenwissen stigmatisierend sein, weil die SKA mit schwachen Gruppen arbeitet. Das heisst, sie muss eine schwache Zielgruppe bestimmen. Ob aber eine Gruppe schwach ist oder nicht und ob diese Hilfe braucht, basiert auf Annahmen und nicht auf Wissen.

	Symbolische Bewertung	
Kapitalart	**positiv**	**negativ**
„bonding" Bindungskapital	nahräumliche Gemeinschaft, Zusammengehörigkeitsgefühl	lebensweltliche Stigmatisierung und Ausgrenzung
„bridging" Brückenkapital	gute, integrative Bürgergesellschaft	Diskriminierung, Segregation, soziale Verachtung
„linking" Verbindungskapital	reflexive, soziale Arbeit	stigmatisierendes Expertenhandeln

Abb. 12: Formen des sozialen Kapitals und ihre symbolische Bewertung (Fabian Kessl, Hans-Uwe Otto, Holger Ziegler, 2004, zit. in Husi, 2010, S. 125)

Die Autorinnen schliessen daraus, dass wenn die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren darauf achten, den Gemeinschaftssinn (Bindungskapital) von kulturell durchmischten Gruppen in ihren Projekten und Programmen zu fördern, dies auch den Zugang zu externen Ressourcen und die Identitätsbildung in grossen Gruppierungen fördern kann (Brückenkapital). Dies lässt sich darauf zurückschliessen, dass die kulturell durchmischen Gemeinschaften bereits über mehrere Kontakte zu anderen Gemeinschaften verfügen und dadurch weitere positive Intergruppenbeziehungen entstehen können. Indem die Animatorinnen und Anima-

toren in ihrer professionellen Rolle bereits im Gruppenprozess mit einbezogen sind, wird auch das Verbindungskapital bedient.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich wird, kann Kontakt zwischen fremden Gruppen Vorurteile minimieren und die Solidarität untereinander fördern und Sozialintegration realisieren. Sozialintegration stellt das Gegenteil von sozialer Desintegration dar. Das heisst, mit der Förderung der Sozialintegration kann der Mechanismus der Diskriminierung bekämpft werden, denn Diskriminierung basiert auf sozialer Ungleichheit und daraus resultierender Desintegration. Welche Mittel die SKA hat, um den zwischenmenschlichen Zusammenhalt zu fördern, wird im nächsten Kapitel erläutert.

Ein soziales Band zu schaffen, <Medikation> zu erneuern als Schnittstellen zwischen dem Individuum und dem Staat, die Marginalisierung der aktiven Sozialität sowie der nachbarschaftlichen oder verwandtschaftlichen Solidaritäten zu vermeiden, Mikro-, Meso- und Makro-Soziales zu verknüpfen, die Begegnung der sozialen Praktiken der Bevölkerung und der Staatsgewalt zu provozieren: das ist der Sinn, den Animation anbieten kann. (Jean-Claude Gillet)

(1998, zit. in Husi, 2010, S. 126)

5 Diskriminierung gemeinsam reduzieren

Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit zeigen einen Handlungsbedarf auf, welchem die SKA mit der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die integrative Funktion gerecht werden kann. Daher werden die Autorinnen im folgenden Handlungskapitel zuerst auf die Grundwerte einer gleichberechtigten Gesellschaft eingehen und anschliessend die integrative Funktion beschreiben. Zum Schluss wird der Ausblick formuliert.

5.1 Beteiligungsgesellschaft als Leitvorstellung für eine demokratische Gesellschaft

Wie in Kapitel 3.1.3. erklärt wurde, basiert der Zugang zum gesellschaftlichen Leben auf den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten jedes einzelnen Menschen (Position in der Gesellschaft). Ist er eingeschränkt, folgt daraus Desintegration, sprich Benachteiligung der Betroffenen. Aus Kapitel 3.2.3 wurde die Erkenntnis gewonnen, dass Desintegration die Grundlage ist für abwertendes Verhalten. Um das bewusste oder unbewusste diskriminierende Handeln zu korrigieren, muss sich deshalb die SKA am Geiste des Demokratismus orientieren, *„der Modernisierung primär als Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit (bzw. Gerechtigkeit) und Sicherheit auffasst, welche durch einen toleranten, solidarischen, friedlichen Umgang der Menschen miteinander unterstützt wird*" (Husi, 2010, S. 99). Gesellschaftlicher Zusammenhalt wird hier also im demokratischen, sozialintegrativen Sinne verstanden.
Die Soziale Arbeit soll Menschen dabei unterstützen, ihre hierarchischen, institutionellen und kulturellen Positionen (wieder) zu erlangen (ib., S. 100-104).

STRUKTUR gleich sichere gleiche negative Freiheit von Einschränkung und positive Freiheit der Ermöglichung		
TEILHABE	TEILSEIN	
hierarchische Differenzierung	institutionelle Differenzierung	kulturelle Differenzierung
distributive Gerechtigkeit: • gerechte Verteilung von Mitteln & Zwängen	regulative Gerechtigkeit: • bürgerliche, politische, soziale Rechte • gerechte außerpolitische Mitbestimmungsregeln/ Rollenverteilung	verinnerlichte Grundwerte
PRAXIS beteiligtes und beteiligendes Handeln und Erleben		
TEILNAHME		ANTEILNAHME
• demokratische politische und außerpolitische Mitbestimmung • tolerantes, solidarisches, friedliches Handeln	**gesellschaftlicher Zusammenhalt**	• verantwortungsvolles Erleben • respekt-, liebe-, und vertrauensvolles Erleben

Abb. 13: Die Grundwerte der Beteiligungsgesellschaft (Husi, 2012, S. 113)

Aus dieser Abbildung wird ersichtlich, dass es um die Förderung einer gleich sicheren Struktur, im Sinne von gleicher negativer Freiheit, von Einschränkung und positiver Freiheit der Ermöglichung jedes einzelnen Individuums geht. Negative Freiheit bedeutet in diesem Zusammenhang Freisein von Zwängen und Pflichten und positive Freiheit, Vorhandensein von Mitteln und Rechten (vgl. Kapitel 3.1.2). Gesellschaftliche Integration, beziehungsweise gesellschaftlicher Zusammenhalt, entsteht aus Teilnahme und Anteilnahme und ist geprägt von tolerantem, solidarischem und friedlichem Handeln sowie respektvollem, liebevollem und vertrauensvollem Erleben. Dies stellt die Beteiligungsgesellschaft als Leitvorstellung für eine demokratische Gesellschaft dar. Auch hier scheint es wieder sinnvoll, einen Bezug zur Rekursivität des Lebensflusses herzustellen, denn dieses tolerante, solidarische und friedliche Handeln wird beeinflusst durch die gesellschaftsstrukturellen verwirklichten *Freiheiten, Gleichheiten und Sicherheiten*, welche wiederum *Toleranz, Solidarität und Frieden* reproduzieren. (Husi, 2012, S. 112-114)

Tolerantes, solidarisches und friedliches Handeln wird beeinflusst durch die gesellschaftsstrukturellen verwirklichten Freiheiten, Gleichheiten und Sicherheiten, welche wiederum Toleranz, Solidarität und Frieden reproduzieren!

Um die Voraussetzungen gesellschaftlicher Integration zu gewährleisten, teilt sich die Soziale Arbeit in drei Teilberufe auf. Sozialarbeit und Sozialpädagogik widmen sich der strukturellen Positionierung und dem praktischen Einbezug hilfsbedürftiger Individuen, während sich die SKA für Vernetzungen und damit um den tatsächlichen Zusammenhalt sorgt. (Husi, 2010, S. 104) Husi (2010) meint, die SKA soll den Zusammenhalt im Sinne der Adressatinnen und Adressaten fördern, reflektiert dies jedoch vor ihrem normativen Hintergrund und interveniert, beziehungsweise präveniert in Kenntnis all der Desintegrationskräfte, welche der Förderung von gesellschaftlichem Zusammenhalt im Wege stehen (S. 100). Dabei soll es nicht darum gehen, gegen alle Desintegrationskräfte anzukämpfen, sondern im Bewusstsein dieser zu wirken (ib., S. 120-121).

SKA bemüht sich um Vernetzung und ermöglicht damit den tatsächlichen Zusammenhalt!

Die integrative Funktion der SKA fördert das soziale Kapital und damit die Solidarität in einer Gemeinschaft, beziehungsweise in einer Gesellschaft, damit Freiheit, Gleichheit und Sicherheit unter Menschen existenter werden kann.

5.2 Die integrative Funktion der Soziokulturellen Animation

Nach Hangartner (2010) erfolgt die integrative Funktion der SKA durch Initiierung von Kontakt. Dabei wirkt sie ermöglichend und stimulierend auf die Kommunikation zwischen Individuen und Gruppen sowie Gemeinschaften unterschiedlicher sozialer und kultureller, religiöser oder ethnischer Orientierungen. Ebenso beinhaltet sie Beziehungsarbeit innerhalb der Lebenswelt der Gruppierungen sowie die Vermittlung zwischen den Lebenswelten und dem System. (S. 288) Im Kontext dieser Arbeit nimmt diese Funktion eine zentrale Rolle ein, um abwertendem Verhalten entgegenzuhalten und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

SKA kann durch Vermittlung zwischen den Lebenswelten und zwischen Lebenswelt und System abwertendem Verhalten entgegenhalten!

Das Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie bietet die Grundlage um zu erkennen, zwischen welchen Lebenswelten vermittelt werden muss. Der Blick auf die Struktur ermöglicht einen Vergleich der Identitäten und Differenzen von Menschen. Mit Blick auf die Systeme wird differenzierter Kontakt und die selektive Vernetzung von Menschen ersichtlich. (Husi, 2010, S. 118) Das Gesellschaftsbild liefert also ein Abbild der Differenzen zwischen Gruppen unterschiedlicher sozialer und kultureller, religiöser oder ethnischer Orientierung.

Das Abbild der gesellschaftlichen Strukturen und Systeme ermöglicht der SKA ihre integrative Funktion wahrzunehmen, indem es darauf hinweist, welche Menschen sie zusammenbringen (Animation) und wo sie die Brücken bauen muss (Vermittlung), um solidarische Handlungen zwischen Gruppierungen fördern zu können.

Diskriminierte Ausländerinnen und Ausländer sowie sozioökonomisch benachteiligte Schweizerinnen und Schweizer stellen als zwei sich fremde Gruppierungen eine Zielgruppe der SKA dar. Aus strukturierungstheoretischer Sicht sind diese beiden Gruppierungen in ihrer sozialen Anerkennung bedroht.

Um soziale Anerkennung zu fördern, arbeitet die SKA auf horizontale Netzwerke hin; das heisst, sie schafft gleichberechtigte Chancen und Handlungsspielräume, welche eine individuell erwünschte und gesellschaftlich übliche Lebensweise möglich machen (Franzkowiak et al., 2011, S.51). Dabei hat sie sozial schwache Gruppen, wie sozioökonomisch Benachteiligte ausländischer und schweizerischer Herkunft im Fokus und versucht, diese zu animieren und zwischen ihnen zu vermitteln (Kontakt herstellen und Brückenkapital fördern). Zudem kann die Animation unter diesen unterschiedlichen Gruppen zu Verständnis, Vertrauen oder Freundschaften über die Systemgrenzen der Gruppierung hinaus führen (Bindungskapital). Das kann die emotionale Einbindung stärken und hat so einen positiven Einfluss auf die moralische und positionale Anerkennung der desintegrierten Menschen.

Um soziale Anerkennung zu fördern, arbeitet die SKA auf horizontale Netzwerke hin. Ihre Zielgruppe sind sozial schwache Gruppen, wie sozioökonomisch Benachteiligte ausländischer und schweizerischer Herkunft!

Der Zugang zu sozialem Kapital ist eine zentrale Quelle für die Lebensqualität im Sinne von Verwirklichungschancen. Als Produktionsstätte für soziales Kapital gelten primär Netzwerke bürgerschaftlichen Engagements, aber auch Schulen, Nachbarschaftsquartiere und Gemeinden (Franzkowiak et al., 2011 S. 53). Durch die Lancierung von Projekten, bei welchen Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizerinnen und Schweizern zusammenkommen, kann soziales Kapital durch die integrative Funktion der SKA gefördert werden.

Soziales Kapital wird durch die integrative Funktion der SKA gefördert!

Die Professionellen der SKA intervenieren, beziehungsweise prävenieren, indem sie unterschiedliche Gruppen animieren, damit Verständnis und Vertrauen und somit die konkrete Solidarität zwischen ihnen gefördert werden kann. Durch das Vermitteln zwischen sich fremden Gruppen schafft die SKA Brückenkapital und stärkt dadurch das Bindungskapital dieser unterschiedlichen Gruppen (vgl. Kapitel 4.6). Die Förderung von intergruppalen Beziehungen lockert zugleich die starke Bindung der Mitglieder innerhalb einer Gruppe, und macht die Gruppenmitglieder offener für Brücken/Beziehungen zu Menschen anderer Gruppierungen.

Durch das Vermitteln zwischen sich fremden Gruppen schafft die SKA Brückenkapital und fördert dadurch das Bindungskapital dieser unterschiedlichen Gruppen!

Nach der Kontakthypothese kann auch bereits virtueller oder vorgestellter Kontakt oder das Wissen voneinander eine positive Wirkung zwischen Individuen fremder Gruppen haben und eine solidarische Haltung fördern (vgl. Kapitel 4.4). Die SKA kann sich also verschiedener Methoden bedienen. Beispielsweise löst sie bereits eine positive Wirkung auf die Solidarität aus, wenn sie über die Medien positive Intergruppenbeziehungen präsentiert oder einzelne Individuen oder Gemeinschaften für das Thema sensibilisiert. Ebenso sollten die professionellen der SKA in der Gemeinwesenarbeit ethnisch und kulturell durchmischte Wohnquartiere fördern, da dies, so Deutsch Collins und Wilner Walkley Cook (1955), positive Beziehungen zwischen fremden Menschen fördern kann (zit. in Asbrock et al., 2012, S. 206)

SKA kann die solidarische Haltung von Individuen auch durch virtuellen oder vorgestellten Kontakt oder durch positive Schilderungen fördern!

Zusätzlich trägt die SKA zur Förderung der gesellschaftlichen Integration bei, indem sie den Ausländerinnen und Ausländern, also den Neuen, Fremden, Abgewerteten aber auch den benachteiligten Schweizerinnen und Schweizern den Zugang zum institutionellen Bereich ermöglicht. So können die Betroffenen integrative Erfahrungen machen, was sie ebenfalls in ihrer Anerkennung stärkt. In diesem Kontext stellt SKA Verbindungskapital dar, indem sie die Desintegrierten im Zugang zum gesellschaftlichen Leben unterstützt, und so ebenfalls die Solidarität in einer Gesellschaft fördert.

SKA stellt Verbindungskapital dar, indem sie die Desintegrierten im Zugang zum gesellschaftlichen Leben unterstützt, was eine solidarische Haltung der Individuen fördert!

Zusammengefasst heisst das für die SKA, dass sich ihr Auftrag auf die Herstellung von Kontakt unter sich fremden Gruppierungen (Sozialintegration) sowie auf die Vermittlung zwischen den Gruppierungen und dem System bezieht. Um eine effiziente integrative Wirkung zu erzielen, kann sie durch horizontale Netzwerke und kooperative Zielfindung ein optimales Setting dafür schaffen (vgl. Kapitel 4.5). Dadurch wird die Solidarität zwischen den sich fremden Gruppen gefördert,

was die gesellschaftlichen Strukturen positiv beeinflussen kann und somit einen positiven Effekt auf die Systemintegration hat.

Hier muss jedoch erwähnt werden, dass, auch wenn Sozialintegration eine positive Wirkung auf die Systemintegration hat, es umso effizienter ist, wenn die Sozialintegration von staatlichen Autoritäten, wie beispielsweise aus dem Politik- oder dem Bildungsbereich, unterstützt wird.

5.3 Ausblick

Es geht nicht darum, ob die Schweiz weiterhin mit Zu- und Einwanderung zu tun hat, sondern darum, wie sie gestaltet wird, wie sie beschrieben und bewertet wird. Sachverhalte oder gesellschaftliche Prozesse, die tabuisiert werden, können nicht gestaltet werden. Die Betonung beziehungsweise die Hoffnung weiterhin ein kulturell einheitliches, homogenes Gemeinwesen darstellen zu können, ist angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung absurd. Der europäische Vereinigungsprozess erfordert die Abkehr von nationalstaatlichem Denken und Handeln und diese Abkehr muss den Menschen sozial und politisch und durch die Medien plausibel gemacht werden. Das Ergebnis wird ein permanentes Ringen um Interessenausgleich sein. Das Problem ist nicht die Verschiedenheit, sondern das Akzeptieren der Verschiedenheit. (Friesenhahn, 2002c, 7. Integration, Assimilation , Inklusion, Insertion, Citizenship , Managing diversity, ¶1)

Die SKA versucht dies anzustreben, indem sie durch Lancierung verschiedener Projekte Menschen diverser Gruppierungen zusammenbringt. Dadurch entsteht das Potenzial sich kennenzulernen und ein Verständnis füreinander zu entwickeln, was die Solidarität zwischen ihnen verstärken kann (vgl. Kapitel 4.4).
Andererseits wird mit den Projekten den Menschen Raum geboten, Integrationserfahrungen anstelle von Desintegrationserfahrungen zu erleben, was gemäss den Erläuterungen dieser Arbeit wiederum solidarische Handlungen auslöst.

Darüber hinaus kann aus den Erkenntnissen der Dualität von Struktur die Gesellschaftsstruktur infolge soziokultureller Projekte verändert werden. Tragen Teilnehmende der Projekte die erlernten Solidaritätsressourcen hinaus in den Alltag, wird dadurch wiederum die Gesellschaftstruktur beeinflusst, denn durch das gewonnene soziale Kapital kann die Desintegrationsproblematik und folglich die soziale Ungleichheit bekämpft werden. Es kann also von der Abwärtsspirale der Ungleichheit zu einem Streben nach Gleichheit im Sinne von Gerechtigkeit kom-

men. Das stärkt den Zusammenhalt unter Menschen. Projekte der SKA haben demzufolge nicht nur einen kurzfristigen Charakter, indem den Menschen ermöglichende Strukturen geboten werden sondern auch eine langfristige und tiefgreifende Wirkung. Weil sich die Gesellschaftsstruktur verändern kann.

Projekte der SKA können eine langfristige und tiefgreifende Wirkung haben und die Gesellschaftsstruktur verändern!

Die SKA versucht also durch die integrative Funktion, das soziale Kapital von schwachen Gruppen zu fördern. Wie in diesem Kapitel aufgezeigt wurde, kann dadurch die Solidarität unter ihnen gefördert und ihre soziale Anerkennung gestärkt werden. Durch diese Intervention können die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren der in dieser Arbeit verfassten Vision einen Schritt näher kommen. Die Menschen lernen, sich in gegenseitiger Achtung zu begegnen und gewinnen das Verständnis, dass alle frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Dadurch kann sich der individuelle Mensch in der Gesellschaft einbringen und integrieren, was das Miteinander ermöglicht. Daraus fliesst solidarisches Handeln. Die einzelnen Individuen fühlen sich zugehörig und von der Gesellschaft getragen. Menschen können durch dieses Vertrauen Menschen, die anders oder fremd sind, mit Offenheit begegnen.

Respekt – Gleichheit – Miteinander – Individualität - Solidarität - Vertrauen - Offenheit

Bekämpfe Deine Vorurteile, bevor sie Dich bekämpfen. (Olaf Dudek)

(zit. in Aphorismen.de, 2014, Aphorismus zum Thema: Vorurteil, ¶1)

6 Schlusswort

In dieser Arbeit wird ersichtlich, dass durch die soziale Ungleichheit und die daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungsspielräume ein Konkurrenzkampf (Anerkennungskampf) entsteht. Dies kann abwertendes Verhalten generieren, welches die soziale Ungleichheit wiederum zementiert. Diese Arbeit zeigt hier rein den theoretischen Mechanismus auf. Solange wir von der beschriebenen Struktur ohne Bewusstsein beeinflusst werden, können wir das Handeln nicht kontrollieren. Bewusste Handlungen können wir erst vornehmen, wenn der Handlungsfluss gestört ist, das heisst, wenn ein Problem auftaucht (vgl. Kapitel 3.1.1). Das veranlasst uns, den Auslöser zu suchen und zu analysieren, denn das ist die Voraussetzung zur Lösung des Problems, für zielgerichtetes Handeln. Mit dem Durchschauen des Mechanismus der Diskriminierung können wir einen Beitrag leisten, um diesen Teufelskreis zu durchbrechen.
Diesem Mechanismus im Alltagsbewusstsein zu entkommen, ist sehr schwierig. Wie die Theorie der Rekursivität aufzeigt, werden alle Gesellschaftsmitglieder von der sozialen Ungleichheit beeinflusst (Handeln, Routinen). Dadurch scheint es naheliegend, dass kein Mensch das Leben völlig losgelöst vom Konkurrenzdruck leben kann. Auch die Professionellen der Sozialen Arbeit können sich dem Daseinskampf nicht entziehen und müssen daher Stereotype und Vorurteile kritisch reflektieren und revidieren, um eine solidarische Haltung einnehmen zu können. Dies kann in einem professionellen Setting einfacher gelingen, da eine Privatperson in eine professionelle Rolle steigt und sich in einem geschlossenen Rahmen auf die eigene Haltung konzentrieren kann.

Es ist wichtig zu betonen, dass es auch bei Professionellen der Sozialen Arbeit einer immer wiederkehrenden kritischen Selbstreflexion und eines Hinterfragens der eigenen Stereotype und Vorurteile bedarf (Akkaya, 2009, S. 13). Wenn die Mechanismen der Diskriminierung beleuchtet und verstanden werden, ergibt sich eine gute Grundlage dafür.

Der Mechanismus des Abwertens, um sich von anderen zu differenzieren, bezieht sich nicht nur auf die GMF sondern wird aufgrund der sozialen Ungleichheit und dem daraus resultierenden Anerkennungskampf zum Alltagshandeln der Gesellschaftsmitglieder.
Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Arbeit nicht nur auf die Professionellen der Sozialen Arbeit, sondern es werden auch Personen und Organisationen angesprochen, welche aus anderen Gründen ein Engagement für die Bekämpfung der

Diskriminierung in Betracht ziehen. Dass heisst, jeder Mensch, welcher den Diskriminierungsmechanismus durchschaut, kann durch bewusste solidarische Handlungen dazu beitragen, dass sich die Diskriminierungsproblematik verringert und der Zusammenhalt unter den Menschen gestärkt wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Akkaya, Gülcan (2009). Wir sind doch nicht rassistisch. In Hochschule Luzern Soziale Arbeit [HSLU]. *Werkstattheft. Internationale Studienwoche: Africans in Switzerland* (S. 10-14).

Akkaya, Gülcan (2013). *Rassismusbekämpfung und Integration.* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Albrecht, Peter (2009). *Zu harte Strafen für Ausländer? „Frage des Charakters".* Gefunden am, 4. April 2014, unter www.nzz.ch/aktuell/startseite/zu-harte-strafen-fuer-auslaender-1.2835533

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [AEMR]. (1948). *UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948*. Gefunden am 14. Dezember 2014, unter http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html

Amnesty International [AI]. (2010). *Was ist Diskriminierung?* Gefunden am 28. November, unter www.amnesty.ch/de/themen/rassismus-diskriminierung/was-ist-diskriminierung

Aphorismen.de [Aphorismen.de]. (2014). *Alle Texte des Autors: Hassan Mohsen*. Gefunden am 28. Juni 2014, unter www.aphorismen.de/suche?f_autor=4121_Hassan+Mohsen

Aphorismen.de [Aphorismen.de]. (2014). *Aphorismus zum Thema: Vorurteil.* Gefunden am 14. Juni 2014, unter www.aphorismen.de/zitat/154881

Asbrock, Frank; Kauf, Mathias; Issmer, Christian; Christ, Oliver; Pettigrew, Thomas F. & Wagner, Ulrich (2012). Kontakt hilft – auch wenn die Politik es nicht immer leichtmacht. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 10* (S. 199-219). Berlin: eBook Suhrkamp Verlag.

Auen, Michael (2014). *Gesundheitswesen in vergleichender europäischen Perspektive.* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Beck, Susanne; Diethelm, Anita; Kerssies, Marijke; Grand, Olivier; Schmocker, Beat (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Eine Argumentation für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.

Bielefeldt, Heiner (2010). Das Diskriminierungsverbot als Menschenrechtsprinzip. In Ulrike Hormel & Albert Scherr (Hrsg.). *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (1. Aufl., S.21-34). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Brockhaus (2012). *Diskriminierung*. Gefunden am 21. Dezember 2013, unter hs-luz.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/diskriminierung

Bundesamt für Migration [BFM]. (2010). *Flüchtlingsbegriff und Asylrecht*. Gefunden am 20. Mai 2014, unter www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl/asylrecht.html

Bundesamt für Statistik [BFS] (2008a). *Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Bericht 2008. Definitionen und Quellen*. Gefunden am 12. März, unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/tools/search.html

Bundesamt für Statistik [BFS] (2008b). *Migration und Integration – Analyse: Integration. Anteil der Langzeitarbeitslosen*. Gefunden am 12. Januar 2014, unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/dos2/02/08.html

Bundesamt für Statistik [BFS] (2012). *Ausländische Bevölkerung*. Gefunden am 12. März 2014, unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/02.html

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2011).

CanStockPhoto (2014). *Vektor – bunte, Solidarität, Hand, Baum*. Gefunden am 13. Juli 2014, unter www.canstockphoto.de/illustration/solidarität.html#file_view.php?id=14699483

Das Aristoteles Projekt [Das Aristoteles Projekt]. (2005). *Zitate von Aristoteles zum Thema Freundschaft*. Gefunden am 28. Juni 2014, unter www.aristotle-project.net/aristoteles-zitate-freundschaft.html

Decker, Oliver; Brähler, Elmar & Geissler, Norman (2006). *Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland.* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2013). *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.* Gefunden am 2. April 2014, unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19650268/index.html

Dragolov, Georgi; Ignacz, Zsofia; Lorenz, Jan; Delhey, Jan & Boehnke, Klaus (2013). *Radar gesellschaftlicher Zusammenhalt. Messen was verbindet. Gesellschaftlicher Zusammenhalt im internationalen Vergleich.* Gefunden am 12. Dezember 2014, unter www.gesellschaftlicher-zusammenhalt.de/fileadmin/Inhalte/Radar_InternationalerVergleich_web_de.pdf

Duden (2013a). *Diskriminierung, die*. Gefunden am 8. Februar 2014, unter www.duden.de/rechtschreibung/Diskriminierung

Duden (2013b). *Gemeinschaft, die.* Gefunden am 12. Dezember 2014, unter www.duden.de/rechtschreibung/Gemeinschaft

Egger, Theres; Bauer, Tobias; Künzi, Kilian (2003). *BASS Studie. Möglichkeiten von Massnahmen gegen rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt. Eine Bestandsaufnahme von Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten. Im Auftrag der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des EDI*. Gefunden am 14. Februar 2014, unter www.edi.admin.ch/shop/00019/00079/index.html?lang=de

Ehret, Rebekka (2013). *Migration und Integration*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (2004). *Rassendiskriminierung, i.S.v. Art. 261 bis StGB. Eine Übersicht.* Gefunden am 2. Juni 2014, unter www.humanrights.ch/upload/pdf/070213_niggli_fiolka_261bis.pdf

Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus [EKR] (2012a). *Opfergruppen*. Gefunden am 18. Januar 2014, unter www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d279.html

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (2012b). *Gesellschaftliches Umfeld*. Gefunden am 22. Januar 2014, unter www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d517.html

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (2012c). *Tätergruppen.* Gefunden am 18. Januar 2014, unter www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d278.html

Endrikat, Kirsten; Schaefer, Dagmar; Mansel, Jürgen & Heitmeyer Wilhelm (2002). Soziale Desintegration. Die riskanten Folgen negativer Anerkennungsbilanzen. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 1* (1. Aufl., S. 37-58). Frankfurt am Main: Shurkamp Verlag.

EU-Grundrechtscharta (2000). *Nichtdiskriminierung*. Gefunden am 13. März 2014, unter www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

European Commission against Racism and Intolerance [ECRI]. (2009). *ECRI Bericht über die Schweiz.* Gefunden am 12. Januar 2014, unter www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/switzerland/CHE-CbC-IV-2009-032-CHE.pdf

Fachstelle für Rassismusbekämpfung [FRB] (ohne Datum). *Diskriminierung.* Gefunden am 2. März 2014, unter www.edi.admin.ch/frb/00505/00507/index.html?lang=de

Fachstelle für Rassismusbekämpfung [FRB] (ohne Datum). *Rassismus.* Gefunden am 2. März 2014, unter www.edi.admin.ch/frb/00505/00507/index.html?lang=de

Franzkowiak, Peter; Homfeldt, Hans Günther & Mühlum, Albert (2011). *Lehrbuch Gesundheit.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Günter J. Friesenhahn (2002a*). 7. Integration, Assimilation, Inklusion, Insertion, Citizenship, Managing diversity.* Gefunden am 1. Juli 2014, unter bwvw.de/Fremde_oder_Freunde.doc

Günter J. Friesenhahn (2002b*). 3. Fremde*. Gefunden am 1. Juli 2014, unter bwvw.de/Fremde_oder_Freunde.doc

Günter J. Friesenhahn (2002c*). 4. Ausländer/ausländische Mitbürger/Migranten*. Gefunden am 1. Juli 2014, unter bwvw.de/Fremde_oder_Freunde.doc

Gomolla, Mechtild; Radtke, Frank-Olaf (2002): *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Opladen: Leske + Budrich.

Gross, Eva; Zick, Andreas & Krause, Daniela (2012). *Einleitung*. Gefunden am 28. Mai 2014, unter www.bpb.de/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit?p=all

Hangartner, Gabi (2010). Ein Handlungsmodell für die Soziokulturelle Animation zur Orientierung für die Arbeit in der Zwischenposition. In Bernard Wandeler (Hrsg.). *Soziokulturelle Animation zur Förderung der Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 265-322). Luzern: Interact Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Heibült, Jessica (2009). *Was ist sozialer Zusammenhalt? Eine Begriffsannäherung für den Armuts- und Reichtumsbericht des Landes Bremen 2009. Abschlussbericht zum Praktikum bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales – Abteilung Soziales* -. Gefunden am 10. Januar 2014, unter www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Was%20ist%20sozialer%20Zusammenhalt-bf-.18864.pdf

Heins, Volker M. (2013). *Der Skandal der Vielfalt. Geschichte und Konzepte des Multikulturalismus*. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Heitmeyer, Wilhelm (2002). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 1* (1. Aufl., S. 15-36). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Heitmeyer, Wilhelm (2012). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 10* (S. 15-41). Berlin: eBook Suhrkamp Verlag.

Heitmeyer, Wilhelm & Heyder Aribert (2002). Autoritäre Haltungen. Rabiate Forderungen in unsicheren Zeiten. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche zustände. Folge 1* (1. Aufl., S. 71-82). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Heitmeyer, Wilhelm & Imbusch, Peter (Hrsg.). (2012). *Desintegrationsdynamiken. Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften I Springer Fachmedien.

Heitmeyer, Wilhelm & Mansel, Jürgen (2008). Gesellschaftliche Entwicklung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Unübersichtliche Perspektiven. In Wilhelm Heitmeyer. *Deutsche Zustände. Folge 6* (1. Aufl., S. 13-35). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Höland, Katharina (2010). *extra leben: Ausländerfeindlichkeit – Alltag in Deutschland?.* Gefunden am 28. Juni 2014, unter http://thema.jnbw.de/freistil/10939

Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.). *Soziokulurelle Animation zur Förderung der Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97-155). Luzern: Interact Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Husi, Gregor (2012). Auf dem Weg zur Beteiligungsgesellschaft. In Matthias Lindenau & Marcel Meier Kressig (Hrsg.). *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit* (S.75-119). Bielefeld: Transcript.

Imdorf, Christian (2010a). Die Diskriminierung „ausländischer" Jugendlicher bei der Lehrlingswahl. In Ulrike Hormel und Albert Scherr (Hrsg.). *Diskriminierung. Grundlangen und Forschungsergebnisse* (1. Aufl., S.197-220). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwisenschaften Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010.

Imdorf, Christian (2010b). Wie Ausbildungsbetriebe soziale Ungleichheit reproduzieren: Der Ausschluss von Migrantenjugendlichen bei der Lehrlingsselektion. In: Heinz-Hermann Krüger, Ursula Rabe-Kleberg, Rolf-Torsten Kramer & Jürgen Budde (Hrsg.). *Bildungsungleichheit revisited. Bildung und soziale Ungleichheit vom Kindergarten bis zur Hochschule* (S. 263-278). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Informationsplattform Humanrights.ch (1999-2014a). *Rechtsschutz gegen Diskriminierung: Internationale Arbeitsorganisation* (IAO/ILO). Gefunden am 18. Februar 2014, unter www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Diskriminierungsverbot/International/ILO/index.html

Informationsplattform Humanrights.ch (1999-2014b). *Rechtsschutz gegen Diskriminierung: Europäische Union.* Gefunden am 18. Februar 2014, unter www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/international/eu/

Informationsplattform Humanrights.ch (2003). *Starke Diskriminierung jugendlicher „Secondos" bei der Stellensuche.* Gefunden am 22. Februar 2014, unter www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Rassismus/Studien/idart_834-content.html

Informationsplattform humanrights.ch (2008a). *UNO Pakte I und II.* Gefunden am 12. Januar 2014, unter www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/international/uno/diskriminierungsschutz-uno-pakt-i-ii

Informationsplattform humanrigths.ch (2008b). *Europäische Sozialcharta*. Gefunden am 28. Februar 2014, unter www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Diskriminierungsverbot/International/Europarat/idart_2048-content.html

Informationsplattform humanrights.ch (2012). *Antidiskriminierungsrecht in der EU.* Gefunden am 2. Februar 2014, unter www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Diskriminierungsverbot/International/EU/idart_6046-content.html

Informationsplattform Humanrights.ch (2014a). *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).* Gefunden am 2. Februar, unter www.humanrights.ch/de/Instrumente/Europarat-Abkommen/EMRK/index.html

Informationsplattform humanrights.ch (2014b). *Strukturelle Motive für ein Gleichbehandlungsgesetz.* Gefunden am 12. Februar 2014, unter

www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Diskriminierungsverbot/CH-Gleichbehandlungsgesetz/Strukturelles/index.html

Kälin, Walter (1999). *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*. Gefunden am 5. März 2014, unter www.humanrights.ch/upload/pdf/081202_grundrechte_im_kulturkonflikt.pdf

Kommissionen des Eidgenössischen Departements für Innere Angelegenheiten, (2014). *EKR - Schutz gegen Rassendiskriminierung muss verstärkt werden.* Gefunden am 7. Juli 2014, unter www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52361

Kompass (ohne Datum). *Was ist Diskriminierung?* Gefunden am 18. November 2013, unter http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1930

Kreis, Georg (2009). In Hochschule Luzern Soziale Arbeit [HSLU]. *Werkstattheft. Internationale Studienwoche: Africans in Switzerland* (S. 15-18).

Kühnel, Steffen M. & Schmidt, Peter (2002). Orientierungslosigkeit. Ungünstige Effekte für schwache Gruppen. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 1* (1. Aufl., S. 83-95). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Kühnel, Steffen M.; Niedermayer, Oskar & Westle, Bettina (Hrsg.). (2009). *Wähler in Deutschland. Sozialer und politischer Wandel, Gender und Wahlverhalten* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GWV Fachverlage GmbH.

Küpper, Beate (2002-2012). *Das Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Eine 10-Jährige Langzeituntersuchung mit einer jährlichen Bevölkerungsumfrage zur Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen.* Gefunden am 16. Februar 2014, unter
www.uni-
biele-
feld.de/ikg/projekte/GMF/Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_Zusammenfassung.pdf

Küpper, Beate & Zick, Andreas (2008). Soziale Dominanz, Anerkennung und Gewalt. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 6* (1. Aufl., S. 116-136). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Legge, Sandra & Mansel, Jürgen (2012[2]). Ethnische Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In Günter Albrecht & Axel Groenemeyer (Hrsg.). *Handbuch soziale Probleme. Band 1. Band 2* (2. Aufl., S. 494-548). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien.

Magnin, Chantal (2003). *Sozialer Zusammenhalt.* Gefunden am 14. Januar 2014, unter www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=598

Mahlstein, Mirella (2007). *Vereinbarkeit migrationsrechtlicher Differenzierungen zwischen verschiedenen Ausländerkategorien mit dem Diskriminierungsverbot: Das Drei-Kreise-Modell und das Duale Zulassungssystem.* Gefunden am 18 Februar, 2014, unter http://ius.unibas.ch/fileadmin/user_upload/fe/file/Mahlstein_Text_Seminararbeit.pdf

Mansel, Jürgen; Christ, Oliver & Heitmeyer, Wilhelm (2012). Der Effekt von Prekarisierung auf fremdenfeindliche Einstellungen. Ergebnisse aus einem Drei-Wellen-Panel und zehn jährlichen Surveys. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Band 10* (S. 105-128). Berlin: eBook Suhrkamp Verlag.

Naguib, Tarek (2009). *Rechtsratgeber. Rassistische Diskriminierung (Fachstelle für Rassismusbekämpfung).* Gefunden am 12. März 2014, unter www.ekr.admin.ch/pdf/FRB_Rechtsratgeber_rassistische_Diskriminierung.pdf

Nattke, Michael (2009). *Rechtsextreme Einstellungen von Berufsschülern. Eine empirische Untersuchung*. Gefunden am 2. März 2014, unter www.weiterdenken.de/downloads/Studie_Rechtsextremismus_Berufsschule_wd_v2.pdf

Pfeifer, Wolfgang (1993). *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* (2. Auflage). Berlin: Akademie Verlag GmbH.

Plessner, Helmuth; König; René & Gusfield, Joseph R. (2008). *Grenzen der Gemeinschaft.* Gefunden am 14. März 2014, unter www.markeninstitut.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Grenzen.pdf

Pries, Ludger (2013). *Zusammenhalt in Vielfalt? Bindungskräfte der Vergesellschaftung im 21. Jahrhundert.* Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Rommelspacher, Birgit (2002). *Anerkennung und Ausgrenzung. Deutschland als multikulturelle Gesellschaft.* Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH.

Scherr, Albert (2010). Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien. In Ulrike Hormel & Albert Scherr (Hrsg.). *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (1. Aufl., S. 35-60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Schlenker-Fischer, Andrea (2009). *Demokratische Gemeinschaft trotz ethnischer Differenz. Theorien, Institutionen und soziale Dynamiken* (1. Aufl.). *Wiesbaden:* VS Verlag für Sozialwissenschaften I GWV GmbH.

Seibert, Holger; Hupka-Brunner, Sandra & Imdorf Christian (2009). Wie Ausbildungssysteme Chancen verteilen. Berufsbildungschancen und ethnische Herkunft in Deutschland und der Schweiz unter Berücksichtigung des regionalen Verhältnisses von betrieblichen und schulischen Ausbildungen. *In Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (S. 595-620).

Seiterle, Nicolette (2013). *Migration und Integration: Sozialpädagogik.* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

SOFISwiki (2014). *Inhalt*. gefunden am 5. Mai 2014, unter http://sofis.gesis.org/sofiswiki/Zuweisung_zu_sonderpädagogischen_Massnahmen_in_sechs_Kantonen_der_Deutschschweiz

Spiegel Online Politik (2001). *Kofi Annan: Kritik an Einwanderungs-Beschränkungen der EU-Staaten* Gefunden am 20. März 2014, unter www.spiegel.de/politik/ausland/kofi-annan-kritik-an-einwanderungs-beschraenkungen-der-eu-staaten-a-115013.html

Stamm, Margrit (2011). *Migranten sind auch gegen oben vertreten*. Gefunden am 28. März 2014, unter www.panorama.ch/dyn/1135.aspx?id_article=149

Stamm, Margrit; Niederhauser, Michael; Leumann Sow, Seraina; Kost, Jakob; Williner, Michaela; Pegoraro, Miriam; Grunder, Mirjam (2012). *Mirage. Migranten als Aufsteiger. Der Berufserfolg von Auszubildenden mit Migrationshintergrund im Schweizer Berufsbildungssystem. Schlussbericht zuhanden der Berufsbildungsforschung des BBT*. Freiburg: Universität Freiburg.

Steinbeisser, Dominik; Ganser, Christian; Bader, Felix & Schmitt, Laila (2013). *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in München. Forschungsbericht des Instituts für*

Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München. Gefunden am 28. Februar 2014, unter www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3108635.pdf

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (2012). *Roma, Sinti und Manusch*. Gefunden am 20. Mai 2014, unter www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/begriffserlaeuterungen/roma-sinti-manusch

Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2014).

Wagner, Ulrich & Stellmacher, Jost (2000). *Gruppenprozesse. Kurseinheit 2. Intergruppenprozesse.* Gefunden am 4. März 2014, unter www.students.uni-mar-burg.de/~Nauj/downloads/02.%20Semester/sozpsy/FS/Sozial%202/Intergruppenprozesse.pdf

Wolf, Carina & van Dick, Rolf (2008). Wenn anders nicht schlechter bedeutet. Die Wertschätzung von Vielfalt fördert die Gleichwertigkeit der Gruppen. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche zustände. Folge 6* (1. Aufl., S. 137-153). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Wolf, Carina; Schlüter, Elmar & Schmidt, Peter (2005). Relative Deprivation. Riskante Vergleiche treffen schwache Gruppen. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 4* (1. Aufl. 2. Kapitel). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Zick, Andreas (2013). *Asylsuchende werden als rechtlose, als illegale Menschen betrachtet*. Gefunden am 20. Mai 2014, unter www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/debatte/interview/asylsuchende-werden-als-rechtlose-als-illegale-menschen-betrachtet-2013-12

Zick, Andreas & Küpper, Beate (2012). Zusammenhalt durch Ausgrenzung? Wie die Klage über den Zerfall der Gesellschaft und die Vorstellung von kultureller Homogenität mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zusammenhängen. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 10* (S. 152-176). Frankfurt am Main: e-Book Suhrkamp Verlag.

Zick, Andreas; Höverman, Andreas & Krause Daniela (2012). Die Abwertung von Ungleichwertigen. Erklärung und Prüfung eines erweiterten Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 10* (S. 64-86). Berlin: eBook Suhrkamp Verlag.

Zick, Andreas; Küpper, Beate & Hövermann, Andreas (2011). *Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Toleranz, Vorurteilen und Diskriminierung* (Nora Langenbacher). Berlin: Friederich-Ebert-Stiftung.

Zick, Andreas; Küpper, Beate & Wolf, Carina (2008). *Das Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Europa. Eine kulturvergleichende Untersuchung mit einer Bevölkerungsumfrage in acht europäischen Ländern zur Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen*. Gefunden am 2. Februar 2014, unter www.uni-biele-feld.de/ikg/projekte/GMF/Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_in_Europa_Zusammenfassung.pdf

Zick, Andreas; Küpper, Beate & Wolf, Hinna (2010). Wie feindselig ist Europa? Ausmasse Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in acht Ländern. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 9* (1. Aufl., S. 39-60). Berlin: Suhrkamp.

Zingale, Laura (2013). *Rassismusvorfälle in der Beratungspraxis Januar bis Dezember 2012*. Gefunden am 28. Juni 2014, unter www.ekr.admin.ch/pdf/rassismusbericht_12_d_webb0f5.pdf

Die Autorinnen Anna Walti und Karima Meier

An dieser Stelle möchten sich die Autorinnen gegenseitig für die bereichernde Arbeit bedanken. Es war ein Jahr voller spannender Diskussionen und harten Aushandlungen. Vielen Dank für das entgegengebrachte Verständnis und die Geduld! Es war eine unglaublich lehrreiche Zeit!